

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte  
2000/820/JI:*

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)** ..... 1

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss<sup>(1)</sup>** ... 4

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren** ..... 9

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2889/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 im Hinblick auf die innergemeinschaftliche Verbringung und die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck** ..... 14

Verordnung (EG) Nr. 2890/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 15

Verordnung (EG) Nr. 2891/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor ..... 17

Verordnung (EG) Nr. 2892/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 19

Verordnung (EG) Nr. 2893/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand ..... 22

Verordnung (EG) Nr. 2894/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker ..... 25

Preis: 24,50 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2895/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	26
Verordnung (EG) Nr. 2896/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	28
Verordnung (EG) Nr. 2897/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	30
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2898/2000 der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch .....</b>	<b>32</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2899/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2001 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient .....</b>	<b>34</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2900/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2001 .....</b>	<b>36</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2901/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2001 .....</b>	<b>37</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2902/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2001 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates .....</b>	<b>39</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2903/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung der Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001 .....</b>	<b>47</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2904/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001 .....</b>	<b>49</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2905/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und Liechtenstein in die Europäische Gemeinschaft .....</b>	<b>52</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2906/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen in die Europäische Gemeinschaft .....</b>	<b>54</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2907/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft .....</b>	<b>57</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2908/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>72</b>

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

* <b>Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die rechnermäßige Verwaltung der nichtfinanziellen Anlagewerte der Europäischen Gemeinschaften</b> .....	75
---	----

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

2000/821/EG:

* <b>Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)</b> .....	82
---	----

2000/822/EG:

* <b>Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik</b> .....	92
---	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik .....	93
--	----

**Europäische Zentralbank**

2000/823/EG:

* <b>Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. November 2000 über die Einzahlung von Kapital und den Beitrag zu den Reserven und Rückstellungen der EZB durch die Bank von Griechenland und die erste Übertragung von Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland sowie damit zusammenhängende Fragen (EZB/2000/14)</b> .....	110
---	-----

2000/824/EG:

* <b>Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 14. Dezember 2000 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2001 (EZB/2000/17)</b> .....	118
---	-----

2000/825/EG:

* <b>Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. November 1998 geändert durch den Beschluss vom 14. Dezember 2000 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Verluste der EZB für die Geschäftsjahre 1999 bis 2001 (EZB/2000/19)</b> .....	119
--	-----

* <b>Abkommen vom 16. November 2000 zwischen der Europäischen Zentralbank und der Bank von Griechenland über die Forderung, die der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird, und damit zusammenhängende Fragen</b> .....	122
---	-----

---

**Hinweis für die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)

---

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie L des Jahrgangs 2000 abgeschlossen.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 22. Dezember 2000**  
**über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)**

(2000/820/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Portugiesischen Republik <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat vereinbarte auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, dass für die Schulung von hochrangigen Führungskräften der Polizeidienste eine Europäische Polizeiakademie, nachstehend „EPA“ genannt, eingerichtet werden sollte; der Begriff „Polizeidienste“ ist hier im Sinne von „Law Enforcement Officials“ gemäß Nummer 47 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu verstehen.
- (2) Der Europäische Rat von Tampere kam überein, dass die EPA zunächst als ein Netz der bestehenden nationalen Ausbildungseinrichtungen in Angriff genommen werden soll, ohne dabei die Schaffung einer ständigen Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen.
- (3) Es bestehen bereits nationale, europäische und internationale Organisationen und Gremien, die für die polizeiliche Ausbildung zuständig sind und auf deren Zusammenarbeit die EPA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zählen können sollte.
- (4) Es ist wünschenswert, dass rasch Beziehungen zwischen der EPA und den nationalen Ausbildungseinrichtungen der Bewerberländer, mit denen die Europäische Union Beitrittsverhandlungen führt, und den entsprechenden Einrichtungen in Island und Norwegen aufgebaut werden, so dass diese Einrichtungen Zugang zu den Tätigkeiten der EPA erhalten.
- (5) Die Europäische Union ist in diesem Bereich insbesondere dadurch tätig geworden, dass sie Programme im Rahmen des Titels VI des Vertrags angenommen und durchgeführt hat wie das gemeinsame Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (OISIN) <sup>(3)</sup> und das Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (FALCONE) <sup>(4)</sup>.

- (6) Die EPA sollte ihre Aufgaben schrittweise unter Berücksichtigung der in den jährlichen Aktionsprogrammen festgelegten Ziele und der verfügbaren Mittel erfüllen.
- (7) Dieser Beschluss sollte nach drei Jahren überprüft werden, damit ein Beschluss über eine Ausweitung der Aufgaben der EPA und über Änderungen ihrer institutionellen Struktur gefasst werden kann —

BESCHLIESST:

TITEL I

**Organisation**

*Artikel 1*

- (1) Es wird eine Europäische Polizeiakademie (EPA) eingerichtet.
- (2) Unbeschadet der in Artikel 9 empfohlenen künftigen Entwicklungen wird die EPA als ein Netz konstituiert, zu dem sich die nationalen Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste der Mitgliedstaaten zusammenschließen; die nationalen Ausbildungseinrichtungen arbeiten zu diesem Zweck eng zusammen.
- (3) Die Aufgabe der EPA besteht darin, die vom Verwaltungsrat beschlossenen Programme und Initiativen umzusetzen.

*Artikel 2*

- (1) Der Verwaltungsrat der EPA setzt sich aus den Leitern der nationalen Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste zusammen. Kommen mehrere Leiter aus demselben Mitgliedstaat, so stellen sie eine Delegation dar.
- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Leiter einer nationalen Ausbildungseinrichtung des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal pro Vorsitz zusammen. Er gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.
- (3) Im Verwaltungsrat verfügt jede Delegation über eine Stimme.

Vertreter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union, der Kommission und von Europol werden als Beobachter zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, nehmen jedoch nicht an der Abstimmung teil. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich von Experten begleiten lassen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 19.7.2000, S. 3.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 7 vom 10.1.1997, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8.

*Artikel 3*

(1) Der Verwaltungsrat beschließt das Jahresprogramm der Fortbildungsmaßnahmen (pädagogischer Inhalt, Art, Anzahl und Dauer der durchzuführenden Fortbildungsmaßnahmen). Gegebenenfalls beschließt er zusätzliche Programme und Initiativen.

(2) Der Verwaltungsrat erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht der EPA.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 1 und 2 werden einstimmig gefasst und anschließend dem Rat der Europäischen Union übermittelt, der von ihnen Kenntnis nimmt und die Verantwortung hierfür übernimmt. Bemerkungen des Rates der Europäischen Union werden vom Verwaltungsrat gebührend berücksichtigt.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der EPA wird auch dem Europäischen Parlament und der Kommission zur Kenntnisnahme übermittelt.

*Artikel 4*

(1) Der Verwaltungsrat richtet ein ständiges Sekretariat ein, das die EPA bei den Verwaltungsaufgaben unterstützt, die für ihre Tätigkeit und die Durchführung des Jahresprogramms und gegebenenfalls der zusätzlichen Programme und Initiativen notwendig sind. Dieses Sekretariat kann bei einer der nationalen Ausbildungseinrichtungen errichtet werden. Der Rat der Europäischen Union entscheidet über den Sitz des ständigen Sekretariats.

(2) Das Sekretariat wird von einem Verwaltungsdirektor geleitet, der vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren ernannt wird.

(3) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats über das Sekretariat werden einstimmig gefasst.

*Artikel 5*

(1) Der Haushalt der EPA wird vom Sekretariat auf der Grundlage einer Finanzregelung verwaltet.

(2) Die Kosten für die Durchführung der im Jahresprogramm nach Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen sowie die Betriebskosten der EPA werden von den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen. Hierfür wird der jährliche Beitrag jedes Mitgliedstaats auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts (BSP) nach dem Schlüssel festgelegt, der zur Festlegung des BSP-Anteils der Eigenmittel verwendet wird, durch die der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert wird. In jedem Jahr wird das BSP jedes Mitgliedstaats für das vorangegangene Jahr zugrunde gelegt.

(3) Die Finanzregelung und der Jahreshaushalt der EPA werden vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt und den im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Billigung vorgelegt.

(4) Folgende Ausgaben gehen zu Lasten des Haushalts der EPA:

a) die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung des Jahresprogramms;

b) die Honorare für externe Referenten;

c) die Reisekosten der Mitglieder des Verwaltungsrats anlässlich der Verwaltungsratssitzungen, und zwar für je zwei Mitglieder pro Mitgliedstaat;

d) die allgemeinen Betriebskosten des Sekretariats, mit Ausnahme der Entlohnung seiner Mitarbeiter;

e) die Kosten aller übrigen vom Verwaltungsrat beschlossenen oder vom Verwaltungsdirektor gemäß der Finanzregelung getroffenen Initiativen;

f) die Rückerstattung der Ausgaben des oder der Mitgliedstaaten, die die Entlohnung der Mitglieder des Sekretariats gewährleisten, und zwar entsprechend dem Umfang der Beiträge der Mitgliedstaaten.

(5) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten eingereichten Ersuchen und im Auftrag des Verwaltungsrats kann das Sekretariat der Kommission Ausbildungsprojekte oder -programme zur Mitfinanzierung vorlegen, die in den Zuständigkeitsbereich der von der Kommission verwalteten Budgetprogramme gehören.

## TITEL II

**Ziele und Aufgaben***Artikel 6*

(1) Die EPA hat zum Ziel, durch Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den ihr angehörenden Ausbildungseinrichtungen an der Schulung von hochrangigen Führungskräften der Polizeidienste der Mitgliedstaaten mitzuwirken. Sie unterstützt und entwickelt einen europäischen Ansatz für die Hauptprobleme, die sich den Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität, der Verbrechensverhütung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere auf grenzüberschreitender Ebene stellen.

(2) Sie hat folgende Zielsetzungen:

a) Vertiefung der Kenntnisse über die nationalen Polizeisysteme und -strukturen der anderen Mitgliedstaaten, Europol und die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union;

b) Verbesserung der Kenntnisse über die internationalen Regelungen, insbesondere denjenigen, die auf der Ebene der Europäischen Union im Bereich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität bereits bestehen;

c) Gewährleistung einer angemessenen Aus- und Fortbildung hinsichtlich der Wahrung der demokratischen Garantien, insbesondere der Verteidigungsrechte;

d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen der EPA und den anderen Einrichtungen für polizeiliche Ausbildung.

(3) Die EPA macht ihre Infrastruktur auch den hochrangigen Führungskräften der Polizeidienste der Bewerberländer, mit denen die Europäische Union Beitrittsverhandlungen führt, sowie denen Islands und Norwegens zugänglich.

*Artikel 7*

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann die EPA insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste auf der Grundlage gemeinsamer Standards;

- b) Beteiligung an der Ausarbeitung harmonisierter Lehrpläne für Kurse zur Ausbildung der Polizeibeamten der Ausführungsebene der Polizeidienste hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Polizeikräften in Europa und Beitrag zur Ausarbeitung geeigneter Fortbildungsprogramme;
- c) Durchführung einer Fachausbildung für Polizeibeamte, die eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität spielen, mit besonderer Beachtung der organisierten Kriminalität;
- d) Entwicklung und Durchführung einer Ausbildung für Ausbilder;
- e) Verbreitung der bewährten Verfahren und der Forschungsergebnisse;
- f) Ausarbeitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die die Polizeikräfte der Europäischen Union auf ihre Mitwirkung bei der nichtmilitärischen Krisenbewältigung vorbereiten sollen;
- g) Ausarbeitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für die Polizeidienste der EU-Beitrittsstaaten, einschließlich Schulung von Polizeibeamten, die eine Schlüsselrolle innehaben;
- h) Erleichterung des Austauschs und der Abordnung von Polizeibeamten im Rahmen der Ausbildung;
- i) Entwicklung eines elektronischen Netzes, das die EPA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, wobei für die Einrichtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen ist;
- j) Vermittlung angemessener Sprachkenntnisse für hochrangige Polizeibeamte der Mitgliedstaaten.

## TITEL III

**Sonstige Bestimmungen***Artikel 8*

Die EPA wird von Fall zu Fall die Möglichkeit prüfen, sich Beamten der europäischen Organe und anderer Einrichtungen der Europäischen Union zu öffnen.

Die EPA steht der Zusammenarbeit mit den für die polizeiliche Ausbildung zuständigen nationalen Einrichtungen von Drittstaaten offen. Sie knüpft insbesondere Beziehungen zu den nationalen Einrichtungen der Bewerberländer, mit denen die Europäische Union Beitrittsverhandlungen führt, sowie zu denen Islands und Norwegens.

Die EPA arbeitet auch mit den einschlägigen Stellen im Ausbildungsbereich auf europäischer Ebene, wie der Polizeiakademie des Baltikums „Nordic-Baltic Police Academy“ (NBPA) und der „Mitteleuropäischen Polizei-Akademie“ (MEPA), zusammen.

*Artikel 9*

Spätestens im dritten Jahr nach Wirksamwerden dieses Beschlusses legt der Verwaltungsrat dem Rat der Europäischen Union einen Bericht über den Betrieb und die weitere Entwicklung des Netzes gemäss den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vor.

*Artikel 10*

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Annahme wirksam.

Er gilt ab 1. Januar 2001

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. PIERRET

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2887/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 18. Dezember 2000****über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000 wird festgestellt, dass Europa das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der digitalen, wissensgestützten Wirtschaft nur dann uneingeschränkt nutzen kann, wenn Unternehmen und Bürger Zugang zu einer kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von internationalem Rang und zu einer breiten Palette von Dienstleistungen haben. Daher werden die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Kommission, ersucht, darauf hinzuwirken, dass bei Ortsanschlusssnetzen vor Ende 2000 ein größerer Wettbewerb eingeführt und auf der Ebene der Ortsanschlusssleitungen für eine Entflechtung gesorgt wird, um zu einer wesentlichen Kostensenkung bei der Internet-Nutzung beizutragen. Der Europäische Rat in Feira am 20. Juni 2000 billigte den vorgeschlagenen Europe-Aktionsplan, in dem der entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlusssleitung als eine kurzfristige Priorität herausgestellt wird.
- (2) Die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses sollte die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in der Weise ergänzen, dass für größeren Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für die Nutzer gesorgt und somit für alle Bürger ein Universaldienst und ein erschwinglicher Zugang gewährleistet wird.
- (3) Der Begriff „Teilnehmeranschluss“ bezeichnet die physische Doppelader-Metallleitung des öffentlichen Telefonfestnetzes, die den Netzabschlusspunkt am Standort des

Teilnehmers mit dem Hauptverteiler oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Wie im Fünften Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor festgestellt wird, ist das Ortsanschlusssnetz nach wie vor eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes, in denen der geringste Wettbewerb herrscht. Neue Marktteilnehmer verfügen nicht über weit reichende alternative Netzinfrastrukturen und genießen mit herkömmlichen Technologien nicht die Skalenerträge und die Abdeckung derjenigen Festnetzbetreiber, die für den Bereich des öffentlichen Telefonfestnetzes als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden. Dies ist dadurch bedingt, dass diese Betreiber ihre Metallleitungs-Ortsanschlusssinfrastruktur über geraume Zeit hinweg, durch ausschließliche Rechte geschützt, ausgebaut haben und ihre Investitionen aus Monopoleinkünften finanzieren konnten.

- (4) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2000 zur Mitteilung der Kommission zum Kommunikationsbericht 1999 wird betont, dass es wichtig ist, den Sektor in die Lage zu versetzen, Infrastrukturen zu entwickeln, durch die das Wachstum der Bereiche elektronische Kommunikation und elektronischer Geschäftsverkehr gefördert wird, und dass es einer Regulierung bedarf, die dieses Wachstum fördert. Des Weiteren wird darin festgestellt, dass die Entbündelung der Teilnehmeranschlusssleitungen derzeit hauptsächlich für die Metallleitungs-Infrastruktur marktbeherrschender Unternehmen relevant ist und dass Investitionen in alternative Infrastrukturen Aussicht auf eine angemessene Rentabilität bieten müssen, damit ein Anreiz für den Ausbau dieser Infrastrukturen in Regionen besteht, in denen die Versorgung noch sehr gering ist.
- (5) Die Verlegung von Glasfaserkabeln mit hoher Kapazität direkt zu Großverbrauchern ist ein spezielles Marktsegment, das sich unter wettbewerbsorientierten Bedingungen entwickelt und neue Investitionen auslöst. Unbeschadet einzelstaatlicher Verpflichtungen in Bezug auf andere Arten des Zugangs zu lokalen Infrastrukturen erstreckt diese Verordnung daher nur auf den Zugang zu Metallleitungs-Teilnehmeranschlüssen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 19. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2000.

- (6) Für neue Marktteilnehmer wäre es unwirtschaftlich, innerhalb einer angemessenen Frist ein komplettes Gegenstück zu den zum Teilnehmeranschluss führenden Metallleitungen des etablierten Betreibers zu schaffen. Alternative Infrastrukturen wie TV-Kabelnetze, Satellitenverbindungen oder drahtlose Teilnehmeranschlüsse bieten derzeit im Allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz, obgleich die Verhältnisse von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können.
- (7) Der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss ermöglicht es neuen Marktteilnehmern, bei schnellen Datenübertragungsdiensten für den permanenten Internetzugang und für DSL-gestützte Multimedia-Anwendungen sowie bei Sprachtelefondiensten mit den gemeldeten Betreibern in Wettbewerb zu treten. Ein angemessener Antrag auf entbündelten Zugang setzt voraus, dass der Zugang erforderlich ist, damit der Begünstigte Dienste bereitstellen kann und dass der Wettbewerb in diesem Sektor bei einer Ablehnung des Antrags verhindert, beschränkt oder verzerrt würde.
- (8) In dieser Verordnung wird der entbündelte Zugang zum Metallleitungs-Teilnehmeranschluss nur für diejenigen Netzbetreiber vorgeschrieben, die von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften als Betreiber mit beträchtlicher Macht auf dem Markt für die Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze gemeldet wurden (nachstehend „gemeldete Betreiber“ genannt). Die Mitgliedstaaten haben der Kommission bereits die Namen derjenigen Betreiber öffentlicher Festnetze im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) <sup>(1)</sup> und der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld <sup>(2)</sup> gemeldet, die über beträchtliche Marktmacht verfügen.
- (9) Ein gemeldeter Betreiber kann nicht verpflichtet werden, bestimmte Zugangsarten bereitzustellen, deren Bereitstellung sich seiner Verfügungsbefugnis entzieht, beispielsweise wenn die gesetzlichen Rechte eines unabhängigen Dritten verletzt würden, falls einem Antrag stattgegeben wird. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss bedeutet nicht, dass gemeldete Betreiber eigens vollständig neue lokale Netzinfrastrukturen aufbauen müssen, um den Anträgen von Begünstigten stattgeben zu können.
- (10) Obwohl geschäftliche Verhandlungen das bevorzugte Mittel für eine Einigung über technische und preisliche Aspekte des Zugangs zum Teilnehmeranschluss sind, zeigt die Erfahrung, dass in den meisten Fällen Regulierungsmaßnahmen erforderlich sind, da ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsposition des neuen Marktteilnehmers und der des gemeldeten Betreibers besteht und es an Alternativen mangelt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften von sich aus tätig werden, um fairen Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für den Endnutzer zu gewährleisten. Hält der gemeldete Betreiber Bearbeitungsfristen nicht ein, so sollte der Begünstigte das Recht auf eine Entschädigung haben.
- (11) Die Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen sollten transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten. Die Preisbildungsregeln sollten gewährleisten, dass der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt, damit die langfristige Weiterentwicklung und Verbesserung der Ortsanschlussinfrastruktur gesichert ist. Die Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse sollten unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen in alternative Infrastrukturen einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb fördern und Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Druck auf die Spanne zwischen den Preisen auf der Großhandelsstufe und den Preisen für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers, ausschließen. In dieser Frage sollten die Wettbewerbsbehörden konsultiert werden.
- (12) Die gemeldeten Betreiber sollten Informationen und den entbündelten Zugang für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder ihre verbundenen Unternehmen. Es würde zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender Marktbedingungen beitragen, wenn der gemeldete Betreiber unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde kurzfristig und im Idealfall im Internet ein angemessenes Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zu veröffentlichen hätte.
- (13) In der Empfehlung 2000/417/EG vom 25. Mai 2000 betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste <sup>(3)</sup> und in der Mitteilung vom 26. April 2000 <sup>(4)</sup> formulierte die Kommission ausführliche Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei einer fairen Regulierung der unterschiedlichen Formen des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss.
- (14) Das Ziel harmonisierter Rahmenbedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Hinblick auf die wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer wettbewerbsfähigen, kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltniveau und einer breiten Palette von Diensten für alle Unternehmen und Bürger in der Gemeinschaft kann von den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres rechtzeitig und in einheitlicher Form erreicht werden; daher lässt es sich im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Sinne des Artikels 5 des Vertrags besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne jenes Artikels gehen die Bestimmungen dieser

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32. Geändert durch die Richtlinie 98/61/EG (AbI. L 268 vom 3.10.1998, S. 37).

<sup>(2)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. C 272 vom 23.9.2000, S. 55.

Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Sie lassen einzelstaatliche Vorschriften unberührt, die dem Gemeinschaftsrecht genügen und in denen ausführlichere Maßnahmen, beispielsweise in Bezug auf die virtuelle Kollokation, vorgesehen sind.

- (15) Diese Verordnung ergänzt den Regelungsrahmen für den Telekommunikationssektor und insbesondere die Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG. Der neue Regelungsrahmen für die elektronische Kommunikation sollte geeignete Bestimmungen zur Ersetzung dieser Verordnung enthalten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Ziel und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung bezweckt eine Intensivierung des Wettbewerbs und die Förderung technologischer Innovationen auf dem Markt für Teilnehmeranschlüsse; hierzu werden harmonisierte Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss festgelegt, um so die wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer breiten Palette von Diensten im Bereich der elektronischen Kommunikation zu begünstigen.

(2) Diese Verordnung regelt den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen und den zugehörigen Einrichtungen der gemeldeten Betreiber im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a).

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtungen der gemeldeten Betreiber, entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung für Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Telefonfestnetzes schnelle Zugangs- und Übertragungsdienste in der gleichen Weise bereitzustellen wie für ihre eigenen Dienste oder ihre verbundenen Unternehmen.

(4) Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die eingehendere Bestimmungen als in dieser Verordnung enthalten und/oder nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, unter anderem in Bezug auf andere Arten des Zugangs zu lokalen Infrastrukturen.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „gemeldeter Betreiber“ einen Betreiber des öffentlichen Telefonfestnetzes, der von seiner nationalen Regulierungsbehörde als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Bereich der Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze und entsprechender Dienste im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Richtlinie 97/33/EG bzw. der Richtlinie 98/10/EG gemeldet wurde;

- b) „Begünstigter“ einen Dritten, der gemäß der Richtlinie 97/13/EG<sup>(1)</sup> ordnungsgemäß zugelassen ist oder nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berechtigt ist, Kommunikationsdienste bereitzustellen, und der Anspruch auf den entbündelten Zugang zu einem Teilnehmeranschluss hat;
- c) „Teilnehmeranschluss“ die physische Doppelader-Metalleitung, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit dem Hauptverteiler oder einer entsprechenden Einrichtung des öffentlichen Telefonfestnetzes verbindet;
- d) „Teilnetz“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Telefonfestnetzes verbindet;
- e) „entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss; eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Teilnehmeranschluss ist damit nicht verbunden;
- f) „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilnetz des gemeldeten Betreibers für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung ermöglicht wird;
- g) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilnetz des gemeldeten Betreibers für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung des nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung ermöglicht wird; der Teilnehmeranschluss wird vom gemeldeten Betreiber weiterhin für die Bereitstellung des Telefondienstes für die Öffentlichkeit eingesetzt;
- h) „Kollokation“ die physische Bereitstellung von Raum und technischen Einrichtungen, die für die Installierung und den Anschluss der relevanten Einrichtungen eines Begünstigten normalerweise erforderlich sind, wie dies in Abschnitt B des Anhangs vorgesehen ist;
- i) „zugehörige Einrichtungen“ die mit der Bereitstellung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss verbundenen Einrichtungen, insbesondere Kollokationsressourcen, Anschlusskabel und relevante informationstechnische Systeme, auf die ein Begünstigter Zugriff haben muss, um Dienste auf wettbewerbsorientierter und fairer Grundlage bereitstellen zu können.

### Artikel 3

#### Bereitstellung des entbündelten Zugangs

(1) Die gemeldeten Betreiber veröffentlichen ab dem 31. Dezember 2000 ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen und halten es auf dem neuesten Stand; das Standardangebot muss mindestens die im Anhang aufgeführten Punkte umfassen. Das Angebot muss hinreichend entbündelt sein, damit der Begünstigte nicht für Netzbestandteile oder -einrichtungen aufkommen muss, die für die Bereitstellung seiner Dienste nicht erforderlich sind, und eine Beschreibung der Angebotsbestandteile und der zugehörigen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Tarife, umfassen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15).

(2) Die gemeldeten Betreiber geben ab dem 31. Dezember 2000 angemessenen Anträgen von Begünstigten auf entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zu zugehörigen Einrichtungen unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. Eine Ablehnung ist nur aufgrund objektiver Kriterien möglich, die sich auf die technische Machbarkeit oder die notwendige Aufrechterhaltung der Netzintegrität beziehen. Wenn der Zugang verweigert wird, kann die beschwerte Partei das in Artikel 4 Absatz 5 genannte Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Gemeldete Betreiber stellen für Begünstigte Einrichtungen bereit, die denen gleichwertig sind, die sie für ihre eigenen Dienste oder für ihre verbundenen Unternehmen bereitstellen, und zwar zu denselben Bedingungen und innerhalb desselben Zeitrahmens.

(3) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 müssen sich die von gemeldeten Betreibern in Rechnung gestellten Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und zu zugehörigen Einrichtungen an den Kosten orientieren.

#### Artikel 4

##### **Aufsicht durch die nationale Regulierungsbehörde**

(1) Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, dass durch die Tarifgestaltung für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2000.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

(2) Die nationale Regulierungsbehörde ist befugt,  
a) Änderungen des Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und zu zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Preise, zu verlangen, wenn diese Änderungen gerechtfertigt sind, und

b) von gemeldeten Betreibern Informationen anzufordern, die für die Durchführung dieser Verordnung von Belang sind.

(3) Die nationale Regulierungsbehörde kann in gerechtfertigten Fällen von sich aus tätig werden, um Nichtdiskriminierung, fairen Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für den Endnutzer sicherzustellen.

(4) Wenn die nationale Regulierungsbehörde feststellt, dass auf dem Markt für den Zugang zum Teilnehmeranschluss hinreichender Wettbewerb herrscht, entbindet sie die gemeldeten Betreiber von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung, dass sich die festgelegten Preise an den Kosten orientieren müssen.

(5) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen über die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten kommen die im Einklang mit der Richtlinie 97/33/EG festgelegten einzelstaatlichen Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung, wobei die Behandlung der Streitigkeiten rasch, fair und transparent erfolgt.

#### Artikel 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. VOYNET

## ANHANG

**MINDESTBESTANDTEILE DES VON GEMELDETEN BETREIBERN ZU VERÖFFENTLICHENDEN STANDARD-  
ANGEBOTS FÜR DEN ENTBÜNDELTEN ZUGANG ZUM TEILNEHMERANSCHLUSS****A. Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss**

1. Netzbestandteile, zu denen der Zugang angeboten wird — dabei handelt es sich insbesondere um:
  - a) Zugang zu Teilnehmeranschlüssen;
  - b) im Falle des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluss: Zugang zum nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrum eines Teilnehmeranschlusses.
2. Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang <sup>(1)</sup> und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes.
3. Technische Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und für deren Nutzung, einschließlich der technischen Daten der Doppelader-Metallleitung des Teilnehmeranschlusses.
4. Auftrags- und Bereitstellungsverfahren sowie Nutzungsbeschränkungen.

**B. Kollokationsdienste**

1. Angaben zu den relevanten Standorten des gemeldeten Betreibers <sup>7</sup> <sup>(1)</sup>.
2. Kollokationsmöglichkeiten an den in Nummer 1 genannten Standorten (einschließlich physische Kollokation und gegebenenfalls Fernkollokation und virtuelle Kollokation).
3. Gerätemerkmale: Etwaige Beschränkungen in Bezug auf die Einrichtungen, die in Kollokation untergebracht werden können.
4. Sicherheitsfragen: Maßnahmen der gemeldeten Betreiber, um die Sicherheit ihrer Standorte zu gewährleisten.
5. Zutrittsvorschriften für Mitarbeiter konkurrierender Betreiber.
6. Sicherheitsanforderungen.
7. Regeln für die Raumzuweisung bei begrenztem Kollokationsraum.
8. Bedingungen, unter denen Begünstigte die verfügbaren Kollokationsstandorte oder Standorte, für die eine Kollokation wegen fehlender Kapazitäten abgelehnt wurde, besichtigen können.

**C. Informationstechnische Systeme**

Bedingungen für den Zugang zu Betriebsunterstützungssystemen, informationstechnischen Systemen oder Datenbanken des gemeldeten Betreibers für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung.

**D. Lieferbedingungen**

1. Bearbeitungsfrist für Anträge auf Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen; Vereinbarungen über den Dienstumfang, Verfahren für die Fehlerbehebung und Verfahren zur Wiederherstellung normaler Funktionsbedingungen sowie Parameter für die Dienstqualität.
2. Übliche Vertragsbedingungen, einschließlich etwaiger Entschädigung bei Nichteinhaltung von Bearbeitungsfristen.
3. Preise oder Preisberechnungsformeln für alle oben genannten Komponenten, Funktionen und Einrichtungen.

---

<sup>(1)</sup> Die Bereitstellung dieser Informationen kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Interessierte beschränkt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2888/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 18. Dezember 2000  
über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schweizerische Bundesrat hat am 1. November 2000 beschlossen, ab 1. Januar 2001 den Verkehr von Lastkraftwagen bis zu 34 Tonnen in seinem Hoheitsgebiet zu erlauben und ab dem gleichen Zeitpunkt die Kontingente für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gesamtgewicht im beladenen Zustand mehr als 34 Tonnen beträgt, jedoch 40 Tonnen nicht überschreitet, sowie für Leerfahrzeuge oder Fahrzeuge, die leichte Güter transportieren, zu eröffnen. Dieser Beschluss geht mit der Einführung der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) auf dem schweizerischen Straßennetz einher.
- (2) Dieser Beschluss ist eine autonome Maßnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft und kann daher nicht als vorläufige Anwendung des am 21. Juni 1999 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse angesehen werden. Der Abschluss dieses Abkommens durch die Gemeinschaft setzt das gleichzeitige Inkrafttreten von sieben am gleichen Tag unterzeichneten Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft voraus.
- (3) Für die Verteilung und Verwaltung der Genehmigungen, die der Gemeinschaft ab 1. Januar 2001 zur Verfügung gestellt werden, müssen dauerhaft Vorschriften aufgestellt werden.
- (4) Aus Gründen der praktischen Handhabung und Verwaltung sollte es Aufgabe der Kommission sein, die Genehmigungen an die Mitgliedstaaten zu verteilen.
- (5) Zu diesem Zweck sollte ein Zuweisungsverfahren vorgesehen werden. Anschließend sollten die Mitgliedstaaten die ihnen zugewiesenen Kontingente nach objektiven Kriterien auf die Transportunternehmen aufteilen.
- (6) Um eine optimale Nutzung der Genehmigungen zu gewährleisten, sollten alle nicht genutzten Genehmi-

gungen der Kommission zur Neuverteilung übertragen werden.

- (7) Die Zuweisung der Genehmigungen sollte nach Kriterien erfolgen, die die realen Warenverkehrsströme und echten Verkehrsbedürfnisse im Alpenraum in vollem Umfang berücksichtigen.
- (8) Es kann sich als erforderlich erweisen, die Verteilung der Genehmigungen auf der Grundlage der realen Verkehrsströme zu überarbeiten, wobei den einschlägigen Elementen der im Anhang III beschriebenen Methode Rechnung zu tragen ist. Die Kommission muss bei solchen Änderungen von einem Ausschuss unterstützt werden.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verteilung der Genehmigungen festgelegt, die die Schweiz der Gemeinschaft zuweist. Die Schweiz erlaubt ab 1. Januar 2001 den Verkehr von Lastkraftwagen bis zu 34 Tonnen in ihrem Hoheitsgebiet und eröffnet ab dem gleichen Zeitpunkt die Kontingente für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gesamtgewicht im beladenen Zustand mehr als 34 Tonnen beträgt, jedoch 40 Tonnen nicht überschreitet, sowie für Leerfahrzeuge oder Fahrzeuge, die leichte Güter transportieren; sie führt eine LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) auf dem schweizerischen Straßennetz ein.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Höchstgewichtgenehmigung“ eine Genehmigung, mit der Nutzfahrzeuge, deren tatsächliches Gesamtgewicht im beladenen Zustand mehr als 34 Tonnen beträgt, jedoch 40 Tonnen nicht überschreitet, im Gebiet der Schweiz fahren dürfen.
2. „Leergenehmigung“ eine Genehmigung, mit der Nutzfahrzeuge im Gebiet der Schweiz Leerfahrten oder Fahrten zur Beförderung leichter Waren durchführen dürfen.

*Artikel 3*

(1) Die Kommission weist die Genehmigungen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 zu.

(2) Die Höchstgewichtgenehmigungen werden gemäß Anhang I zugewiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 27.4.1999, S. 4, und ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 108.

<sup>(2)</sup> ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 (AbI. C 296 vom 18.10.2000, S. 108), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. Dezember 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2000.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Die Leergenehmigungen werden gemäß Anhang II zugewiesen.

(4) Die Genehmigungen für jedes Jahr werden vor dem 15. August des vorangegangenen Jahres zugewiesen.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten weisen die Genehmigungen den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien zu.

#### Artikel 5

Vor dem 15. September jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Genehmigungen, die keinen Unternehmen zugewiesen wurden.

Die Kommission weist diese Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 7 einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu, um eine optimale Nutzung der Genehmigungen zu gewährleisten.

#### Artikel 6

Bei der Erstellung ihres Anpassungsvorschlages stützt sich die Kommission auf die realen Verkehrsströme während des Jahres 2001, wobei sie in gleichem Maße Kriterien berücksichtigt, die

sich nach dem Verkehrsaufkommen im bilateralen Verkehr und im Transitverkehr richten. Sollten diese Neuberechnungen dazu führen, dass die Anzahl der einem Mitgliedstaat zuzuweisenden Genehmigungen erheblich von der in den Anhängen I und II vorgesehenen Anzahl abweicht, so werden die zur Anpassung der Anhänge I und II erforderlichen Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 7 angenommen.

#### Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgelegt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2000.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. VOYET

## ANHANG I

**Verteilungsschlüssel für Höchstgewichtgenehmigungen**

Die Höchstgewichtgenehmigungen werden den Mitgliedstaaten von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels zugewiesen.

Mitgliedstaat	in %
Belgien	6,9
Dänemark	1,4
Deutschland	25
Griechenland	0,9
Spanien	2
Frankreich	15
Irland	0,85
Italien	24
Luxemburg	1,45
Niederlande	8,9
Österreich	8
Portugal	0,7
Finnland	0,8
Schweden	0,75
Vereinigtes Königreich	3,35
Insgesamt	100 %

Die Gesamtanzahl der zu verteilenden Genehmigungen beträgt 300 000 für die Jahre 2001 und 2002 und 400 000 für die Jahre 2003 und 2004.

## ANHANG II

**Verteilungsschlüssel für Leergenehmigungen**

Die Leergenehmigungen werden den Mitgliedstaaten von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels zugewiesen.

## Jährlich verfügbare Leergenehmigungen

Mitgliedstaat	2001-2004
Belgien	14 067
Dänemark	1 310
Deutschland	50 612
Griechenland	5 285
Spanien	1 500
Frankreich	16 126
Irland	220
Italien	93 012
Luxemburg	3 130
Niederlande	21 517
Österreich	2 183
Portugal	192
Finnland	867
Schweden	381
Vereinigtes Königreich	9 598
Insgesamt	220 000

## ANHANG III

**Berechnungsmethode für die Zuweisung von Genehmigungen**

Die in den Anhängen I und II festgelegte Anzahl der Genehmigungen beruht auf Folgendem:

**Höchstgewichtgenehmigungen**

Jeder Mitgliedstaat erhält ein Basiskontingent von 1 500 Genehmigungen.

Die restlichen Genehmigungen werden zu gleichen Teilen anhand von Kriterien verteilt, die sich nach dem Verkehrsaufkommen im Transitverkehr und im bilateralen Verkehr richten.

Dieses Ergebnis wird leicht angepasst, um der besonderen geografischen Lage bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

*Bilateraler Verkehr*

Die Zuweisung der Genehmigungen erfolgt auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats am bilateralen Verkehr nach und von der Schweiz.

*Transitverkehr*

Die Anzahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Genehmigungen ist proportional zu dem Anteil, den die in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Lastkraftwagen an der im alpenquerenden Nord-Süd-/Süd-Nord-Verkehr zurückgelegten Gesamtumwegkilometerzahl haben, die auf die derzeitigen Gewichtsbeschränkungen in der Schweiz zurückzuführen ist.

Die Umwegkilometer werden aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Entfernungen im alpenquerenden Verkehr und dem kürzesten Weg durch die Schweiz errechnet. Die in der Schweiz zurückgelegten Kilometer werden um 60 km erhöht, um Grenzaufenthalten und schlechten Verkehrsbedingungen Rechnung zu tragen.

Den Mitgliedstaaten, die nach dieser Berechnungsmethode weniger als 200 Genehmigungen erhalten würden, werden 200 Genehmigungen zugewiesen.

**Leergenehmigungen**

Die Zuweisung von Leergenehmigungen erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge, deren Gewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen liegt, am Transitverkehr solcher Fahrzeuge durch die Schweiz haben.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2889/2000 DES RATES****vom 22. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 im Hinblick auf die innergemeinschaftliche Verbringung und die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck<sup>(1)</sup> müssen diese Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.
- (2) Damit die Mitgliedstaaten und die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen — insbesondere im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer — nachkommen können, wurde die gesamte Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung) in den Anhang IV (Genehmigungspflicht der innergemeinschaftlichen Verbringung) aufgenommen.
- (3) In der Folge zeigte sich, dass die innergemeinschaftliche Kontrolle der weniger verbreitungsempfindlichen kerntechnischen Materialien gemäß der Verordnung (EG) 1334/2000 den Handel behinderte, ohne dass der bereits durch den Euratom-Vertrag gewährleistete Schutz verbessert wurde. Daher sollte die Kontrolle im Falle dieser Materialien aufgehoben werden.
- (4) In der gemeinsamen politischen Erklärung von Dublin erkannten die Mitgliedstaaten 1984 jedoch die Notwendigkeit an, die innergemeinschaftlichen Kontrollen im Falle der Verbringung von Gütern aufrechtzuerhalten, die im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Atomwaffen von besonderer Bedeutung sind. Daher sind die Kontrollen für die folgenden besonderen spaltbaren Materialien der Rubrik 0C002 aufrechtzuerhalten: abgetrenntes Plutonium und Uran, in dem die Isotope 233 oder 235 auf mehr als 20 % angereichert wurden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil 2 werden nach dem ersten Gedankenstrich die folgenden Gedankenstriche eingefügt:
  - „— 0C001 ‚Natürliches Uran‘ oder ‚abgereichertes Uran‘ oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat, sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält;
  - 0C002 ‚Besonderes spaltbares Material‘, anderes als in Anhang IV genannt;
  - Rubriken 0D001 (Software) und 0E001 (Technologie), soweit sie sich auf die Rubrik 0C001 oder auf die Materialien der Rubrik 0C002 beziehen, die nicht unter Anhang IV fallen.“
2. Im Anhang IV Teil II wird der Satz „Die gesamte Kategorie 0 des Anhangs I ist in Anhang IV einbezogen“ durch Folgendes ersetzt:
  - „Vorbehaltlich der nachstehend genannten Materialien ist die gesamte Kategorie 0 des Anhangs I in Anhang IV einbezogen:
    - 0C001: Diese Rubrik ist nicht in Anhang IV einbezogen.
    - 0C002: Die Rubrik 0C002 ist nicht in Anhang IV einbezogen, mit Ausnahme des folgenden besonderen spaltbaren Materials:
      - a) abgetrenntes Plutonium;
      - b) Uran, in dem die Isotope 233 oder 235 auf mehr als 20 % angereichert wurden.
    - Die Rubriken 0D001 (Software) und 0E001 (Technologie) sind in Anhang IV einbezogen, außer wenn sie sich auf die Rubrik 0C001 oder auf die Materialien der Rubrik 0C002 beziehen, die nicht unter Anhang IV fallen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. PIERRET

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2890/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	105,1
	204	75,9
	624	92,0
	999	91,0
0707 00 05	052	104,3
	628	146,6
	999	125,4
0709 90 70	052	88,4
	204	39,5
	999	64,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	58,2
	204	46,2
	999	52,2
0805 20 10	052	65,5
	204	74,1
	999	69,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	56,7
	624	105,6
	999	81,2
	999	62,0
0805 30 10	052	56,7
	220	62,5
	600	66,7
	999	62,0
	999	62,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	76,9
	404	89,4
	720	108,3
	999	91,5
0808 20 50	400	93,9
	400	93,9
	999	93,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2891/2000 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 2000****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es

notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000<sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG<sup>(6)</sup>, der Richtlinie 94/65/EG des Rates<sup>(7)</sup> und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG<sup>(9)</sup>, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG

erfüllen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.<sup>(6)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.<sup>(7)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.<sup>(8)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.<sup>(9)</sup> ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P04	EUR/100 kg	65,00
0210 11 31 9910	P04	EUR/100 kg	65,00
0210 12 19 9100	P04	EUR/100 kg	14,00
0210 19 81 9100	P04	EUR/100 kg	68,00
0210 19 81 9300	P04	EUR/100 kg	55,00
1601 00 91 9000	P04	EUR/100 kg	20,00
1601 00 99 9110	P04	EUR/100 kg	15,00
1602 41 10 9210	P04	EUR/100 kg	45,00
1602 42 10 9210	P04	EUR/100 kg	24,00
1602 49 19 9120	P04	EUR/100 kg	15,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polen, Bulgariens, Lettlands, Estlands.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2892/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 2000**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	1,22	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	1,22	0,00
	mittlerer Qualität	24,09	14,09
	niederer Qualität	49,98	39,98
1002 00 00	Roggen	40,98	30,98
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	40,98	30,98
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	40,98	30,98
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	60,42	50,42
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	60,42	50,42
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	40,98	30,98

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 15. Dezember 2000 bis 28. Dezember 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	130,62	129,57	109,40	97,36	185,04 (**)	175,04 (**)	115,25 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	13,77	8,05	9,64	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	24,38	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,11 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 29,32 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2893/2000 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission<sup>(5)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe  
und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,59 <sup>(2)</sup>
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,59 <sup>(2)</sup>
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	77,12 <sup>(4)</sup>
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059 <sup>(1)</sup>
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,59 <sup>(2)</sup>
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059 <sup>(1)</sup>
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059 <sup>(1)</sup>
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,59 <sup>(2)</sup>
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

<sup>(4)</sup> Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2894/2000 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 2000****zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission <sup>(4)</sup>, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, dass die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird <sup>(5)</sup>,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

- (4) Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Januar und 31. März 2001 auf 34,206 EUR festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 25.7.1978, S. 26.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2895/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 2000**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates  
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18  
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2793/2000 <sup>(3)</sup> festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2793/  
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die  
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand  
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.  
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die  
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2793/2000 festgesetzt  
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,34 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,36 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,34 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,36 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,59
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	40,59
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	40,59
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2896/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 2000**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2637/2000 der  
Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der  
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen  
für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang ange-  
geben abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 49.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 20 00 9000	A00	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96	-7,45

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 7	7. Term. 8	8. Term. 9	9. Term. 10	10. Term. 11	11. Term. 12
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 20 00 9000	A00	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90	-16,39

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2897/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 2000**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2738/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 60.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	2	3	4	5	6	7
		1						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2898/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Dezember 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrli-**  
**zenzen im Sektor Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1342/2000 <sup>(4)</sup>, wurde die Anwendung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch geregelt.
- (2) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 festgesetzten Erzeugniscodes sind an die jüngsten Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeug-

nisse für Ausfuhrerstattungen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 <sup>(6)</sup>, anzupassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab dem 1. Januar 2001 beantragten Ausfuhrlicenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG I

Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Kategorie	Sicherheitsbetrag EUR/100 kg Nettogewicht
0203 11 10 9000 0203 21 10 9000	1	5
0203 12 11 9100 0203 12 19 9100 0203 19 11 9100 0203 19 13 9100 0203 19 55 9110 0203 22 11 9100 0203 22 19 9100 0203 29 11 9100 0203 29 13 9100 0203 29 55 9110	2	5
0203 19 15 9100 0203 19 55 9310 0203 29 15 9100	3	4
0210 11 31 9110 0210 11 31 9910	4	15
0210 12 19 9100	5	5
0210 19 81 9100	6	20
0210 19 81 9300	7	15
1601 00 91 9120	8	5
1601 00 99 9110	9	5
1602 41 10 9210	10	10
1602 42 10 9210	11	10
1602 49 19 9120	12	5

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), Teil 6.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2899/2000 DER KOMMISSION  
vom 21. Dezember 2000**

**zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2001 für die aus dem Handel  
genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des  
entsprechenden Vorschusses dient**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und B der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muss um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die Gegenstand von Maßnahmen zur Marktregulierung sind <sup>(2)</sup>, wurde festgelegt, wie die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede der vorgesehenen Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden können.
- (3) Aufgrund der Angaben bezüglich dieses Wertes empfiehlt es sich, den Pauschalwert für das Fischwirtschaftsjahr 2001 wie im Anhang angegeben festzusetzen.
- (4) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(3)</sup> gelten für den Fall, dass eine Erzeugerorganisation oder

eines ihrer Mitglieder ihre/seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf anbietet als dem Mitgliedstaat, in dem sie anerkannt wurde, besondere Bestimmungen, nach denen die für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständige Stelle hiervon zu unterrichten ist; besagte Stelle ist die Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt wurde. Demnach sollte der abziehbare Pauschalwert derjenige sein, der in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung gilt.

- (5) Die oben genannten Bestimmungen sind ebenfalls auf den Vorschuss zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 anwendbar.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr verwendeten Erzeugnisse ist für das Fischwirtschaftsjahr 2001 für jeden der angegebenen Verwendungszwecke im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abzuhaltende Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 152 vom 10.6.1983, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11.

## ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	(EUR/t)
1. Verwendung für Futter nach Trocknung und Zerstückelung oder Verarbeitung zu Mehl:	
a) für die Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> und die Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :	
— Dänemark und Schweden	65
— Frankreich	1
— andere Mitgliedstaaten	18
b) für Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> ):	
— Dänemark und Schweden	0
— andere Mitgliedstaaten	10
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Dänemark	40
— Schweden	25
— Vereinigtes Königreich, Portugal und Irland	18
— andere Mitgliedstaaten	0
2. Andere Verwendung für Futterzwecke als in Ziffer 1 vorgesehen (einschließlich Köder):	
a) für Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> und Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten):	
— alle Mitgliedstaaten	10
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Schweden und Frankreich	55
— andere Mitgliedstaaten	35
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2900/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2813/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Höhe der Beihilfe darf die festgestellten technischen und finanziellen Kosten nicht überschreiten.
- (2) Aufgrund der verfügbaren Daten über die in der Gemeinschaft im vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahr in Verbindung mit der Lagerhaltung festgestellten technischen und finanziellen Kosten empfiehlt es sich, die

Beihilfe für das Fischwirtschaftsjahr 2001 in der unten angegebenen Höhe festzusetzen.

- (3) Um keinen Anreiz für eine längere Lagerhaltung zu geben, die Zahlungsfristen zu verkürzen und die Kontrolllast zu verringern, ist die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung als einmaliger Betrag auszuführen.
- (4) Die in diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für das Fischwirtschaftsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

— erster Monat: 175 EUR/t,

— zweiter Monat: 0 EUR/t.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 30.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2901/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 24 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3516/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können für bestimmte frische Erzeugnisse für die aus dem Handel genommenen Mengen, die entweder zur Haltbarmachung verarbeitet und gelagert oder für eine bestimmte Dauer aufbewahrt werden, Beihilfen gewährt werden.
- (2) Die Übertragungsbeihilfe und die Pauschalbeihilfe sollen den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um deren Vernichtung zu vermeiden.
- (3) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, dass bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 darf die Höhe der Beihilfe die technischen und finanziellen Kosten für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Arbeitsgänge nicht überschreiten.
- (5) Aufgrund der verfügbaren Daten über die in der Gemeinschaft festgestellten technischen und finanziellen Kosten im vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahr sind die Übertragungsbeihilfe und die Pauschalbeihilfe für das Fischwirtschaftsjahr 2001 auf die im Anhang angegebene Höhe festzusetzen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe für Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2001 und die Höhe der Pauschalbeihilfe für Erzeugnisse des Anhangs IV derselben Verordnung werden für das Fischwirtschaftsjahr 2001 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 63.

<sup>(4)</sup> ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 10.

## ANHANG

**1. Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B sowie für Seezungen (Solea-Arten) des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Beihilfebetrags (EUR/t)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt: — Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> — andere Arten	300 240
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	320
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	280
IV. Marinieren und Lagerung	240

**2. Übertragungsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Erzeugnisse	Beihilfebetrags (EUR/t)
1	2	3
I. Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	300
	Kaisergranatschwänze ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	200
II. Köpfen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	200
III. Kochen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	330
	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	170
IV. Pasteurisierung und Lagerung	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	280
V. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	200

**3. Pauschalbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Verarbeitungsart	Beihilfebetrags (EUR/t)
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	240
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	320

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2902/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 2000****zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2001 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 werden der gemeinschaftliche Rücknahmepreis und der gemeinschaftliche Verkaufspreis für jedes der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung dieses Erzeugnisses in der Weise festgesetzt, dass ein Betrag von höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten der betreffenden Erzeugnisklasse multipliziert wird.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können auf den Rücknahmepreis in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, Anpassungskoeffizienten angewandt werden.
- (3) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2001 sind für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 2764/2000 des Rates <sup>(2)</sup> festgesetzt worden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anpassungskoeffizienten, die zur Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse dienen, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 2*

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2001 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind in Anhang II angegeben.

*Artikel 3*

Die Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 2001 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang III angegeben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 1.

## ANHANG I

**Handelsmerkmale bestimmter Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Fischart	Größe (l)	Handelsmerkmale	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0,00	0,47
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,68
	4	0,00	0,43
	5	0,00	0,81
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0,00	0,51
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,72
	4	0,00	0,47
Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	1	0,60	0,60
	2	0,51	0,51
	3	0,28	0,28
Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> spp.)	1	0,64	0,60
	2	0,64	0,56
	3	0,44	0,36
Rotbarsche ( <i>Sebastes</i> spp.)	1	0,00	0,81
	2	0,00	0,81
	3	0,00	0,68
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	0,72	0,52
	2	0,72	0,52
	3	0,68	0,40
	4	0,54	0,30
	5	0,38	0,22
Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,71	0,55
	4	0,61	0,30
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,62	0,43
	4	0,52	0,36
Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	1	0,66	0,50
	2	0,64	0,48
	3	0,60	0,44
	4	0,41	0,30
Leng ( <i>Molva</i> spp.)	1	0,68	0,56
	2	0,66	0,54
	3	0,60	0,48
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0,00	0,72
	2	0,00	0,71
	3	0,00	0,69
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0,00	0,77
	2	0,00	0,77
	3	0,00	0,63
	4	0,00	0,47

Fischart	Größe (l)	Handelsmerkmale	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.)	1	0,00	0,68
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,60
	4	0,00	0,25
Scholen ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	1	0,75	0,41
	2	0,75	0,41
	3	0,72	0,41
	4	0,52	0,34
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	0,90	0,71
	2	0,68	0,53
	3	0,68	0,52
	4	0,56	0,43
	5	0,52	0,41
Scheefschmut ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	0,68	0,64
	2	0,60	0,56
	3	0,54	0,49
	4	0,34	0,29
Scharben ( <i>Limanda limanda</i> )	1	0,71	0,58
	2	0,54	0,42
Fludern ( <i>Platichthys flesus</i> )	1	0,66	0,58
	2	0,50	0,42
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	1	0,90	0,81
	2	0,90	0,77
Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i> )	1	0,00	0,64
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,40
		ganz oder ausge- nommen, mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	1	0,61	0,77
	2	0,78	0,72
	3	0,78	0,68
	4	0,65	0,60
	5	0,36	0,43
		alle Aufmachungen	
		A (l)	
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	0,59	
	2	0,27	
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> )	1	0,77	0,68
	2	0,27	—

Fischart	Größe (!)	Handelsmerkmale		
		ganz (!)		
Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	1	0,72		
	2	0,54		
		ganz (!)		Schwanz (!)
		E (!)	Extra, A (!)	Extra, A (!)
Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	1	0,86	0,86	0,81
	2	0,86	0,59	0,68
	3	0,77	0,59	0,50
	4	0,50	0,41	0,41
		ausgenommen, mit Kopf (!)		ganz (!)
		Extra, A (!)		Extra, A (!)
Seezungen ( <i>Solea</i> spp.)	1	0,75		0,58
	2	0,75		0,58
	3	0,71		0,54
	4	0,58		0,42
	5	0,50		0,33

(!) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

## ANHANG II

**Gemeinschaftliche Rücknahme- oder Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Fischart	Größe (l)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0	118
	2	0	181
	3	0	171
	4	0	108
	5	0	204
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0	281
	2	0	352
	3	0	396
	4	0	259
Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	1	647	647
	2	550	550
	3	302	302
Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> spp.)	1	521	488
	2	521	456
	3	358	293
Rotbarsche ( <i>Sebastes</i> spp.)	1	0	935
	2	0	935
	3	0	785
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	1 123	811
	2	1 123	811
	3	1 061	624
	4	842	468
	5	593	343
Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	1	563	438
	2	563	438
	3	555	430
	4	477	235
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	1	757	589
	2	757	589
	3	652	452
	4	547	379
Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	1	601	456
	2	583	437
	3	547	401
	4	374	273
Leng ( <i>Molva</i> spp.)	1	813	670
	2	789	646
	3	718	574
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0	207
	2	0	204
	3	0	198
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0	236
	2	0	236
	3	0	193
	4	0	144
Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.)	1	0	814
	2	0	862
	3	0	718
	4	0	299

Fischart	Größe (l)	Rücknahmepreise (EUR/t)		
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Scholen ( <i>Pleuronectes platessa</i> ) — 1. Januar bis 30. April 2001	1	789	431	
	2	789	431	
	3	757	431	
	4	547	358	
	— 1. Mai bis 31. Dezember 2001	1	1 086	594
		2	1 086	594
		3	1 043	594
		4	753	492
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	3 326	2 623	
	2	2 513	1 958	
	3	2 513	1 921	
	4	2 069	1 589	
	5	1 921	1 515	
Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	1 620	1 524	
	2	1 429	1 334	
	3	1 286	1 167	
	4	810	691	
Scharben ( <i>Limanda limanda</i> )	1	655	535	
	2	498	388	
Fludern ( <i>Platichthys flesus</i> )	1	364	320	
	2	276	232	
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	1	2 207	1 737	
	2	2 207	1 652	
Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i> )	1	0	1 017	
	2	0	1 017	
	3	0	636	
		ganz oder ausge- nommen, mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	1	1 724	4 497	
	2	2 204	4 205	
	3	2 204	3 971	
	4	1 837	3 504	
	5	1 017	2 511	
		alle Aufmachungen		
		Extra, A (l)		
Garnelen der Gattung <i>Crangon crangon</i>	1	1 433		
	2	656		
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> )	1	5 041	1 161	
	2	1 768	—	

Fischart	Größe (!)	Verkaufspreise (EUR/t)		
		ganz (!)		
Taschenkrebse (Cancer pagurus)	1	1 284		
	2	963		
		ganz (!)		Schwanz (!)
		E (!)	Extra, A (!)	Extra, A (!)
Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	1	4 590	4 590	3 467
	2	4 590	3 149	2 910
	3	4 109	3 149	2 140
	4	2 669	2 188	1 755
		ausgenommen, mit Kopf (!)	ganz (!)	
		Extra, A (!)	Extra, A (!)	
Seezungen (Solea spp.)	1	4 889		3 780
	2	4 889		3 780
	3	4 628		3 520
	4	3 780		2 738
	5	3 259		2 151

(!) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

## ANHANG III

Fischart	Anlandegebiete	Koeffizient	Größe (¹)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
				ausgenommen, mit Kopf (¹)	ganz (¹)
				Extra, A (¹)	Extra, A (¹)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,88	{ 1	0	104
			{ 2	0	160
	{ 3		0	151	
	{ 4		0	95	
	Die Küstengebiete im Osten Englands von Berwick bis Dover. Die Küstengebiete Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete. Die Küstengebiete der Grafschaft Down (Nordirland)	0,87	{ 1	0	103
	{ 2		0	158	
	{ 3		0	149	
	{ 4		0	94	
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,94	{ 1	0	194
			{ 2	0	192
			{ 3	0	186
	Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devos im Vereinigten Königreich	0,93	{ 1	0	192
	{ 2		0	190	
	{ 3		0	184	
	Die Küstengebiete von Portpatrick im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; die Küstengebiete und die Inseln Nordirlands	0,98	{ 1	0	203
	{ 2		0	200	
	{ 3		0	194	
	Die Küstengebiete von Wick bis Aberdeen im Nordosten Schottlands	1,00	{ 1	0	207
	{ 2		0	204	
	{ 3		0	198	
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Die Küstengebiete von Troon im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete	0,74	{ 1	2 461	1 941
			{ 2	1 859	1 449
	{ 3		1 859	1 422	
	{ 4		1 531	1 176	
	{ 5		1 422	1 121	
	Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	1,00	{ 1	3 326	2 623
			{ 2	2 513	1 958
			{ 3	2 513	1 921
			{ 4	2 069	1 589
			{ 5	1 921	1 515
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	Azoren und Madeira	0,48	{ 1	1 059	834
			{ 2	1 059	793
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Kanarische Inseln	0,48	{ 1	0	135
			{ 2	0	169
			{ 3	0	190
			{ 4	0	124
	Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	0,72	{ 1	0	202
	{ 2		0	253	
	{ 3		0	285	
	{ 4		0	186	
	Die Atlantikküste Portugals	0,93	2	0	327
		0,81	3	0	321
	Die französischen Küstengebiete längs des Atlantiks, des Ärmelkanals und der Nordsee	1,00	2	0	352

(¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2903/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 2000****zur Festsetzung der Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes der in Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs ein gemeinschaftlicher Verkaufspreis in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 90 % des Orientierungspreises festgesetzt.
- (2) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2001 wurden für die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 2764/2000 des Rates <sup>(2)</sup> festgesetzt.
- (3) Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich, vor allem bei Kalmar und Seehecht.
- (4) Zur Bestimmung der Schwelle, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ausgelöst werden können, sollten deshalb Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen

Arten und Aufmachungen der in der Gemeinschaft angelandeten Gefriererzeugnisse festgesetzt werden.

- (5) Deshalb kann die Verordnung (EWG) Nr. 3611/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für gefrorene Kalmare <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 901/98 <sup>(4)</sup>, aufgehoben werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Fischwirtschaftsjahr 2001 werden die gemeinschaftlichen Verkaufspreise der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse sowie die entsprechenden Aufmachungen und Koeffizienten im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3611/84 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 21.12.1984, S. 41.<sup>(4)</sup> ABl. L 127 vom 29.4.1998, S. 4.

## ANHANG

Art	Aufmachung	Anpassungs- koeffizient	Intervention	Verkaufspreis (EUR/t)	
Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 646	
Seehecht (Merluccius spp.)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 085	
	Einzelfilets				
	— mit Haut	1,0	0,85	1 301	
	— ohne Haut	1,1	0,85	1 431	
Meerbrassen (Dendex dentex et Pagellus spp.)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 323	
Schwertfische (Xiphias gladius)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	3 400	
Garnelen Penaeidae	gefroren				
	a) Parapenaeus Longirostris	1,0	0,85	3 466	
	b) Andere Penaeidae	1,0	0,85	6 718	
Tintenfische (Sepia officinalis et Rossia macrosoma) und Zwergtintenfische (Sepiola rondeletti)	gefroren	1,0	0,85	1 639	
Kalmare und Pfeilkalmare (Loligo spp.)					
	a) Loligo patagonica	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,85	963
		— gereinigt	1,20	0,85	1 156
	b) Loligo vulgaris	— ganz, nicht gereinigt	2,50	0,85	2 408
		— gereinigt	2,90	0,85	2 793
Tintenfische (Octopus spp.)	gefroren	1,00	0,85	1 689	
Illex argentinus	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,80	671	
	— Rümpfe	1,70	0,80	1 141	

**Handelsaufmachung:**

ganz, nicht gereinigt: völlig unbehandelte Kalmare;

gereinigt: zumindest ausgenommene Kalmare;

Rümpfe: Kalmarenkörper, zumindest ausgenommen und ohne Kopf.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2904/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 2000****zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise jährlich für einzelne Erzeugniskategorien der Erzeugnisse, für die die Zollsätze gemäß Artikel 28 Absatz 1 derselben Verordnung ausgesetzt werden, und der Erzeugnisse festgesetzt werden, für die entweder im Rahmen einer in der WTO konsolidierten Verringerung der Zollsätze oder einer anderen Präferenzregelung die Einhaltung eines Referenzpreises vorgeschrieben ist.
- (2) Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 entspricht der Referenzpreis bei den in Anhang I Abschnitte A und B derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.
- (3) Die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise für die betreffenden Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 2902/2000 der Kommission <sup>(2)</sup> festgesetzt worden.
- (4) Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird der Referenzpreis bei den anderen (als den in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten) Erzeugnissen insbesondere auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der auf den Einfuhrmärkten oder in den Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Zollwerte berechnet.
- (5) Es erscheint nicht notwendig, Referenzpreise für alle unter die Kriterien von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallenden Erzeugnisse festzusetzen, insbesondere diejenigen, bei denen die aus Drittländern eingeführten Mengen nur von geringer Bedeutung sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2001 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

## ANHANG (\*)

## 1. Referenzpreise für bestimmte Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Fischart	Größe <sup>(1)</sup>	Referenzpreis (EUR/t)			
		ausgenommen, mit Kopf <sup>(1)</sup>		ganz <sup>(1)</sup>	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A <sup>(1)</sup>	TARIC-Zusatzcode	Extra, A <sup>(1)</sup>
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> ex 0302 40 00	1	F001	0	F011	118
	2	F002	0	F012	181
	3	F003	0	F013	171
	4	F004	0	F014	108
	5	F005	0	F015	204
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten) ex 0302 69 31 und ex 0302 69 33	1		—	F067	935
	2		—	F068	935
	3		—	F069	785
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> ex 0302 50 10	1	F073	1 123	F083	811
	2	F074	1 123	F084	811
	3	F075	1 061	F085	624
	4	F076	842	F086	468
	5	F077	593	F087	343
Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> ) ex 0306 23 10	1 2	in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A <sup>(1)</sup>	TARIC-Zusatzcode	Extra, A <sup>(1)</sup>
		F317	5 041	F321	1 161
		F318	1 768	—	—

<sup>(1)</sup> Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

## 2. Referenzpreise für bestimmte andere Fischereierzeugnisse

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/t)
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten) ex 0303 79 35 ex 0303 79 37	F411	ganz: — mit oder ohne Kopf	942
ex 0304 20 35 ex 0304 20 37	F412 F413 F414	Filets: — mit Gräten („standard“)	1 877
		— ohne Gräten	2 119
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 263

<sup>(\*)</sup> Für alle anderen Kategorien, die nicht ausdrücklich in den Nummern 1 und 2 des Anhangs aufgeführt sind, ist der anzugebende Zusatzcode „F499 — Andere“.

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/t)
2. Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> ex 0303 60 11, ex 0303 60 19, ex 0303 60 90, ex 0303 79 41	F416	ganz, mit oder ohne Kopf	1 095
ex 0304 20 29	F417	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	2 404
	F418	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 719
	F419	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 576
	F420	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 944
	F421	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 903
ex 0304 90 38	F422	Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	1 392
3. Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )		Filets:	
ex 0304 20 31	F424	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	1 503
	F425	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 639
	F426	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	1 491
	F427	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	1 682
	F428	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 734
ex 0304 90 41	F429	Stücke und anderes Fischfleisch, außer Fischmusblöcke	997
4. Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )		Filets:	
ex 0304 20 33	F431	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	2 264
	F432	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 659
	F433	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 512
	F434	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 794
	F435	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 960
5. Pazifischer Pollak ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) ex 0304 20 85	F441	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	1 137
	F442	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 311
6. Hering ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) ex 0304 10 97 ex 0304 90 22	F450	Heringslappen — mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	500
	F450	— mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	450

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2905/2000 DER KOMMISSION  
vom 29. Dezember 2000**

**zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und Liechtenstein in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2000/239/EG des Rates vom 13. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, für das Jahr 2001 die Jahreskontingente gemäß Ziffer III Absätze 1 und 3 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweiz andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz <sup>(4)</sup>, nachstehend „Abkommen“ genannt, zu eröffnen.
- (2) Die Jahreskontingente gemäß Ziffer III Absätze 1 und 3 des Abkommens müssen im Jahr 2001 gemäß Ziffer III Absatz 2 um 10 % erhöht werden.
- (3) Das Jahreskontingent gemäß Ziffer III Absatz 3 des Abkommens für die unter die KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 fallenden Waren wurde ausgeschöpft und muss demnach gemäß Ziffer III Absatz 3 dritter Gedankenstrich im Jahr 2001 um 10 % erhöht werden.
- (4) Die im Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz vorgesehenen Präferenzen wurden durch ein Zusatzabkommen, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates <sup>(5)</sup> gebilligt wurde, auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt. Daher müssen die

in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auch auf Waren mit Ursprung in Liechtenstein anwendbar sein.

- (5) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 <sup>(7)</sup>, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten gemeinschaftlichen Kontingente für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein werden vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 unter Zollbefreiung eröffnet.

Für die Einfuhr von Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10, die über das zollfreie Kontingent hinausgehen, beträgt der Zollsatz 9,1 %.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden von der Kommission nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. Dezember 2000.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

<sup>(5)</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 188.

<sup>(6)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Tabelle 1

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Mengen (Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	660	Null
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einer aus Kaffee stammenden Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	2 040	Null
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	144	Null
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	1 020	Null

Tabelle 2

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Innerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz	Außerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz
09.0916	2202 10 00 ex 2202 90 10 (TARIC-Code 10)	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Andere zuckerhaltige nichtalkoholische Getränke	82 500 000 l	Null	9,1 %

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2906/2000 DER KOMMISSION**

**vom 28. Dezember 2000**

**zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/86/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/677/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 1999/790/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Estland, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.

- (2) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Litauen, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

- (3) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Lettland, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 <sup>(7)</sup>, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Republik Estland, der Republik Litauen und der Republik Lettland die in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entsprechend den in diesen Anhängen genannten Bedingungen eröffnet.

*Artikel 2*

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Januar 2001.

<sup>(6)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

REPUBLIK ESTLAND

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in t)	Geltender Zollsatz <sup>(1)</sup>
09.6515	1704 10 11 1704 10 19  1704 90 71 1704 90 75	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT Hartkaramellen, auch gefüllte Weichkaramellen	210	0 + EAR
09.6517	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ohne Waren des KN-Codes 1806 10 15	700	0 + EAR
09.6519	1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	150	0 + EAR
09.6521	2102 10 39	Backhefen, andere als getrocknet	2 800	0 + EAR
09.6523	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	15	0 + EAR
09.6541	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholische Getränke, ohne Obst- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, die Waren des KN-Codes 0401 bis 0404 oder Fette enthalten, die von Waren der KN-Codes 0401 bis 0404 stammen	780	0 + EAR
09.6534	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, nicht Nelken enthaltend	70	28,8 %

<sup>(1)</sup> EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

## ANHANG II

## REPUBLIK LITAUEN

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in t)	Geltender Zollsatz <sup>(1)</sup>
09.6501	1704 90 71 1704 90 75	Hartkaramellen, auch gefüllte Weichkaramellen	560	0 + EAR
09.6503	1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der KN-Codes 1806 90 11 bis 1806 90 90	700	0 + EAR
09.6534	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, nicht Nelken enthaltend	56	28,8 %

<sup>(1)</sup> EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

## ANHANG III

## REPUBLIK LETTLAND

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2001 (in t)	Geltender Zollsatz <sup>(1)</sup>
09.6535	1704 90 30 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Zuckerwaren	350	0 + EAR
09.6536	1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90	Schokolade	700	0 + EAR
09.6537	1901 90 11 1901 90 19 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen	280	0 + EAR
09.6538	1905 30	Kekse	280	0 + EAR
09.6513	2105	Speiseeis	40	0 + EAR

<sup>(1)</sup> EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2907/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Dezember 2000****zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 98/707/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/638/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/626/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(5)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 1999/67/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des

Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen <sup>(6)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 1999/278/EG des Rates vom 9. März 1999 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen <sup>(7)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.
- (2) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Slowakischen Republik, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.
- (3) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit Rumänien, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.
- (4) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Ungarn, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.
- (5) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit Bulgarien, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 28 vom 2.2.1999, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 112 vom 24.4.1999, S. 1.

- (6) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 <sup>(2)</sup>, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

I, II, III und IV dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entsprechend den in diesen Anhängen genannten Bedingungen eröffnet.

#### Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

#### Artikel 3

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien die in den Anhängen

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

## ANHANG I

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	5 436 000 EUR	0 + EAR (!)
	0403 90 71 bis 0403 90 99	Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT		
	1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	Andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15		
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91		
	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet		
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz	
09.5417 (Fortsetzung)	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren			
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, nicht unter den KN-Code 2101 12 92 fallend			
	ex 2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, nicht unter die KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92 fallend, ausgenommen Waren, die kein Milchfett oder Milcheiweiß und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthalten, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthalten			
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel			
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien			
	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen			
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig			
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt			
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404			
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:			
	3302 10 29	----- andere			
	09.5641	1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	314 Tonnen	0 %

(<sup>1</sup>) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

## ANHANG II

## SLOWAKISCHE REPUBLIK

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	2 718 000 EUR	0 + EAR (!)
	0403 90 71 bis 0403 90 99	Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT		
	1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	Andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15		
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91		
	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet		
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417 (Fortsetzung)	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, nicht unter den KN-Code 2101 12 92 fallend		
	ex 2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, nicht unter die KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92 fallend, ausgenommen Waren, die kein Milchfett oder Milcheiweiß und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthalten, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthalten		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen		
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	3302 10 29	----- andere		

(<sup>1</sup>) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

## ANHANG III

## RUMÄNIEN

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz ( <sup>1</sup> )
09.5431	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10 ( <sup>2</sup> )	2 100	0 + EAR
09.5433	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen ( <sup>2</sup> ), ausgenommen Waren der KN-Codes 1806 10 15 und 1806 20 70	1 500	0 + EAR
09.5435	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	600	0 + EAR
09.5437	ex 1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1904 20 10	438	0 + EAR
09.5439	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1 875	0 + EAR
09.5441	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel	163	0 + EAR
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
09.5443	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	114	0 + EAR
09.5445	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	1 050	0 + EAR
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ( <sup>2</sup> )		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	3302 10 29	----- andere		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz ( <sup>1)</sup> )
09.5447	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404	100	0 + EAR

(<sup>1</sup>) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist, und für die Produkte der KN-Codes 1704 10 91, 1704 10 99, 2105 00 10, 2105 00 91 und 2106 90 10 der im Abkommen festgesetzte Höchstzollsatz.

(<sup>2</sup>) Ausgenommen Waren mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr der KN-Codes ex 1704 90 51, ex 1704 90 99, ex 1806 20 80, ex 1806 20 95, ex 1806 90 90 und ex 2106 90 98.

## ANHANG IV

## UNGARN

Tabelle 1: Kontingente und Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Ungarn

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5616	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	110	0 + EAR
09.5257	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	1 876	0 + EAR
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		0 + EAR
	2106 10 20	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend		5,2 %
	2106 90 92	Andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend		0 + EAR
		– mehr als 2,5 GHT Milcheiweiß enthaltend		
		– andere		2,8 %
ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art	2,8 %		
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend			
3302 10 29	----- andere		0 + EAR	
09.5209	0710 40 00 0711 90 30	Zuckermais	12 490	0 + EAR
09.5213	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10	4 732	0 + EAR
09.5215	1803	Kakaomasse, auch entfettet	1 064	0 %

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5217	1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	1 975	0 %
09.5219	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	49	0 %
09.5221	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15	4 966	0 + EAR
	1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT		0 %
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
09.5223	1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	126	0 + EAR
09.5225	1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren des KN-Codes 1905	1 162	0 + EAR
09.5227	1901 90	– andere	2 360	0 + EAR
09.5228	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	1 040	0 + EAR
09.5229	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	55	0 + EAR
09.5231	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	182	0 + EAR
09.5233	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegelblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	3 852	0 + EAR

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00	Zuckermais	14 074	0 + EAR
09.5617	2008 99 85  2008 99 91	Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> , var. <i>saccharata</i> )  Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	200	0 + EAR
09.5237	2101 12 98  2101 20  2101 20 20  2101 20 92  2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als solche des KN-Codes 2101 12 92  – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:  – – Auszüge, Essenzen oder Konzentrate  – – Zubereitungen:  – – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate  – – – andere	21	0 + EAR    2,2 %  0 %  0 + EAR
09.5239	2101 30 11 2101 30 19 2101 30 91 2101 30 99	Geröstete Zichorien Geröstete Kaffeemittel Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen geröstete Zichorien	924	4,9 % 0 + EAR 5,5 % 0 + EAR
09.5619	2102 20 11 2102 20 19	Hefen, nicht lebend	260	0 %
09.5241	ex 2103  2103 10 00 2103 20 00 2103 30 90  2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:  – Sojasoße – Tomatenketchup und andere Tomatensoßen – – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) – andere: – – andere	3 968	  2,8 % 3,8 % 4,2 %  3,2 %
09.5243	2104 10  2104 20 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen  Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	1 078	4,5 %  5,5 %

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5245	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	88	0 + EAR
09.5251	2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	3 006	0 %
	2202 90 10	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404		2,8 %
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Andere nichtalkoholhaltige Getränke		0 + EAR
09.5253	2203 00	Bier aus Malz	2 128	1,8 %
09.5255	2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	616	0 %
09.5211	3823 12 00	Ölsäure	1 154	0 %
	3823 70 00	Technische Fettalkohole		2,1 %

(<sup>1</sup>) EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens, der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist, und für die Produkte der KN-Codes 1704 10 91, 1704 10 99, 2105 00 10, 2105 00 91 und 2106 90 10 der im Abkommen festgesetzte Höchstzollsatz.

**Tabelle 2: Zusatzkontingente und Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Ungarn nach Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde (Standstill)**

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5351	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	10	ad val. GZT+EA (94/95)
09.5352	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2 213	ad val. GZT+EA (94/95)
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	ex 2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: – mehr als 2,5 GHT Milcheiweiß enthaltend		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	3302 10 29	----- andere		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz <sup>(1)</sup>
09.5353	0710 40 00 0711 90 30	Zuckermais	4 392	3 % + EA (94/95)
09.5354	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, andere als solche des KN-Codes 1806 10 15	1 350	5 % + EA (94/95)
09.5355	1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren des KN-Codes 1905	376	0 % + EA (94/95)
09.5356	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	312	6 % + EA (94/95)

<sup>(1)</sup> ad val. GZT = im GZT festgesetzter Wertzoll für Drittländer

EA (94/95) = Argartteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens — Anhang I Tabelle 5), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt.

Liegen die genannten Zölle über den Zöllen für Drittländer des Gemeinsamen Zolltarifs, so finden Letztere Anwendung.

## ANHANG V

## BULGARIEN

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (!)
09.5481	0405 20 10 0405 20 30  ex 2106	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT  Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zubereitungen der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92, und ausgenommen aromatisierte oder gefärbte Zuckersirupe	490	0 + EAR
09.5461	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe des KN-Codes 1704 90 10	175	0 + EAR
09.5463	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, andere als solche der Unterposition 1806 10 15	525	0 + EAR
09.5485	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 1901 90 91	106	0 + EAR
09.5469	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	350	0 + EAR
09.5471	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Geteideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	263	0 + EAR
09.5473	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	613	0 + EAR

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz <sup>(1)</sup>
09.5474	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren des KN-Codes 2101 12 92	175	0 + EAR
	2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren der KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92		
09.5476	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel	23	0 + EAR
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
09.5477	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen	88	0 + EAR
09.5479	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	88	0 + EAR
09.5483	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 oder Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	18	0 + EAR

<sup>(1)</sup> EAR: ermäßigte Agrarteilbeträge, die dem Umfang der Kontingente entsprechend anzuwenden sind. Einfuhren, die über diese Mengen hinausgehen, unterliegen den im gemeinsamen Zolltarif festgelegten Agrarteilbeträgen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2908/2000 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 2000****zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Markes-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets

Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Flunixin, Toltrazuril, Halofuginon und Difloxacin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Calciumglycerophosphat soll in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

ANHANG

A. Die folgenden Stoffe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind):

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Difloxacin	Difloxacin	Rinder	400 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“
			100 µg/kg	Fett	
			1 400 µg/kg	Leber	
			800 µg/kg	Nieren	
		Schweine	400 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			800 µg/kg	Nieren	

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.4. Mittel gegen Protozoen
- 2.4.1. Triazin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Toltrazuril	Toltrazurilsulfon	Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			150 µg/kg	Haut und Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			250 µg/kg	Nieren“	

- 2.4.2. Quinazolonderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Halofuginon	Halofuginon	Rinder	10 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“
			25 µg/kg	Fett	
			30 µg/kg	Leber	
			30 µg/kg	Nieren	

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.2. Derivate der Fenamatgruppe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flunixin	Flunixin	Equiden	10 µg/kg 20 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren“	

B. Der folgende Stoff wird in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten):

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Kalziumglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2909/2000 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 2000****über die rechnungsmäßige Verwaltung der nichtfinanziellen Anlagewerte der Europäischen Gemeinschaften**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

TITEL II

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

**STRUKTUR DER VERMÖGENSÜBERSICHT**gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 65 bis 72,

Artikel 3

**Struktur der Vermögensübersicht**gestützt auf die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung (EG) Nr. 2000/716/EG <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 21,

Die Anlagewerte im Sinne dieser Verordnung sind auf der Aktivseite der Vermögensübersicht unter der Rubrik „Anlagevermögen“ wie folgt gegliedert ausgewiesen:

nach Anhörung der Rechnungsführer des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen sowie des Bürgerbeauftragten —

- immaterielle Anlagewerte,
- Sachanlagen:
  - Grundstücke und Gebäude,
  - technische Anlagen, Maschinen und Geräte,
  - Mobiliar und Fuhrpark,
  - DV-Material,
  - Mietfinanzierungen und ähnliche Rechte,
  - andere Sachanlagen,
  - Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen auf immaterielle Anlagewerte.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

TITEL III

**ANWENDUNGSBEREICH****BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE VERSCHIEDENEN POSTEN DER VERMÖGENSÜBERSICHT**

Artikel 1

**Materieller Anwendungsbereich**

KAPITEL 1

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf alle Rechnungsführungsvorgänge anwendbar, die zum Gemeinschaftsvermögen gehörige Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte betreffen.

Artikel 4

**Mietfinanzierungen und ähnliche Rechte**

(2) Teil des Gemeinschaftsvermögens und damit in der Vermögensübersicht auszuweisen sind alle Sachanlagen und immateriellen Anlagewerte im Sinne von Artikel 65 der Haushaltsordnung und Artikel 130 der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 die der dauerhaften Unterstützung der Gemeinschaftstätigkeiten dienen und in das Bestandsverzeichnis aufgenommen werden.

(1) Bei der Klassifizierung der Vermögenswerte als Gegenstand von Mietverträgen, welche Teil der Anlagewerte im Sinne dieser Verordnung sind, wurde die Aufteilung der Risiken und Vorteile aus den Eigentumsrechten an einem Gegenstand zwischen Mieter und Vermieter zugrunde gelegt; maßgeblich ist dabei mehr die tatsächliche Transaktion als die Form des Vertrags als solche.

Artikel 2

**Institutioneller Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung müssen von den Rechnungsführern aller Gemeinschaftsorgane angewandt werden.

(2) Ein Mietvertrag wird der Kategorie Mietfinanzierungen und ähnliche Rechte im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, wenn Risiken wie Vorteile im Zusammenhang mit dem Besitz des Vermögensgegenstandes weitestgehend auf den Mieter (Leasingnehmer) übertragen wurden.

(2) Unter Gemeinschaftsorganen sind die in Artikel 12 der Haushaltsordnung bezeichneten Gremien zu verstehen.

(3) Die Risiken schließen eventuelle Verluste aufgrund einer unzulänglichen Nutzung der Kapazitäten oder eines veralteten Zustandes sowie Rentabilitätsschwankungen infolge konjunktureller Entwicklungen aus. Bei den Vorteilen handelt es sich um die erwarteten Betriebserträge während der wirtschaftlichen Lebensdauer des Vermögensgegenstandes sowie mögliche Gewinne aufgrund von Wertsteigerungen oder Veräußerungen von Restwerten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 315 vom 16.12.1993, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 52.

(4) Vermögenswerte, die Gegenstand einer Mietfinanzierung sind, bei denen Risiken und Vorteile aus den Eigentumsrechten jedoch nicht auf den Mieter (Leasingnehmer) übergegangen sind, sowie für mehr als fünf Jahre vermietete Gegenstände müssen im Anhang zur Vermögensübersicht beim Kapitel „Verpflichtungen außerhalb der Bilanz“ ausgewiesen werden.

#### Artikel 5

##### Zusatzgegenstände zu einem Hauptgegenstand

Gegenstände, die untrennbar bzw. auf Dauer mit einem anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand verbunden sind, steigern den Wert oder die Nutzungsdauer des Hauptgegenstands, mit dem sie verbunden sind.

#### Artikel 6

##### Gegenstände als Bestandteile eines Ganzen

Die einzelnen Komponenten einer Ausrüstung oder technischen Anlage gelten als Gegenstände, die Bestandteile eines Ganzen sind, sofern sie nur zusammen funktionieren können. In diesem Fall werden sie als ein einziger Vermögensgegenstand betrachtet.

### KAPITEL 2

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 7

##### Grundstücke und Gebäude

(1) Beim Posten „Grundstücke und Gebäude“ sind Immobilienrechte und andere vergleichbare Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Definition des Landes, in dem sie sich befinden, ausgewiesen.

Grundstücke sind:

- unerschlossene Grundstücke,
- erschlossene Grundstücke;
- bebaute Grundstücke.

(2) Gebäude sind:

- Gebäude im vollständigen Eigentum der Gemeinschaftsorgane,
- Gebäude in Miteigentum,
- unbewegliches Vermögen aufgrund des Verwendungszwecks im Sinn von Absatz 3.

(3) Als unbewegliches Vermögen aufgrund des Verwendungszwecks sind beweglich Gegenstände zu verstehen, die permanent und untrennbar mit einem unbewegliche Vermögenswert entsprechend der Definition in Absatz 2, erster und zweiter Unterpunkt, verbunden sind.

#### Artikel 8

##### Technische Anlagen, Maschinen und Geräte

Dieser Posten umfasst die verschiedenen Anlagen sowie sämtliche Gegenstände, Instrumente und Maschinen, die zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen, technischen und administra-

tiven Aufgaben erforderlich sind. Unter dem Begriff „Geräte“ sind Instrumente und Werkzeuge zu verstehen, die in Verbindung mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen einem spezifischen Verwendungszweck dienen.

#### Artikel 9

##### Mobiliar und Fuhrpark

Zum Mobiliar zählen bewegliche Gegenstände wie Tische, Stühle, Schränke und sonstige Büromöbel.

Der Fuhrpark umfasst Fahrzeuge jeglicher Art.

#### Artikel 10

##### Datenverarbeitungsmaterial

Unter Datenverarbeitungsmaterial sind spezifische Anlagen, Maschinen und Instrumente („Hardware“) zu verstehen, zu deren Benutzung bestimmte Datenverarbeitungsanwendungen („Software“) erforderlich sind und die der Verarbeitung von Informationsdaten dienen.

#### Artikel 11

##### Anlagen im Bau

Unter „Anlagen im Bau“ sind Sachanlagen zu verstehen, die im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch nicht fertiggestellt sind. Der Status als „Anlagen im Bau“ gilt als beendet, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird.

#### Artikel 12

##### Immaterielle Anlagewerte

(1) „Immaterielle Anlagewerte“ sind identifizierbare, nicht-monetäre Aktiva ohne physische Substanz.

Maßgeblich für eine Erfassung solcher Aktiva in der Vermögensübersicht ist, dass sie unter der Kontrolle des Gemeinschaftsorgans stehen und der Erwirtschaftung künftiger Erträge zum Vorteil der Europäischen Gemeinschaften dienen.

(2) DV-Software, die im Rahmen einer lokalen Lizenz oder eines Großlizenzvertrags erworben wurde, wird den „immateriellen Anlagewerten“ zugeordnet.

Von den Dienststellen der Gemeinschaftsorgane entwickelte DV-Anwendungen hingegen zählen nicht zum immateriellen Anlagevermögen.

#### Artikel 13

##### Andere Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

Unter „anderen Sachanlagen“ sind Sachanlagen im Sinne der Artikel 7 bis 11 zu verstehen, die sich nicht den vorstehend aufgeführten Kategorien zuordnen lassen, wie beispielsweise abmontierbare Regale, Trennwände, Zwischenböden und -decken oder Verkabelungen. Zu den „anderen immateriellen Anlagewerten“ zählen immaterielle Anlagewerte im Sinne des Artikels 12, die nicht in die vorgenannte Kategorie (DV-Software) fallen.

## Artikel 14

**Vorschüsse und Anzahlungen auf die Beschaffung von Anlagewerten**

Solche „Vorschüsse“ und „Anzahlungen“ sind Beträge, die vor Beginn der Erfüllung von Aufträgen gezahlt wurden, sowie solche, die bei Nachweis einer teilweisen Erfüllung oder Teillieferung gezahlt wurden.

## TITEL IV

**BEWERTUNGSREGELN**

## KAPITEL 1

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## Artikel 15

**Bewertung**

(1) Die Gegenstände des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten, mit Ausnahme der von den Europäischen Gemeinschaften selbst hergestellten Gegenstände, die unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen mit den Gestehungskosten zu bewerten sind.

(2) Von den Anschaffungskosten bzw. Gestehungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens mit einer begrenzten Nutzungsdauer sind Wertberichtigungen in Abzug zu bringen, die dergestalt berechnet werden, dass eine systematische Abschreibung des Wertes dieser Gegenstände während ihrer Gesamtnutzungsdauer gewährleistet ist.

(3) Die Gegenstände des Anlagevermögens, ungeachtet ihrer begrenzten oder unbegrenzten Nutzungsdauer, sind Wertberichtigungen zu unterziehen, die eine Ausweisung mit dem bei Rechnungsabschluss festzustellenden Minderwert gestatten, wenn abzusehen ist, dass es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

Die niedrigere Bewertung darf nicht fortgeschrieben werden, wenn die Gründe für die ursprüngliche Wertberichtigung nicht mehr existieren.

(4) Die Gegenstände des Anlagevermögens müssen neu bewertet werden, wenn aufgrund eines unabhängigen Sachverständigengutachtens festgestellt wurde, dass ihr tatsächlicher Wert den Buchwert übersteigt. Diese Bewertung muss von nachhaltiger Dauer sein.

## Artikel 16

**Buchwert**

Der Buchwert eines Gegenstands des Anlagevermögens entspricht seinen Anschaffungs- oder Gestehungskosten zuzüglich vorgenommener Neubewertungen und abzüglich der Berichtigungen im Zuge der Abschreibungen sowie aufgrund einer festgestellten dauerhaften Wertminderung.

## Artikel 17

**Verwendung des Euro**

(1) Der Wert der Gegenstände des Anlagevermögens ist in Euro ausgedrückt.

(2) Wird der Anschaffungspreis in einer anderen Währung als dem Euro entrichtet, so ist er in der Vermögensübersicht zu

dem am Tage der Anschaffung geltenden Kurs in Euro umzurechnen.

(3) Als Datum der Anschaffung bzw. der Erfassung gilt der Zeitpunkt des Übergangs der Risiken an diesem Gegenstand auf die Europäischen Gemeinschaften; normalerweise handelt es sich dabei um den Zeitpunkt der quittierten Lieferung des Gegenstandes und des Eingangs der Rechnung. Eventuelle Differenzen zwischen Rechnungsdatum, Lieferdatum und Datum des Eigentumsübergang werden im Zuge des Rechnungsabschlusses bereinigt.

## Artikel 18

**Anschaffungskosten — entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände**

(1) Die Anschaffungskosten erhält man durch Hinzurechnung der Neben- und sonstigen Anschaffungskosten zum Anschaffungspreis.

(2) Die Nebenkosten umfassen die Kosten für die Beförderung des Gegenstandes zum Ort der Erstinstallation sowie die Kosten für Installation, Montage und Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Know-how, es sei denn, diese Kosten wurden als Pauschale getrennt in Rechnung gestellt. Zu den Nebenkosten zählen außerdem Aufwendungen für Gebäudeherrichtungsarbeiten, die eine Verlängerung der Lebensdauer und/oder eine Nutzungsverbesserung des betreffenden Vermögensgegenstandes bewirken.

(3) Die sonstigen Anschaffungskosten umfassen die Architektenhonorare für Bau und Herrichtung der Gebäude oder Gebäudeteile.

(4) Folgende Ausgaben werden bei der Berechnung des Anschaffungspreises ausgeklammert:

- a) Mehrwertsteuer und sonstige Steuern, die gemäß dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften oder vergleichbarer Vereinbarungen (Wiener Abkommen, Amtssitzabkommen, ...) von den innerstaatlichen Behörden zurückgefordert werden können;
- b) Transportkosten nach erfolgter Beförderung zum Ort der Erstinstallation;
- c) Wartungs- und Instandhaltungskosten, Erwerbsteuern, andere als Architektenhonorare, Provisionen, Notariatskosten, Gebühren für Garantien und Bürgschaften;
- d) Zinsen auf Kredite zur Finanzierung des Vermögensgegenstandes.

## Artikel 19

**Unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände**

(1) Als Anschaffungswert eines unentgeltlich erworbenen Gegenstandes gilt sein Verkehrswert. Kunstwerke werden hingegen mit dem von der Versicherung oder einem Sachverständigen genannten Wert oder, in Ermangelung eines solchen, mit einem symbolischen Betrag ausgewiesen.

(2) Der Verkehrswert entspricht dem Preis, den ein eventueller Käufer für einen Gegenstand zu zahlen bereit ist; maßgeblich sind dabei Zustand und Lage des Gegenstandes sowie seine voraussichtliche weitere Nutzung.

(3) Lässt sich für einen Vermögensgegenstand kein Verkehrswert ermitteln, so ist der Inventarwert eines vergleichbaren Gegenstandes heranzuziehen.

*Artikel 20***Gestehungskosten**

- (1) Von den Gemeinschaften hergestellte Gegenstände werden mit ihren Gestehungskosten bewertet.
- (2) Die Gestehungskosten erhält man, indem den Anschaffungskosten der Grundstoffe und Betriebswerte die dem Gegenstand unmittelbar anzulastenden Kosten hinzurechnet.
- (3) Ein angemessener Teil der Kosten, die nur indirekt dem Gegenstand anzulasten sind, wird, soweit diese Kosten die Herstellungsperiode betreffen, zu den Gestehungskosten hinzugerechnet.

## KAPITEL 2

**BESONDERE BESTIMMUNGEN***Artikel 21***Mietfinanzierungen (Leasing)**

- (1) Vermögenswerte, die Gegenstand einer Mietfinanzierung sind, werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Leasingvertrags mit dem niedrigeren der beiden nachstehenden Faktoren bewertet:
- Verkehrswert des Gegenstandes,
  - aktualisierter Wert der Mindestzahlungsfälligkeiten.
- (2) Bei den Mindestzahlungsfälligkeiten handelt es sich um den Gesamtbetrag der Zahlungen (insbesondere Mieten und gegebenenfalls Aufwendungen für die Ausübung der Kaufoption), die das Gemeinschaftsorgan während der Gesamtlaufzeit des Vertrags zu leisten hat, abzüglich Verwaltungskosten und Steuern.
- (3) Als Zinssatz für die Berechnung des aktualisierten Wertes der in Absatz 2 genannten Zahlungen gilt jener, der im Vertrag vorgesehen ist. Mangels ausdrücklicher Erwähnung kommt der dem Vertrag zugrunde liegende Diskontsatz zur Anwendung.

*Artikel 22***DV-Software**

- (1) Als Anschaffungspreis für im Rahmen einer Webseiten-Lizenz erworbene DV-Software, für die das Gemeinschaftsorgan ungeachtet der Benutzerzahl einen Pauschalbetrag zu entrichten hat, gilt die für den Erwerb der Lizenz gezahlte Gebühr.
- (2) Als Anschaffungspreis für im Rahmen eines Großlizenzvertrags erworbene DV-Software, für die das Gemeinschaftsorgan je Benutzer eine Gebühr zu entrichten hat, gilt der Gesamtpreis für alle Einzelbenutzer.
- (3) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 12 ist dem Kaufpreis zur Ermittlung des Anschaffungspreises Folgendes hinzuzurechnen:
- a) die direkt oder indirekt mit der Anschaffung verbundenen Nebenkosten, insbesondere für die Vorbereitung der Software auf die Inbetriebnahme;
  - b) die Ausgaben für die Verbesserung existierender Software werden den Anlagen zugeordnet, wenn sich dadurch die Lebensdauer oder die Leistungsfähigkeit dieser Software erhöht.

(4) Bei der Berechnung des Anschaffungspreises werden ausgeklammert:

- a) die Kosten für die Datenerfassung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
- b) die Wartungskosten.

*Artikel 23***Vorschüsse und Abschlagszahlungen**

Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

*Artikel 24***Grundstücke und Gebäude**

Grundstücke und Gebäude, die vom vorhergehenden Eigentümer nur auflösend bedingt überlassen wurden, werden nicht bewertet.

## KAPITEL 3

**ERSETZUNG EINES VERMÖGENSGEGENSTANDES DURCH EINEN ANDEREN SOWIE VERBESSERUNGEN***Artikel 25***Ersetzung**

Wird ein neuer Gegenstand entweder im bloßen Austausch gegen einen bisherigen Gegenstand, oder teilweise im Austausch und teilweise gegen Zahlung eines Entgelts erworben, so ist der alte Gegenstand aus der Vermögensübersicht auszusondern und dafür der neue mit seinem nach Artikel 19 ermittelten Verkehrswert in die Vermögensübersicht aufzunehmen.

*Artikel 26***Verbesserungen**

Durch Verbesserungen der in der Vermögensübersicht erfassten Gegenstände erhöht sich deren Buchwert. Die Bewertung solcher Verbesserungen erfolgt nach den Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 dieses Titels.

## KAPITEL 4

**ABSCHREIBUNGEN***Artikel 27***Definition**

- (1) Bei der Abschreibung handelt es sich um die buchmäßige Schätzung der dauerhaften und in der Regel unumkehrbaren Wertminderung von Gegenständen des Anlagevermögens, entweder aufgrund ihrer längerfristigen Nutzung oder infolge technischer Fortschritte. Sie besteht darin, nach einer vorgegebenen Planung den Wert des Vermögensgegenstandes auf seine voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer umzulegen.
- (2) Abschreibungen werden beginnend mit dem ersten Jahr der Nutzung eines Gegenstandes und jeweils für ein volles Jahr vorgenommen, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem die Nutzung tatsächlich beginnt.
- (3) Übersteigt die effektive Nutzungsdauer eines Gegenstandes seine angenommene Abschreibungsdauer, so verbleibt dieser Gegenstand bei Ablauf des Abschreibungszeitraums unter Abschreibung von 100 % seines Buchwerts in der Vermögensübersicht.

*Artikel 28***Abschreibungsfähige Vermögensgegenstände**

(1) Alle in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Gegenstände, mit Ausnahme von Grundstücken, Anlagen im Bau, Vorschüssen und Anzahlungen, die gemäß Artikel 14 dieser Verordnung gezahlt werden, sowie die in Artikel 19 ] bezeichneten Kunstwerke, unterliegen der Abschreibung. Diese ist auf den Gegenstand des Anlagevermögens, auf den sie sich bezieht, zugeschnitten.

(2) Gegenstände des Anlagevermögens mit gleichen technischen oder rechtlichen Eigenschaften können jedenfalls Gegenstand einer globalen Abschreibung sein.

*Artikel 29***Abschreibungsregeln und -methoden**

(1) Für die Festlegung der Abschreibungsregeln und -sätze sowie der sonstigen Kriterien und Modalitäten der Anwendung der Abschreibungsgrundsätze für Vermögensgegenstände der Gemeinschaftsorgane ist der Rechnungsführer der Kommission zuständig.

(2) Es wird generell nach der Methode der linearen Abschreibung vorgegangen, außer in vom Rechnungsführer der Kommission zu bestimmenden Ausnahmefällen.

*Artikel 30***Abschreibungssätze**

(1) Ungeachtet künftiger Anpassungen, die vom Rechnungsführer der Kommission unter Anpassung von Artikel 29 Absatz 1 festgesetzt werden, sind die geltenden Abschreibungssätze dem Anhang I zu entnehmen.

(2) Für einzelne Arten von Vermögensgegenständen der Delegationen in Drittländern (einschließlich Wohnungen) können spezielle Sätze angewandt werden, die vom Rechnungsführer der Kommission festgesetzt werden.

*Artikel 31***Abschreibung von Neubewerteten Gegenständen**

Wurde ein Vermögensgegenstand entsprechend den Bestimmungen des Artikels 15 Neubewertet, so erfolgt die weitere Abschreibung des Neubewerteten Gegenstandes während der Restnutzungsdauer nach Maßgabe des neuen Wertes.

*Artikel 32***Ersatzgegenstände und Verbesserungen**

(1) Im Fall der Ersetzung eines Gegenstandes durch einen anderen wird bei der Berechnung der Abschreibung der gemäß Artikel 25 bestimmte Wert des neuen Gegenstandes sowie der Zeitpunkt des Beginns seiner Nutzung zugrunde gelegt.

(2) Wurden an einem Gegenstand des Anlagevermögens Verbesserungen vorgenommen, so erfolgt die weitere Abschreibung des verbesserten Gegenstandes während der Restnutzungsdauer nach Maßgabe seines neuen Wertes.

## KAPITEL 5

**AUSSONDERUNG AUS DEM VERMÖGEN***Artikel 33***Aussonderung aus dem Vermögen**

Wird ein Gegenstand im Wege des Verkaufs, der entgeltlichen Übernahme durch einen Dritten, der Ausmusterung oder der kostenlosen Abtretung, aufgrund von Diebstahl, Verlust oder

Zerstörung oder aus sonstigen Gründen aus dem Gemeinschaftsvermögen ausgesondert, so werden sein Wert sowie die kumulierten Abschreibungen nicht mehr in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

## TITEL V

**VERBUCHUNG***Artikel 34***Eingang in die Vermögensbestände**

(1) Entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände werden mit dem den Anschaffungskosten entsprechenden Betrag auf der Aktivseite der Vermögensübersicht unter der Rubrik „Anlagevermögen“ ausgewiesen. Als Gegenbuchung zu dieser Anschaffung erfolgt eine entsprechende Minderung der finanziellen Mittel.

(2) Unentgeltlich erworbene Gegenstände werden mit ihrem Verkehrswert der Position „Anlagevermögen“ angelastet und der Position „Eigenkapital“ gutgeschrieben.

(3) Vermögensgegenstände, die von den Gemeinschaften hergestellt werden, werden auf der Aktivseite der Vermögensübersicht unter der Position „Anlagevermögen“ mit ihren Gestehungskosten ausgewiesen und der Position des Ergebniskontos „Ergebnis von Anpassungen — Herstellung von Anlagevermögen“ angelastet.

*Artikel 35***Mietfinanzierungen**

Der Wert von Vermögensgegenständen, die Gegenstand einer Leasingfinanzierung sind und der nach den Regeln des Artikels 21 ermittelt wird, wird einerseits auf der Aktivseite unter der Rubrik „Anlagevermögen“ und andererseits auf der Passivseite unter der Rubrik „Eigenkapital“ für den bezahlten Teil und unter den Rubriken „kurzfristige Verbindlichkeiten“ und „langfristige Verbindlichkeiten“ für den noch nicht bezahlten Teil ausgewiesen.

*Artikel 36***Wertberichtigungen**

(1) Zum Zwecke der Ausweisung in der Vermögensübersicht werden Wertberichtigungen im Sinne von Artikel 15 infolge von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Neubewertungen unmittelbar den jeweiligen Aktivposten des Anlagevermögens zugeordnet.

(2) Im Buchungsplan sind spezielle Konten für die getrennte Erfassung der Abschreibungen, Abwertungen und Zuschreibungen vorgesehen.

(3) Der Betrag der Zuführung zu Abschreibungen und Wertberichtigungen wird dem Ergebniskonto „Ergebnis der Anpassungen — Abschreibungen/Wertminderungen“ angelastet.

(4) Der Betrag, der den Zuschreibungen entspricht, wird auf der Passivseite in der Position „Reserve aus Zuschreibungen“ ausgewiesen.

*Artikel 37***Aussonderung aus dem Vermögen**

Wird ein Gegenstand aus einem der in Artikel 33 genannten Gründe aus dem Gemeinschaftsvermögen ausgesondert, so wird der (positive oder negative) Differenzbetrag zwischen dem Buchwert dieses Gegenstands und dem aufgrund seiner Aussonderung erhaltenen Betrag in der Ergebnisrechnung unter der Rubrik „Ergebnis der Anpassungen — Abgang von Anlagevermögen“ ausgewiesen.

## TITEL VI

**VERWALTUNGSSYSTEME***Artikel 38***Verwaltungssysteme**

Die Systeme für die Verwaltung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Gegenstände müssen alle Daten liefern, die für die Identifizierung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes erforderlich sind. Außerdem müssen die Systeme die regelmäßigen Bestandsaufnahmen zur Überprüfung der Buchungen, die Berechnung der Abschreibungen sowie die Ermittlung der Salden der Bilanzkonten ermöglichen.

## TITEL VII

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN***Artikel 39***Anpassung**

Die Kommission kann alle Anpassungen dieser Verordnung vornehmen, die sich automatisch aus Änderungen der Haus-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

haltsordnung oder der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 ergeben.

*Artikel 40***Konformität**

Der Rechnungsführer jedes Gemeinschaftsorgans sorgt dafür, dass alle internen Regelungen, die sich auf die Inventarverwaltung auswirken, mit dieser Verordnung in Einklang stehen.

*Artikel 41***Aufhebung**

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Rechtsvorschriften verlieren ihre Gültigkeit, insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 27, 28, 29, 55, 56 und 57 der Inventar- und Verwaltungsordnung für Vermögensgegenstände der Kommission, die am 22. Januar 1997 im Wege des schriftlichen Verfahrens erlassen worden ist.

*Artikel 42***Ausnahmegenehmigung**

Abweichend von Artikel 18 werden vor 1981 erworbene unbewegliche Vermögensgegenstände unter Heranziehung des Ecu-Umrechnungskurses vom Januar 1981 in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

*Artikel 43***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Michaele SCHREYER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Tabelle der Abschreibungssätze

Art der Vermögensgegenstände	Lineare Abschreibungssätze (%)
DV-Software	25
DV-Material	25
<b>Technische Anlagen, Maschinen und Geräte</b>	
<i>Küchen — Restaurants/Cafeterias — Kinderkrippen</i>	
Elektrische Haushaltskleingeräte	25
Registrierkassen	25
Großküchengeräte	12,50
Spezialmobiliar für Küchen, Cafeterias	12,50
Spezialmobiliar für Kinderkrippen	25
<i>Telekommunikationsmaterial und audiovisuelle Geräte</i>	
Fernsprechanlagen und Fernkopierer	25
Kopfhörer und Mikrophone	25
Kameras	25
Videogeräte	25
Kassettenrecorder und Diktiergeräte	25
Dia- und Tageslichtprojektoren	25
fotografisches Material	25
Projektionsleinwände	25
Fernsehgeräte, Radios, Monitoren (außer DV)	25
<i>Material und technische Ausrüstungen</i>	
Druckerei, Postdienst, Sicherheitsdienst, Gebäudewartung, Werkzeuge	12,50
Mess- und Laborgeräte	25
Sonstige Anlagen, Maschinen und Geräte	12,50
Abmontierbare Regale, Trennwände, Zwischenböden und -decken und Verkabelungen	25
Fahrzeugpark	25
Bewegliche Vermögensgegenstände	10
Unbewegliches Vermögen (Gebäude)	4
Grundstücke	Nicht zutreffend

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 2000

**zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)**

(2000/821/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom 6. bis 8. April 1998 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitz eine europäische audiovisuelle Konferenz über „Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters“ in Birmingham veranstaltet. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere im Bereich Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke Bedarf für ein verstärktes Förderprogramm für die europäische audiovisuelle Industrie besteht. Außerdem tragen die audiovisuellen Aktivitäten im digitalen Zeitalter zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere in der Produktion und bei der Übertragung audiovisueller Programme bei.
- (2) Auf seiner Tagung vom 28. Mai 1998 hat der Rat die Ergebnisse der europäischen audiovisuellen Konferenz von Birmingham begrüßt und betont, dass ihm, insbesondere im Hinblick auf die europäische kulturelle Vielfalt und die besonderen Bedingungen, die in kleinen Sprachgebieten herrschen, die Förderung der Entwicklung einer starken, wettbewerbsfähigen Industrie audiovisueller Programme in Europa wünschenswert erscheint.
- (3) Der Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik vom 26. Oktober 1998 mit dem Titel „Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik“ erkennt

an, dass eine Verstärkung der Fördermaßnahmen für die Filmindustrie und die audiovisuelle Industrie notwendig ist, und zwar insbesondere durch eine der Tragweite und strategischen Bedeutung der Industrie angemessene Mittelausstattung für das MEDIA-Programm.

- (4) Die Herausforderungen bei der Herstellung, dem Vertrieb und der Verfügbarkeit europäischer audiovisueller Inhalte waren die wichtigsten Themen auf dem audiovisuellen Forum „Europäische Inhalte für das digitale Jahrtausend“, das vom amtierenden Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission am 10. und 11. September 1999 in Helsinki veranstaltet worden ist.
- (5) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Ministerrat mit dem Titel „Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen“ stellt die Kommission fest, dass weitergehende öffentliche Unterstützung insbesondere auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors zu stärken.
- (6) Das Grünbuch zur „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen“ verweist auf die Gefahr, dass ein Mangel an hochwertigen Inhalten für den Markt des digitalen und analogen Fernsehens auftreten könnte.
- (7) Die von der Kommission durchgeführte öffentliche Anhörung zum Grünbuch hat ergeben, dass in einer digitalen Landschaft die Schaffung eines günstigen Umfeldes für den Vertrieb von europäischen audiovisuellen Inhalten unter Einsatz der traditionellen und neuen Medien und die Öffentlichkeitsarbeit dafür erforderlich ist.

- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 27. September 1999 zu den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch „Konvergenz“<sup>(1)</sup> hat der Rat die Kommission aufgefordert, die Anhörungsergebnisse bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie, einschließlich der Multimediaindustrie, zu berücksichtigen.
- (9) In ihrer Mitteilung vom 14. Dezember 1999 über „Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“ hat die Kommission ihre Prioritäten für den audiovisuellen Sektor für den Zeitraum 2000 bis 2005 festgelegt.
- (10) Die Kommission hat ein „Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)“ durchgeführt, das durch den Beschluss 90/685/EWG des Rates<sup>(2)</sup> aufgestellt wurde und in dem insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Entwicklung und Vertrieb europäischer audiovisueller Werke vorgesehen waren.
- (11) Neben dem Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union“ hat die Kommission im November 1995 einen Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion<sup>(3)</sup> vorgelegt, den das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 1996<sup>(4)</sup> gebilligt hat.
- (12) Die Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie wurde durch das Programm MEDIA II (1996-2000) bestätigt, das durch den Beschluss 95/563/EG des Rates<sup>(5)</sup> und den Beschluss 95/564/EG des Rates<sup>(6)</sup> aufgestellt wurde. Gestützt auf die positiven Erfahrungen mit dem Programm sollte dieses unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse verlängert werden.
- (13) In dem Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996-2000) im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse wird die Auffassung vertreten, dass das Programm dem Prinzip der Subsidiarität der Gemeinschaftsbeihilfen gegenüber den nationalen Beihilfen entspricht, da die Einsatzgebiete von MEDIA II die herkömmlichen Einsatzgebiete der nationalen Unterstützungsmechanismen ergänzen.
- (14) Gemäß Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags ist den kulturellen Aspekten des audiovisuellen Sektors Rechnung zu tragen.
- (15) Gemäß dem der Kommission vom Rat erteilten Verhandlungsmandat wird die Europäische Union bei den anstehenden Verhandlungen im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) wie auch in der Uruguay-Runde darauf achten, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich die Möglichkeit erhalten, ihre Kapazität zur Bestimmung und Umsetzung ihrer Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich zwecks Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt zu erhalten und auszubauen.
- (16) Das Europäische Parlament unterstützte den gleichen Ansatz und bekräftigte im Bewusstsein der besonderen Rolle des europäischen audiovisuellen Sektors bei der Erhaltung des kulturellen Pluralismus, einer gesunden Wirtschaft und der freien Meinungsäußerung in seiner Entschließung vom 18. November 1999 sein Bekenntnis zu der in der Uruguay-Runde erwirkten Handlungsfreiheit in der audiovisuellen Politik und trat dafür ein, dass die Regeln des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) für die kulturellen Dienstleistungen, insbesondere im audiovisuellen Sektor, die kulturelle Vielfalt und Eigenständigkeit der WTO-Vertragsparteien auch weiterhin nicht in Frage stellen.
- (17) Um den Mehrwert der Gemeinschaftsmaßnahmen zu erhöhen, ist es notwendig, auf die Komplementarität zwischen den gemeinschaftlichen Maßnahmen und nationalen Fördermaßnahmen zu achten.
- (18) Es muss Kohärenz geschaffen werden zwischen diesem Beschluss und dem Tätigwerden der Kommission im Bereich der nationalen Maßnahmen zur Förderung des audiovisuellen Sektors, insbesondere im Interesse der Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa; dazu muss es den nationalen Politiken gestattet sein, das Produktionspotential der Mitgliedstaaten in entsprechender Weise zu entwickeln. Darüber hinaus kann die gemeinschaftliche Förderung mit jeglicher öffentlicher Förderung kombiniert werden.
- (19) Die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Marktes bedarf der Entwicklung und der Produktion europäischer Werke, das heißt sowohl von Werken, die aus den Mitgliedstaaten stammen, als auch von Werken aus europäischen Drittländern, die am MEDIA-Plus-Programm teilnehmen oder die über einen Rahmen der Zusammenarbeit mit diesem Programm verfügen, der den Anforderungen der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>(7)</sup> entspricht.
- (20) Die digitale Revolution wird in den nächsten Jahren durch neue Möglichkeiten des Transports audiovisueller Inhalte den Zugang zu europäischen audiovisuellen Werken und auch ihre Verbreitung außerhalb des Herkunftslandes erleichtern.
- (21) Die Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Programmindustrie erfordert den Einsatz neuer Technologien in den Phasen Programmentwicklung, -produktion und -vertrieb. Es sollte daher für eine geeignete, wirkungsvolle Koordinierung mit den im Bereich neue Technologien getroffenen Maßnahmen gesorgt werden, insbesondere mit dem durch den Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> verabschiedeten Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002), dem künftigen Sechsten Rahmenprogramm und den neuen Möglichkeiten mehrsprachiger Produktionen; dadurch soll die Kohärenz mit den im Rahmen dieser Programme vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt werden, wobei den Bedürfnissen und dem Potenzial der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die auf dem audiovisuellen Markt tätig sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 283 vom 6.10.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. C 41 vom 13.2.1996, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

<sup>(6)</sup> ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.

<sup>(7)</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

<sup>(8)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

- (22) Um die europäischen Projekte im audiovisuellen Bereich zu fördern, wird die Kommission die Möglichkeit einer ergänzenden Finanzierung über andere Gemeinschaftsinstrumente prüfen, insbesondere im Rahmen von „e-Europe“ und von Initiativen aufgrund der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, wie der Europäischen Investitionsbank (EIB), dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) und den Rahmenprogrammen für die Forschung. Die Fachkreise des audiovisuellen Sektors sollten über die verschiedenen Unterstützungsformen unterrichtet werden, die ihnen im Rahmen der Europäischen Union zur Verfügung stehen.
- (23) Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon sollten Rat und Kommission bis Ende 2000 über die laufende Überprüfung der Finanzinstrumente der EIB und des EIF berichten mit dem Ziel, die Finanzierung auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen, Unternehmen im Hightech-Bereich und Kleinunternehmen sowie andere von der EIB und dem EIF vorgeschlagene Risikokapitalinitiativen oder Garantiemechanismen neu auszurichten. Dabei sollte in besonderer Weise auch die audiovisuelle Industrie berücksichtigt werden, um deren Zugang zum Kapitalmarkt zu fördern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- (24) In ihrem Bericht an den Europäischen Rat mit dem Titel „Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft“ stellt die Kommission fest, dass die neuen audiovisuellen Dienstleistungen ein hohes Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.
- (25) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über Gemeinschaftspolitik zur Förderung der Beschäftigung die positiven Auswirkungen des Programms MEDIA II auf die Beschäftigung im audiovisuellen Sektor anerkannt.
- (26) Daher sollte die Förderung von Investitionen in die europäische audiovisuelle Industrie erleichtert werden und die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem Industriezweig mit verschiedenen Mitteln zu fördern.
- (27) Es ist wichtig, dass mit dem Programm MEDIA Plus ein Umfeld geschaffen wird, das unternehmerischem Talent und Investitionen zuträglich ist, damit sichergestellt ist, dass die europäische audiovisuelle Industrie in der Weltwirtschaft vertreten ist und die kulturelle Vielfalt wirkungsvoll gefördert wird.
- (28) Der Beitrag, den KMU zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten können, sollte aufgewertet werden.
- (29) Es ist notwendig, die Bedingungen für den Vertrieb europäischer Kinofilmwerke und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf dem europäischen und internationalen Markt zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen internationalen und nationalen Verleihunternehmen, Kinobetreibern und Produzenten sollte gefördert werden; eine Vernetzung der Verleihunternehmen, insbesondere der KMU, sollte ebenfalls gefördert werden; ferner sollten konzertierte Aktionen unterstützt werden, die gemeinsame Maßnahmen im Hinblick auf eine Programmgestaltung auf europäischer Ebene ermöglichen.
- (30) Die Bedingungen für die Fernschausstrahlung europäischer Werke auf dem europäischen und internationalen Markt sind zu verbessern. Angesichts der vorrangigen Rolle, die Fernsehsender beim Vertrieb europäischer Werke spielen können, und der derzeit unzureichenden Vertretung dieser Werke bei deren Programmgestaltung sollten die europäischen Rundfunkanstalten (im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 89/552/EWG) die europäische Verbreitung der Programme durch Ankauf von in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Werken fördern.
- (31) Es ist notwendig, den Marktzugang für die unabhängigen europäischen Produktions- und Vertriebsunternehmen zu erleichtern und die Öffentlichkeitsarbeit sowohl für die europäischen Werke als auch die europäischen Unternehmen im audiovisuellen Sektor zu fördern.
- (32) Der Zugang des Publikums zum europäischen audiovisuellen Erbe sollte verbessert werden, insbesondere durch Digitalisierung der Inhalte und Vernetzung auf europäischer Ebene.
- (33) Die europäischen Rechteinhaber von Inhalten sollten dazu angeregt werden, ihre Kataloge einschließlich der Archive und des Kinofilmerbes zu digitalisieren und zu vernetzen.
- (34) Bei der Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit sollten strukturelle Ziele wie die Entwicklung des Potenzials in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung sowie die Entwicklung eines unabhängigen europäischen Produktionssektors, insbesondere der KMU, berücksichtigt werden.
- (35) Die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zypern, Malta, die Türkei wie auch die EFTA-Staaten, die Parteien des EWR-Abkommens sind, werden als potentielle Teilnehmer an Gemeinschaftsprogrammen auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren angesehen.
- (36) Die übrigen europäischen Länder, die Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen sind, gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an und sollten demnach an diesem Programm auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß den unter den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren teilnehmen können. Diese Länder sollten, wenn sie dies wünschen, unter Berücksichtigung von Haushaltserwägungen oder Prioritäten im Bereich ihrer audiovisuellen Industrie am Programm teilnehmen und in den Genuss einer begrenzten Zusammenarbeit auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und besonderer, mit den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden, Modalitäten gelangen.
- (37) Die Erweiterung des Programms auf europäische Drittländer sollte einer vorausgehenden Prüfung der Vereinbarkeit ihrer nationalen Gesetzgebung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere der Richtlinie 89/552/EWG unterzogen werden

- (38) Die Zusammenarbeit mit nichteuropäischen Drittländern im gegenseitigen und gemeinsamen ausgewogenen Interesse ist geeignet, in der europäischen audiovisuellen Industrie einen Mehrwert bei der Öffentlichkeitsarbeit, dem Marktzugang, dem Vertrieb, der Verbreitung und der Verwertung europäischer Programme in diesen Ländern zu schaffen. Die Erweiterung auf Drittländer wird die kulturelle Vielfalt Europas stärker ins Bewusstsein rücken und die Verbreitung gemeinsamer demokratischer Werte fördern. Diese Zusammenarbeit sollte auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und besonderer, mit den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden, Modalitäten entwickelt werden.
- (39) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup> dienender Betrag eingesetzt, ohne dass hierdurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (40) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

##### Festlegung und Ziele des Programms

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 wird ein Programm zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, nachstehend „Programm“ genannt, aufgestellt, mit dem die europäische audiovisuelle Industrie gestärkt werden soll.
- (2) Mit dem Programm werden folgende Ziele angestrebt:
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, auf dem europäischen und internationalen Markt durch Unterstützung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke, unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den neuen Technologien;
  - Stärkung der Sektoren, die zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Umlaufs europäischer Werke beitragen;
  - Wahrung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Europa;
  - Aufwertung des europäischen audiovisuellen Erbes, insbesondere durch Digitalisierung und Vernetzung;
  - Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung sowie Stärkung der Vernetzung von kleinen

und mittleren Unternehmen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen ihnen;

- Verbreitung neuer Arten audiovisueller Inhalte, die neue Technologien nutzt.

Diese Ziele werden gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten verwirklicht.

#### Artikel 2

##### Spezielle Ziele des Programms im Bereich der Entwicklung

Im Bereich der Entwicklung werden mit dem Programm folgende spezielle Ziele angestrebt:

- Förderung — durch finanzielle Unterstützung — der Entwicklung von Produktionsprojekten (Spielfilme für Kino oder Fernsehen, kreative Dokumentarfilme, Animationsfilme für Fernsehen oder Kino, Werke, durch die das audiovisuelle Erbe und das Kinofilmerbe aufgewertet wird), die von unabhängigen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, vorgelegt werden und für den europäischen und internationalen Markt bestimmt sind;
- Förderung — durch finanzielle Unterstützung — der Entwicklung von Produktionsprojekten, für die neue Kreative-, Produktions- und Übertragungstechniken eingesetzt werden.

#### Artikel 3

##### Spezielle Ziele des Programms in den Bereichen des Vertriebs und der Verbreitung

In den Bereichen des Vertriebs und der Verbreitung werden mit dem Programm folgende spezielle Ziele angestrebt:

- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich Kino, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in Bezug auf nichteinheimische europäische Kinofilme in die Produktion, den Ankauf, die Vermarktungsrechte und die Öffentlichkeitsarbeit zu investieren;
- Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer nichteinheimischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos, insbesondere durch Förderung koordinierter Marketingstrategien;
- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich nichteinheimischer europäischer Werke zu investieren;
- Förderung des Umlaufs europäischer, von unabhängigen Unternehmen produzierter Fernsehprogramme innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten einerseits und unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten andererseits;
- Förderung der Schaffung von Katalogen mit europäischen Werken in digitalen Formaten, die zur Verwertung in den neuen Medien bestimmt sind;

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- f) Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken.

#### Artikel 4

### Spezielle Ziele des Programms in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marktzugangs

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Marktzugangs werden mit dem Programm folgende Ziele angestrebt:

- a) Erleichterung und Förderung des Umlaufs von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken sowie der Öffentlichkeitsarbeit dafür im Rahmen von Handelsveranstaltungen, Fachmärkten sowie audiovisuellen Festspielen europa- und weltweit, soweit diese Veranstaltungen eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit für europäische Werke und bei der Vernetzung der Fachkreise spielen können;
- b) Ermutigung der europäischen Akteure zur Vernetzung durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen auf dem europäischen und internationalen Markt durch öffentliche oder private nationale Einrichtungen für Öffentlichkeitsarbeit.

#### Artikel 5

### Finanzierungsbestimmungen

(1) Die Empfänger einer Gemeinschaftshilfe tragen einen wesentlichen Teil der Finanzierung, zu dem auch alle sonstigen öffentlichen Fördermittel gerechnet werden können. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft beträgt höchstens 50 % der Kosten der jeweiligen Maßnahme. Allerdings kann sich dieser Prozentsatz in den im Anhang ausdrücklich genannten Fällen auf bis zu 60 % der Kosten belaufen.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum auf 350 Millionen EUR. Die vorläufige Aufschlüsselung dieses Betrags nach Bereichen ist unter der Nummer 1.5 des Anhangs wiedergegeben. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

(3) Unbeschadet der Abkommen und Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, müssen die im Rahmen des Programms begünstigten Unternehmen sich jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz der Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden.

#### Artikel 6

### Finanzhilfen

Die im Rahmen des Programms bewilligten Finanzhilfen werden in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen oder Zuschüssen nach Maßgabe des Anhangs gewährt. Die Rück-

flüsse aus den im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen sowie die Rückflüsse aus den im Rahmen der Programme MEDIA (1991-1995) und MEDIA II (1996-2000) durchgeführten Maßnahmen werden der Mittelausstattung des Programms MEDIA PLUS zugewiesen.

#### Artikel 7

### Durchführung des Beschlusses

(1) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 8 Absatz 2 zu erlassen:

- a) allgemeine Leitlinien für alle im Anhang beschriebenen Maßnahmen;
- b) Inhalt der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, die Festlegung der Kriterien und der Verfahren für die Auswahl der Projekte;
- c) Fragen betreffend die jährliche interne Aufschlüsselung der Programmmittel, einschließlich der Maßnahmen in den Sektoren Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Einzelheiten der Begleitungs- und Bewertungsmaßnahmen;
- e) jeder Vorschlag zur Gewährung von Gemeinschaftsmitteln von über 200 000 EUR für den Bereich Entwicklung, über 300 000 EUR für den Bereich Vertrieb und einen Jahresbetrag von über 200 000 EUR pro Empfänger für die Öffentlichkeitsarbeit. Diese Schwellen können vom Ausschuss unter Berücksichtigung der Erfahrungen überprüft werden;
- f) Auswahl der in Artikel 10 vorgesehenen Pilotprojekte.

(2) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle anderen Sachbereiche sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 8 Absatz 3 zu erlassen. Dieses Verfahren wird auch für die endgültige Auswahl der Büros für technische Hilfe angewandt.

(3) Die technische Hilfe unterliegt den Bestimmungen, die nach Maßgabe der Haushaltsordnung erlassen werden.

(4) Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und rechtzeitig über den Stand der Durchführung dieses Beschlusses, insbesondere über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

#### Artikel 8

### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 9

##### **Kohärenz und Komplementarität**

(1) Bei der Durchführung des Programms gewährleistet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz und -komplementarität mit anderen Politiken, Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft mit Auswirkungen im audiovisuellen Bereich.

(2) Die Kommission gewährleistet eine effiziente Verbindung zwischen dem Programm und denjenigen Programmen und Maßnahmen, die im audiovisuellen Bereich im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

#### Artikel 10

##### **Pilotprojekte**

(1) Während der gesamten Laufzeit des Programms werden Pilotprojekte mit dem Ziel durchgeführt, den Zugang zu den europäischen audiovisuellen Inhalten zu verbessern und die Chancen zu nutzen, die mit der Entwicklung und der Einführung der neuen und innovativen Technologien, einschließlich der Digitalisierung und der neuen Vertriebsmethoden, verbunden sind.

(2) Bei der Auswahl der durchzuführenden Pilotprojekte wird die Kommission von beratenden Fachgruppen unterstützt, die sich aus Sachverständigen zusammensetzen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Das Verzeichnis der in Frage kommenden Projekte wird dem Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 regelmäßig unterbreitet.

#### Artikel 11

##### **Öffnung des Programms für Drittländer**

(1) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen offen, die in den Assoziationsabkommen oder mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Zusatzprotokollen festgelegt sind.

(2) Das Programm steht der Beteiligung Zyperns, Maltas, der Türkei und der EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR-Abkommens sind, auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren offen.

(3) Das Programm steht der Beteiligung der Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen offen, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, gemäß

den mit den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden Bedingungen.

(4) Die Öffnung des Programms für die unter die Absätze 1, 2 und 3 fallenden europäischen Drittländer wird von einer vorherigen Untersuchung der Vereinbarkeit ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, einschließlich des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG, abhängig gemacht.

(5) Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern offen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und besonderer Modalitäten, einschließlich einer Kostenbeteiligung nach vereinbarten Verfahren, die von den betreffenden Parteien durch Abkommen zu vereinbaren sind. Die in Absatz 3 genannten europäischen Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit mit dem Programm gemäß den im vorliegenden Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

#### Artikel 12

##### **Begleitung und Bewertung**

(1) Die Kommission gewährleistet, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt. Sie stellt die Zugänglichkeit des Programms und die Transparenz seiner Durchführung sicher.

(2) Nach Abschluss der Projekte bewertet die Kommission die Art und Weise und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die anfangs gesteckten Ziele erreicht wurden.

(3) Nach zweijähriger Laufzeit des Programms und nach Befassung des MEDIA-Ausschusses unterbreitet die Kommission auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Auswirkungen und die Effektivität des Programms. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Anpassungsvorschläge beigelegt.

(4) Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen ausführlichen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

#### Artikel 13

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

É. GUIGOU

## ANHANG

## 1. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

## 1.1 Bereich Entwicklung audiovisueller Werke

Um den unternehmerischen Strategien Rechnung zu tragen, die die Vielfalt der Produktionsstrukturen und der Projekte widerspiegeln, verfolgen die Programmmaßnahmen die Absicht, denjenigen Unternehmen des audiovisuellen Sektors finanzielle Unterstützung zu gewähren, die

- a) entweder Vorschläge für die Entwicklung von Projektpaketen für Unternehmen mit größerer Investitionskapazität vorlegen
- b) oder Vorschläge für die Entwicklung von Projektpaketen für Unternehmen mit stärker eingeschränkter Investitionskapazität vorlegen
- c) oder Vorschläge einreichen, in denen Projekt für Projekt die Entwicklung audiovisueller Werke dargelegt wird.

Bei den Auswahlkriterien wird hauptsächlich der Eignung der Projekte in europäischer und internationaler Hinsicht Rechnung getragen, und zwar insbesondere

- ihrem Produktionspotential,
- ihrer Eignung zur grenzüberschreitenden Verwertung, den geplanten Vermarktungs- und Vertriebsstrategien sowie
- ihrer Qualität und Originalität.

Die für die Entwicklung bereit gestellten Mittel werden nach Modalitäten gewährt, die, wenn ein Projekt in die Produktionsphase eintritt, die Reinvestition der Mittel in die Entwicklung neuer Produktionsprojekte vorsehen.

Der Beitrag ist im Allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas von Interesse sind, auf 60 % erhöht werden.

Die Kommission bewertet in dem in Artikel 12 vorgesehenen Bericht die verglichenen Ergebnisse der in diesem Anhang genannten Systeme im Hinblick auf die Programmziele. Sie unterbreitet dem Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 entsprechende Vorschläge für Durchführungsbestimmungen für die Fortsetzung des Programms.

## 1.2 Bereich Vertrieb und Ausstrahlung

## 1.2.1 Kinoverleih:

Zur Erfüllung der Ziele des Artikels 3 werden folgende Aktionslinien durchgeführt:

- a) Ein Fördersystem in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen an Verleihunternehmen europäischer Kinofilmwerke außerhalb ihres jeweiligen Produktionsstandortes. Dieses System soll:
  - die Vernetzung der europäischen Verleihunternehmen in Zusammenarbeit mit internationalen Produzenten und Verleihunternehmen fördern, um gemeinsame Strategien auf dem europäischen Markt zu begünstigen,
  - die Verleihunternehmen ermutigen, insbesondere in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeits- und Vertriebsarbeit für europäische Filme zu investieren,
  - die Mehrsprachigkeit europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung, mehrsprachige Produktion, internationaler Tonstreifen) unterstützen. Der für die Finanzierung der sprachlichen Vielfalt bestimmte Teil der Unterstützung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand abzielen. Besondere Beachtung wird den Filmen geschenkt, die für die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas von Interesse sind.

- b) Ein so genanntes „automatisches“ Fördersystem für europäische Verleihunternehmen, dessen Mittelvergabe proportional ist zu den Kinoplatzverkäufen für nichteinheimische europäische Filme in Programmteilnehmerstaaten, mit einer Obergrenze pro Film und einer Staffelung je nach Staat. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:
  - Koproduktion nichteinheimischer europäischer Filme,
  - Erwerb von Nutzungsrechten an nichteinheimischen europäischen Filmen, beispielsweise auf dem Wege der Minimumgarantie,
  - Kosten im Zusammenhang mit der Herausgabe (Herstellung von Kopien, Synchronisierung und Untertitelung), Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für nichteinheimische europäische Filme.

Die Reinvestitionsmodalitäten sehen im Allgemeinen eine Begrenzung auf 50 % der Projektkosten vor, können aber auf 60 % erhöht werden, vor allem für Investitionen in der Produktionsphase und in Filme, die für die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas von Interesse sind.

- c) Ein Fördersystem für europäische Gesellschaften, die auf den internationalen Vertrieb von Kinofilmen („Vertriebsagenten“) spezialisiert sind, nach Maßgabe ihrer Leistung auf dem Markt während eines Referenzzeitraums von mindestens einem Jahr. Diese Fördermittel können von den Vertriebsagenten zur Investition in den Ankauf (Minimumgarantie) und zur Finanzierung der Kosten der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich neuer europäischer Werke auf dem europäischen und internationalen Markt verwendet werden.
- d) Eine angemessene Unterstützung mit dem Ziel, die Betreiber dazu zu ermutigen, nichteinheimische europäische Filme in bedeutendem Umfang für eine Mindestaufführungsdauer auf das Programm solcher kommerzieller Kinos zu setzen, in denen Erstaufführungen stattfinden. Die Voraussetzung für die Förderung ist das Vorführen einer Mindestanzahl europäischer Filme. Bei der Festlegung der Förderung der einzelnen Kinobetriebe kann die Zahl der in diesem Betrieb während eines Referenzzeitraums verkauften Eintrittskarten für nichteinheimische europäische Filme im Rahmen eines Höchstbetrags berücksichtigt werden.

Es kann auch eine Unterstützung zur Schaffung und Konsolidierung von europäischen Betreiberetzen gewährt werden, die gemeinsame Aktionen zur Förderung einer solchen Programmgestaltung unternehmen.

Die Unterstützung kann zur Entwicklung pädagogischer und bewusstseinsfördernder Aktionen für jugendliches Kinopublikum verwendet werden.

Mit der Unterstützung der Kinobetriebe und Betreiberetze wird nach Möglichkeit eine ausgewogene geographische Aufteilung gefördert.

### 1.2.2 Offline-Vertrieb europäischer Werke

Unter diesem Begriff ist der Vertrieb europäischer Werke auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien zu verstehen.

Automatische Förderung: Eine Regelung zur automatischen Förderung von Herausgebern und Verleihunternehmen europäischer Kinofilmwerke und audiovisueller Werke — mit Ausnahme von Spielen — zur Verwertung auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien (z. B. Videokassetten, DVD) nach Maßgabe ihrer Leistung auf dem Markt während eines Referenzzeitraums von mindestens einem Jahr. Bei der Bewertung dieser Leistung kann den besonderen Gegebenheiten der einzelnen nationalen Märkte durch entsprechende Gewichtung Rechnung getragen werden. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

- a) Kosten für die Herausgabe und den Vertrieb neuer nichteinheimischer europäischer Werke auf digitalen Medien oder
- b) Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für neue nichteinheimische europäische Werke auf nichtdigitalen Medien.

Dieses System soll:

- a) den Einsatz neuer Technologien bei der Herausgabe europäischer Werke für den Privatgebrauch begünstigen (Herstellung einer digitalen Musterkopie, die sich zur Verwertung bei allen europäischen Verleihunternehmen eignet),
- b) insbesondere die Verleihunternehmen ermutigen, in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeitsarbeit und den angemessenen Vertrieb von nichteinheimischen europäischen Filmen und audiovisuellen Werken zu investieren,
- c) die sprachliche Vielfalt europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion) unterstützen.

### 1.2.3 Fernsehausstrahlung

Förderung der Bereitschaft unabhängiger Produzenten, Werke (Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme) herzustellen, an denen nicht weniger als zwei, vorzugsweise jedoch mehr als zwei Fernsehanstalten aus mehreren am Programm beteiligten oder kooperierenden Staaten und verschiedenen Sprachräumen beteiligt sind.

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand und Gattung abzielen. Besondere Beachtung wird audiovisuellen Werken geschenkt, die für die Aufwertung des kulturellen Erbes und der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas von Interesse sind.

Der Teil der Förderung, der zur Finanzierung der sprachlichen Vielfalt (einschließlich der Herstellung einer Tonspur — Musik und Geräusche) dient, wird als Zuschuss gewährt.

### 1.2.4 Online-Vertrieb europäischer Werke

Unter diesem Begriff ist der Online-Vertrieb europäischer Werke über fortgeschrittene Vertriebsdienste und neue Medien zu verstehen (z. B. Internet, Video-on-Demand). Gefördert werden soll die Anpassung der europäischen audiovisuellen Programmindustrie an die Entwicklungen der digitalen Technologie, vor allem im Bereich fortgeschrittener Online-Vertriebsdienste.

Über Anreize zur Digitalisierung von Programmwerken und zur Schaffung von Material für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung auf digitalen Datenträgern sollen europäische Gesellschaften (Online-Provider, Spartenkanäle usw.) ermutigt werden, Kataloge von in digitalen Formaten vorliegenden europäischen Werken für eine Verwertung in den neuen Medien zusammenzustellen.

## 1.3 Öffentlichkeitsarbeit

### 1.3.1 Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Zugang zu Fachmärkten

Mit den Maßnahmen des Programms wird das Ziel verfolgt,

- a) den Fachkreisen verbesserte Zugangsbedingungen zu Handelsveranstaltungen und zu europäischen und außereuropäischen Fachmärkten für audiovisuelle Medien zu verschaffen, und zwar über spezifische technische und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen in Bereichen wie
  - den wichtigsten europäischen und internationalen Kinofilmmärkten,
  - den wichtigsten europäischen und internationalen Fernsehprogramm Märkten,
  - Spartenmärkten, insbesondere für Animations- und Dokumentarfilme, Multimedia und neue Technologien;
- b) die Einrichtung einer Datenbank und/oder eines Netzes von Datenbanken über vorhandene Kataloge mit europäischen Programmen für Fachkreise zu fördern;

- c) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für Kinofilmwerke ab der Produktionsphase des betreffenden Werks, wann immer möglich, zu begünstigen.

Zu diesem Zweck wirkt die Kommission auf die europaweite Vernetzung der Akteure hin, indem sie insbesondere gemeinsame Aktionen zwischen den mit der Öffentlichkeitsarbeit befassten nationalen staatlichen oder privaten Einrichtungen unterstützt.

Der Beitrag ist im Allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas von Interesse sind, auf 60 % erhöht werden.

### 1.3.2 Bereich Festspiele

Mit den Maßnahmen des Programms wird das Ziel verfolgt,

- a) partnerschaftlich durchgeführte audiovisuelle Festspiele zu unterstützen, deren Programmgestaltung einen umfangreichen Anteil europäischer Werke vorsieht,
- b) Zusammenarbeitsprojekte mit europäischer Dimension zwischen audiovisuellen Veranstaltungen aus mindestens acht am Programm teilnehmenden oder kooperierenden Staaten zu fördern, die einen gemeinsamen Aktionsplan zur Förderung von europäischen audiovisuellen Werken und deren Vertrieb vorlegen.

Besondere Aufmerksamkeit wird solchen Festivals gewidmet, die dazu beitragen, Werke aus den Mitgliedstaaten oder aus Regionen mit geringerer audiovisueller Produktionskapazität sowie Werke junger europäischer kreativer Schaffender bekannt zu machen und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Vertriebsförderungs politik für europäische Werke vorsehen.

Netzwerkprojekte, bei denen eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Veranstaltungen erfolgt, werden vorrangig behandelt.

Der Beitrag ist im Allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas von Interesse sind, auf 60 % erhöht werden.

### 1.3.3 Aktivitäten zur Förderung des europäischen kreativen Schaffens

Ermutigung der Fachkreise, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Aktivitäten durchzuführen, um die Öffentlichkeitsarbeit für die europäische Kinofilmproduktion und audiovisuelle Produktion, die für ein breites Publikum bestimmt ist, zu fördern.

## 1.4 Pilotprojekte

Die Pilotprojekte mit den in Artikel 10 vorgesehenen Zielsetzungen können sich im Hinblick auf Aufwertung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) kinematografisches Erbe;
- b) europäische Archivbestände audiovisueller Programme;
- c) Kataloge europäischer audiovisueller Werke;
- d) digitale Übertragung europäischer Inhalte, z. B. über fortschrittliche Dienstleistungen im Vertriebsbereich.

Es findet ein Erfahrungsaustausch über die Pilotprojekte statt; die Ergebnisse werden einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht, um die Verbreitung bewährter Verfahren zu fördern.

Nach zwei Jahren Durchführung des Programms überprüft die Kommission die Ergebnisse der Pilotprojekte und schlägt Anpassungen des Programms vor.

## 1.5 Aufschlüsselung der Mittel

Die verfügbaren Mittel werden nach folgenden Leitlinien aufgeschlüsselt:

Entwicklung:	mindestens 20 %
Vertrieb:	mindestens 57,5 %
Öffentlichkeitsarbeit:	etwa 8,5 %
Pilotprojekte:	etwa 5 %
Horizontale Kosten:	mindestens 9 %.

Alle Prozentangaben sind Richtwerte und können von dem Ausschuss des Artikels 8 nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 angepasst werden.

## 2. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

### 2.1 Konzept

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms darauf achten, dass die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele eingehalten werden.

Bei der Durchführung des Programms arbeitet die Kommission, die dabei vom Ausschuss nach Artikel 8 unterstützt wird, eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie hört ferner die beteiligten Partner und trägt dafür Sorge, dass die Teilnahme der Fachkreise an dem Programm die kulturelle Vielfalt Europas zum Ausdruck bringt.

## 2.2 Finanzierung

### 2.2.1 Gemeinschaftsbeitrag

Die Gemeinschaftsfinanzierung beträgt höchstens 50 % der Endkosten der Maßnahmen (außer in den ausdrücklich in diesem Anhang festgelegten Fällen, für die eine Obergrenze von 60 % vorgesehen ist) und wird in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen oder Zuschüssen gewährt. In Frage kommen nur die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unterstützten Maßnahme stehen, auch wenn sie vor dem Auswahlverfahren zum Teil von dem Begünstigten getragen wurden. Wenn es sich um die Unterstützung der Werke hinsichtlich des Aspekts der Mehrsprachigkeit handelt, wird der Gemeinschaftsbeitrag in Form von Zuschüssen gewährt.

### 2.2.2 Ex-ante-Bewertung, Begleitung und Ex-post-Bewertung

Bevor die Kommission einen Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung genehmigt, bewertet sie ihn sorgfältig im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit diesem Beschluss und mit den Bedingungen der Nummern 2.2 und 2.3 dieses Abschnitts des Anhangs.

Die Anträge auf Gemeinschaftsunterstützung müssen Folgendes enthalten:

- a) einen Finanzierungsplan, in dem alle Finanzierungsquellen des Projektes einschließlich der bei der Kommission beantragten finanziellen Unterstützung aufgeführt sind,
- b) einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeit,
- c) alle weiteren von der Kommission verlangten sachdienlichen Angaben.

### 2.2.3 Finanzvorschriften und Finanzkontrolle

Die Kommission legt die Vorschriften für die Finanzierungszusagen und Zahlungen für Maßnahmen, die im Einklang mit diesem Beschluss durchgeführt werden, nach den einschlägigen Finanzvorschriften fest.

Sie sorgt besonders dafür, dass die Verwaltungs- und Finanzierungsvorschriften den verfolgten Zielen sowie den Gepflogenheiten und Interessen der audiovisuellen Industrie angepasst sind.

## 2.3 Durchführung

2.3.1 Die Kommission führt das Programm durch. Zu diesem Zweck kann sie auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Beratern und Büros für technische Hilfe zurückgreifen, die auf der Grundlage ihres einschlägigen Fachwissens, der im Rahmen des Programms MEDIA II gesammelten Erfahrungen oder anderweitiger Erfahrungen in diesem Bereich per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Außerdem kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 Partnerschaften mit Facheinrichtungen schließen, einschließlich solcher, die im Rahmen anderer europäischer Initiativen gegründet worden sind, wie EUREKA-Audiovisuell, EURIMAGES und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, um gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die die Zielsetzungen des Programms im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erfüllen.

Die Kommission trifft gemäß Artikel 8 auf der Grundlage der Vorarbeiten der Büros für technische Hilfe die endgültige Auswahl der Begünstigten des Programms und entscheidet, welche finanzielle Unterstützung gewährt wird. Sie begründet ihre Entscheidungen gegenüber Antragstellern auf Gemeinschaftsunterstützung und sorgt für Transparenz bei der Durchführung des Programms.

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere bei der Bewertung von aus Programmmitteln geförderten Projekten und Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass ihr anerkannte unabhängige Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit zur Seite stehen, die gegebenenfalls Fachkenntnisse im Bereich der Verwaltung der Rechte, insbesondere im neuen digitalen Umfeld, haben.

2.3.2 Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um über die im Programm gebotenen Möglichkeiten zu informieren und für sie zu werben. Darüber hinaus stellt die Kommission über das Internet umfassende Informationen über die Förderregelungen zur Verfügung, die es im Rahmen der Politik der Europäischen Union gibt und die für den audiovisuellen Sektor relevant sind.

Insbesondere treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten — unter Weiterführung der Aktivitäten des Netzwerks MEDIA-Desks und MEDIA-Antennen und unter Sicherstellung des weiteren Ausbaus von deren Fachkompetenz — die Maßnahmen, die erforderlich sind, um

- a) die Fachkreise aus dem audiovisuellen Sektor über die einzelnen Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, die es im Rahmen der Politik der Europäischen Union gibt und die für ihr Fachgebiet relevant sind,
- b) über das Programm zu informieren und dafür zu werben,
- c) eine möglichst umfassende Teilnahme der Fachkreise an den Programmaktivitäten zu fördern,
- d) den Fachkreisen bei der Präsentation ihrer Projekte im Anschluss an Aufrufe zu Vorschlägen behilflich zu sein,
- e) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fachkreisen zu fördern,
- f) sicherzustellen, dass eine Relaisfunktion zu den verschiedenen Fördereinrichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Komplementarität zwischen den Maßnahmen des Programms und den nationalen Fördermaßnahmen wahrgenommen wird.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 22. Dezember 2000****über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik**

(2000/822/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 des am 1. März 1998 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeerabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits<sup>(1)</sup> nehmen die Gemeinschaft und Tunesien schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vor.
- (2) Gemäß Artikel 18 des Europa-Mittelmeerabkommens prüfen die Gemeinschaft und Tunesien ab 1. Januar 2000 die Lage und legen die Liberalisierungsmaßnahmen fest, die von den Parteien ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.
- (3) Die Gemeinschaft ist mit der Tunesischen Republik übereingekommen, die Agrarprotokolle Nr. 1 und Nr. 3 des Abkommens anhand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zu ändern. Letzteres sollte genehmigt werden.
- (4) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und

die Änderungen der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

(1) Die Kommission wird unterstützt von dem Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(3)</sup> eingesetzt wurde, oder, je nach Fall, von den Ausschüssen, die mit den entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation eingesetzt wurden, oder vom Ausschuss für den Zollkodex, der mit Artikel 248bis der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(4)</sup> eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der oder die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. VOYNET

<sup>(1)</sup> ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 37).

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

**ABKOMMEN****in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik**

Schreiben Nr. 1

*Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den 22.12.2000

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 16 des am 1. März 1998 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeerabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits stattgefunden haben; Artikel 16 schreibt vor, dass die Gemeinschaft und Tunesien schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vornehmen.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 18 des Europa-Mittelmeerabkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und die Tunesische Republik ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen und die Liberalisierungsmaßnahmen festlegen, die von den Parteien ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen kamen die beiden Parteien folgendermaßen überein:

1. Die Daten in Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls Nr. 1 werden durch „zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Januar 2005“ ersetzt.

2. Dem Artikel 2

a) [entfällt in der deutschen Fassung]

b) wird folgender Absatz angefügt:

„Wein mit Ursprung in Tunesien, der die Bezeichnung eines Weins mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung trägt, muss von einer Bescheinigung, aus der der Ursprung hervorgeht und die dem Muster im Präferenzabkommen entspricht, oder vom Dokument V I 1 oder V I 2 begleitet sein, das gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, mit Anmerkungen versehen ist.“

3. Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Ab dem 1. Januar 2001 sind in der Gemeinschaft Einfuhren von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, im Rahmen einer Menge von 50 000 Tonnen zum Zollsatz Null erlaubt.

(2) Diese Menge wird ab dem 1. Januar 2002 vier Jahre lang jeweils um eine Menge von 1 500 Tonnen jährlich erhöht, um ab dem 1. Januar 2005 eine Jahresmenge von 56 000 Tonnen zu erreichen.

(3) Drohen diese Einfuhren das Gleichgewicht auf dem Olivenölmarkt der Gemeinschaft insbesondere wegen ihrer im Rahmen der WTO bezüglich dieses Erzeugnisses eingegangenen Verpflichtungen zu beeinträchtigen, so finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt, um Maßnahmen zu treffen, die der Konjunkturlage entsprechen, für beide Parteien annehmbar sind und Abhilfe schaffen können.“

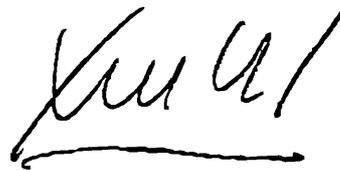
4. Die Anhänge der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 werden durch die beigefügten Anhänge 1A und 1B ersetzt. In Anhang 2 des Protokolls Nr. 1 wird das Muster der Bescheinigung für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aufgenommen.
5. Ab dem 1. Januar 2005 prüfen die Gemeinschaft und die Tunesische Republik die Lage und legen die Liberalisierungsmaßnahmen fest, die von der Gemeinschaft und Tunesien im Einklang mit dem in Artikel 16 des Assoziationsabkommens gesetzten Ziel ab 1. Januar 2006 anzuwenden sind.

Das vorliegende Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2001.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*



## Schreiben Nr. 2

*Schreiben der Tunesischen Republik*

Brüssel, den 22.12.2000

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 16 des am 1. März 1998 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeerabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits stattgefunden haben; Artikel 16 schreibt vor, dass die Gemeinschaft und Tunesien schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vornehmen.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 18 des Europa-Mittelmeerabkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und die Tunesische Republik ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen und die Liberalisierungsmaßnahmen festlegen, die von den Parteien ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen kamen die beiden Parteien folgendermaßen überein:

1. Die Daten in Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls Nr. 1 werden durch ‚zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Januar 2005‘ ersetzt.

2. Dem Artikel 2

a) [entfällt in der deutschen Fassung]

b) wird folgender Absatz angefügt:

„Wein mit Ursprung in Tunesien, der die Bezeichnung eines Weins mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung trägt, muss von einer Bescheinigung, aus der der Ursprung hervorgeht und die dem Muster im Präferenzabkommen entspricht, oder vom Dokument V I 1 oder V I 2 begleitet sein, das gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, mit Anmerkungen versehen ist.“

3. Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

(1) Ab dem 1. Januar 2001 sind in der Gemeinschaft Einfuhren von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, im Rahmen einer Menge von 50 000 Tonnen zum Zollsatz Null erlaubt.

(2) Diese Menge wird ab dem 1. Januar 2002 vier Jahre lang jeweils um eine Menge von 1 500 Tonnen jährlich erhöht, um ab dem 1. Januar 2005 eine Jahresmenge von 56 000 Tonnen zu erreichen.

(3) Drohen diese Einfuhren das Gleichgewicht auf dem Olivenölmarkt der Gemeinschaft insbesondere wegen ihrer im Rahmen der WTO bezüglich dieses Erzeugnisses eingegangenen Verpflichtungen zu beeinträchtigen, so finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt, um Maßnahmen zu treffen, die der Konjunkturlage entsprechen, für beide Parteien annehmbar sind und Abhilfe schaffen können.“

4. Die Anhänge der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 werden durch die beigefügten Anhänge 1A und 1B ersetzt. In Anhang 2 des Protokolls Nr. 1 wird das Muster der Bescheinigung für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aufgenommen.
5. Ab dem 1. Januar 2005 prüfen die Gemeinschaft und die Tunesische Republik die Lage und legen die Liberalisierungsmaßnahmen fest, die von der Gemeinschaft und Tunesien im Einklang mit dem in Artikel 16 des Assoziationsabkommens gesetzten Ziel ab 1. Januar 2006 anzuwenden sind.

Das vorliegende Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2001.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Tunesischen Republik zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Tunesische Republik*

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping letters that appear to be 'AA' or similar, with a horizontal line underneath.

—

## ANHANG 1A

## Protokoll Nr. 1

## 1. Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

## 2. Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
0101 19 90	Pferde, andere als zum Schlachten	100		80		Art. 1 Abs. 6
ex 0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Fleisch von Hausschafen	100		—		
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100		—		
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	100				
0409 00 00	Natürlicher Honig	100	50			
ex 0602 40	Rosen, auch veredelt, ausgenommen Rosenstecklinge	100		—		
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	1 000	—		Art. 1 Abs. 5
ex 0701 90 50	Frühkartoffeln/Früherdäpfel (**), vom 1. Januar bis 31. März (1)	100	16 800	50		Art. 1 Abs. 5
0702 00	Tomaten/Paradeiser (**), vom 1. Oktober bis 31. Mai	100 (*)		60 (*)		Art. 1 Abs. 6
0703 10 11 0703 10 19	Zwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	100		60		Art. 1 Abs. 6
0703 20 00	Knoblauch, vom 1. November bis 31. März	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 31. März	100		40		Art. 1 Abs. 6
0707 00 05	Gurken, vom 1. Oktober bis 31. März	100 (*)		0		Art. 1 Abs. 6
0708 10 00	Erbsen (Pisum sativum), vom 1. Oktober bis 30. April	100		60		Art. 1 Abs. 6

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
0708 20 00	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), vom 1. November bis 30. April	100		60		Art. 1 Abs. 6
0709 10 00	Artischocken, vom 1. Oktober bis 31. Dezember	100 (*)		30 (*)		Art. 1 Abs. 6
0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. März	100		0		Art. 1 Abs. 6
0709 30 00	Auberginen/Melanzani (**), vom 1. Dezember bis 30. April	100		—		Art. 1 Abs. 6
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, vom 1. November bis 31. März	100		0		Art. 1 Abs. 6
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	100		40		Art. 1 Abs. 6
0709 60 99	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	100		—		
0709 90 50	Fenchel, vom 1. November bis 31. März	100		0		Art. 1 Abs. 6
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), vom 1. Dezember bis 15. März	100 (*)		—		
ex 0709 90 90	Federhyazinthenzwiebeln der Art Muscari comosum, vom 15. Februar bis 15. Mai Petersilie, vom 1. November bis 31. März	100 100		60 0		Art. 1 Abs. 6
0710 80 59	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	100		—		
0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (?)	100	10	—		
0711 30 00	Kapern	100		90		Art. 1 Abs. 6
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	100		—		
ex 0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen), Pferdebohnen und Ackerbohnen, zur Aussaat	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0713	Hülsenfrüchte, andere als zur Aussaat	100		—		
0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, in der Schale oder ohne Schale, andere als bittere Mandeln	100		0	1 120	Art. 1 Abs. 5
ex 0804 10 00	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts vom 35 kg oder weniger	100		—		

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
ex 0805 10	Orangen, frisch	100 (*)	35 123	80 (*)		Art. 1 Abs. 5
ex 0805 10 80	Orangen, andere als frische	100		0	1 680	Art. 1 Abs. 5
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und andere	100 (*)		80 (*)		Art. 1 Abs. 6
ex 0805 10 80	Zitronen, frisch	100 (*)		80 (*)		Art. 1 Abs. 6
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits	80		—		
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 15. November bis 31. Juli	100 (*)		—		
0807 11 00	Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	100		—		
0807 19 00	Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	100		50		Art. 1 Abs. 6
0809 10 00	Aprikosen/Marillen (**)	100 (*)		0	2 240	Art. 1 Abs. 5
0809 40 05	Pflaumen, vom 1. November bis 15. Juni	100 (*)		—		
0810 10 00	Erdbeeren, vom 1. November bis 31. März	100		60		Art. 1 Abs. 6
0810 20 10	Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni	50		—		
ex 0810 90 85	Granatäpfel	100				
ex 0810 90 85	Kaktusfeigen	100				
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	80		—		
ex 0812 90 95	Andere Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	80		—		
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100		—		
0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	100		—		
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter und andere Gewürze	100		—		
1209 91 90	Samen von Gemüsen, andere (³)	100		60		Art. 1 Abs. 6
1209 99 99	Samen, Früchte zur Aussaat, andere (³)	100		60		Art. 1 Abs. 6
1211 90 30	Tonkabohnen	100		—		

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	100		—		
ex 1302 20	Pektinstoffe und Pektinate	25		—		
1509 10	Olivenöl und seine Fraktionen, nicht behandelt	100	50 000			Art. 3 Abs. 2
ex 2001 10 00	Gurken, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 20 00	Zwiebeln, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	100		—		
ex 2001 90 50	Pilze, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 65	Oliven, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 75	Rote Rüben ( <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> ), ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 85	Rotkohl, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 96	Andere, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
2002 10 10	Tomaten/Paradeiser, geschält	100		30		Art. 1 Abs. 6
ex 2002 90	Tomaten-/Paradeiserkonzentrat	100	4 000	0		( <sup>4</sup> )
2003 10 20	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart:					
	— der Art <i>Psalliota</i>	100 (*)		50 (*)		Art. 1 Abs. 6
	— andere	100 (*)		60 (*)		Art. 1 Abs. 6
2003 10 30	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , andere:					
	— der Art <i>Psalliota</i>	100 (*)		50 (*)		Art. 1 Abs. 6
	— andere	100 (*)		60 (*)		Art. 1 Abs. 6
2003 10 80	Pilze, andere	100		60		Art. 1 Abs. 6
2003 20 00	Trüffeln	100	5	—		
2004 10 99	Kartoffeln/Erdäpfel, andere	100		50		Art. 1 Abs. 6

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
ex 2004 90 30	Kapern und Oliven	100		—		
2004 90 50	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen ( <i>Phaseolus</i> -Arten)	100		20		Art. 1 Abs. 6
2004 90 98	Spargel, Karotten und Speisemöhren und Mischungen	100		20		Art. 1 Abs. 6
	Andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 10 00	Gemüse, homogenisiert:					
	Spargel, Karotten und Speisemöhren und Mischungen	100		20		Art. 1 Abs. 6
	Andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 20 20	Kartoffeln/Erdäpfel in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 20 80	Kartoffeln/Erdäpfel, andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 40 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> )	100		20		Art. 1 Abs. 6
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 59 00	Bohnen, andere	20		—		
2005 60 00	Spargel	20		—		
2005 70	Oliven	100		—		
2005 90 10	Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack	100		—		
2005 90 30	Kapern	100		—		
2005 90 50	Artischocken	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 90 60	Karotten	100		20		Art. 1 Abs. 6
2005 90 70	Mischungen von Gemüsen	100		20		Art. 1 Abs. 6
2005 90 80	Andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2007 10 91	homogenisierte Zubereitungen von tropischen Früchten	50		—		
2007 10 99	Andere	50		—		
2007 91 90	von Zitrusfrüchten andere	50		—		
2007 99 91	Apfelmus	50		—		
2007 99 98	Andere	50		—		

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
2008 30 51 2008 30 71 ex 2008 30 91 ex 2008 30 99	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80		—		
ex 2008 30 55 ex 2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, fein zerkleinert; Clementinen, Wilkings und andere	80		—		
ex 2008 30 59 ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80		—		
ex 2008 30 91 ex 2008 30 99	Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80		—		
ex 2008 30 91	Pülpe von Zitrusfrüchten	40		—		
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen/Marillen	100		20		Art. 1 Abs. 6
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94 ex 2008 50 99	Aprikosen-/Marillenhälften	100		50		Art. 1 Abs. 6
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenpülpe	100	5 160	30		
ex 2008 70 92 ex 2008 70 94	Pfirsichhälften (einschließlich Brügnolen und Nektarinen)	50		—		
ex 2008 70 99	Pfirsichhälften (einschließlich Brügnolen und Nektarinen)	100		50		Art. 1 Abs. 6
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten	100	1 000 (°)	55		
2009 11 2009 19	Orangensaft	70 (*)		—		
2009 20	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	70 (*)		—		
2009 30 11 2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten	60 (*)		—		
ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Zitronen	60		—		

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (Tonnen)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		a	b	c	d	e
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	100	179 200 hl	80		
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, mit Ursprungsbezeichnung	100	56 000 hl	0		Bedingungen gemäß Artikel 2
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, andere als von Mais und von Reis	60		—		

(\*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

(\*\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

(1) Ab Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung im Kartoffel-/Erdäpfelsektor wird dieser Zeitraum bis zum 15. April verlängert und der außerhalb des Kontingents geltende Zoll um 50 % gesenkt.

(2) Die Zulassung zu dieser Unterposition unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen [vgl. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) und spätere Änderungen].

(3) Dieses Zugeständnis betrifft nur Samen, die den Richtlinien über das Inverkehrbringen von Samen und Pflanzen entsprechen.

(4) Die Menge Tomaten-/Paradeisermark wird nach folgendem Zeitplan auf 4 000 Tonnen erhöht: 1.1.2001: 2 500 Tonnen; 1.1.2002: 2 875 Tonnen; 1.1.2003: 3 250 Tonnen; 1.1.2004: 3 625 Tonnen; ab 1.1.2005: 4 000 Tonnen.

(5) Gemeinsames Zollkontingent für die sechs Positionen für Mischungen von Früchten.



1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000	
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:		
6. Beförderungsmittel:	5. <b>BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG</b>		
8. Entladungsort:	7. Ursprungsbezeichnung		
9. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		10. Bruttogewicht	11. Liter
12. Liter (in Worten):			
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:			
14. Stempel der Zollstelle:		(Übersetzung siehe Nr. 15)	

15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk.....  
gewonnen wurde und ihm nach tunesischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird.  
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

16. (1)

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

## ANHANG 1B

## PROTOKOLL Nr. 3

## über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Tunesien

## Einziges Artikel

Tunesien erhebt auf die im Anhang aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Rahmen der in Spalte b) angegebenen Zollkontingente keine höheren als die in Spalte a) angegebenen Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Höchstzollsatz (%)	Präferenzzollkontingent (%)	Besondere Bestimmungen
		a	b	
0102 10	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere	17	2 000	
0102 90	Andere als reinrassige Zuchttiere	27	35	(*)
0105 11	Hühner (Eintagsküken)	43	40	
0105 12	Truthühner (Eintagsküken)			
0201 20	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, andere Teile, mit Knochen	27	8 000 (1)	(*)
0201 30	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen	27	8 000 (1)	(*)
0202 20	Fleisch von Rindern, gefroren, andere Teile, mit Knochen	27	8 000 (1)	(*)
0202 30	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen	27	8 000 (1)	(*)
0207 12	Geflügel, unzerteilt, gefroren (Hühner)	43	400	(2)
0402 10	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	17	9 700 (3)	(*)
0402 21	Milch und Rahm, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	17	9 700 (3)	(*)
0402 99	Milch und Rahm, eingedickt, weder in Pulverform noch in anderer fester Form, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	17	9 700 (3)	(*)
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	35	250	(*)
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	27	450	(*)
0407 00	— Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: — Bruteier — Eier von Wildvögeln — Andere	— 20 43 43	1 100	(2)
0602 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), andere als die der Unterpositionen 0602 10, 0602 20, 0602 30 00, 0602 40 und 0602 90 10	43	200	

KN-Code	Warenbezeichnung	Höchstzollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Präferenzzollkontingent (%)	Besondere Bestimmungen
		a		b	
0701 10 00	Kartoffeln/Erdäpfel, frisch oder gekühlt, Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln bzw. Pflanzerdäpfel/Saaterdäpfel	15	0	16 500	( <sup>4</sup> )
0701 90	Kartoffeln/Erdäpfel, frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln bzw. Pflanzerdäpfel/Saaterdäpfel	43		16 500	( <sup>5</sup> )
0713 10 10	Getrocknete ausgelöste Erbsen Pisum sativum, auch geschält oder zerkleinert, zur Aussaat	43		200	
0802 22 00	Haselnüsse, ohne Schale	43	0	200	( <sup>4</sup> )
1001 10 00	Hartweizen	17		17 000	(*)
1001 90 00	Andere als Hartweizen	17		230 000	(*)
		17	0	230 000	( <sup>4</sup> ) ( <sup>6</sup> )
1003 00	Gerste	17		12 000	(*)
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	20	0	15 000	( <sup>4</sup> )
1006 30	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	27	0	4 000	( <sup>4</sup> )
1103 11	Grobgrieß oder Feingrieß von Weizen	43		300	
1103 13	Grobgrieß oder Feingrieß von Mais	43		800	
1107 10	Malz, ungeröstet	43		3 500	
1108 12 00	Stärke von Mais	31	0	1 000	( <sup>4</sup> )
1210 20	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen	43		50	
1214 10	Mehl und Pellets von Luzerne	29	0	15 000	( <sup>4</sup> )
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	27		600	
1507 10	rohes Sojaöl, auch entschleimt	15	0	100 000	(**) ( <sup>4</sup> )
1508 10	rohes Erdnussöl				
1511 10	rohes Palmöl und seine Fraktionen				
1512 11	rohes Sonnenblumenöl				
1512 21	rohes Baumwollsaamenöl				
1514 10	rohes Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl				
1515 11 00	rohes Leinöl				
1515 21	rohes Maisöl				
1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl	43		300	

KN-Code	Warenbezeichnung	Höchstzollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Präferenzzollkontingent (%)	Besondere Bestimmungen
		a		b	
1514 90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl, anderes als rohes Öl	43		900	
1516 10	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	31		300	
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, anderer als Rohrzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	15		72 000	(*)
1702 30	Glucose und Glucosesirup:			650	
	— Glucose, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	43			
	— andere	20			
1702 90	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker, als Lactose, Ahornzucker, Glucose und Fructose und die entsprechenden Sirupe			200	
	— andere Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	43			
	— andere	29			
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	20	0	6 000	(†)
2309 10 00	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	43		35	
2309 90 00	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	43		2 800	
2401 10 00	Tabak, nicht entrippt	25		2 800	

(\*) Die Mengen, die im Rahmen des von Tunesien im Rahmen der WTO für den laufenden Zugang eröffneten Zollkontingents eingeführt werden, werden auf das Präferenzzollkontingent angerechnet.

(\*\*) Gesamtkontingent für die acht Unterpositionen.

(<sup>1</sup>) Die Menge von 8 000 Tonnen gilt für alle vier Unterpositionen zusammen.

(<sup>2</sup>) Vom 1. Juli bis Ende Februar.

(<sup>3</sup>) Die Menge von 9 700 Tonnen gilt für alle drei Unterpositionen zusammen.

(<sup>4</sup>) Der Satz wird zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Januar 2005 in fünf gleichen Tranchen auf 0 % verringert.

(<sup>5</sup>) Vom 1. Oktober bis 31. Mai.

(<sup>6</sup>) Zusätzliches Kontingent zum bestehenden Kontingent, für das der Zollsatz von 17 % gilt.

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. November 2000

**über die Einzahlung von Kapital und den Beitrag zu den Reserven und Rückstellungen der EZB durch die Bank von Griechenland und die erste Übertragung von Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland sowie damit zusammenhängende Fragen**

(EZB/2000/14)

(2000/823/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 28, 30, 34 und 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001<sup>(1)</sup> erfüllt Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung. Die für Griechenland nach Erwägungsgrund 4 der Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags<sup>(2)</sup> geltende Ausnahmeregelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben. Folglich wird die Bank von Griechenland im Sinne dieses Beschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 2000 eine nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt.
- (2) Gemäß Artikel 28.1 der Satzung beträgt das Kapital der Europäischen Zentralbank bei Aufnahme ihrer Tätigkeit 5 Mrd. EUR. Gemäß Artikel 28.2 der Satzung sind die NZBen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB und erfolgt die Zeichnung des Kapitals nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel. Nach dem Beschluss EZB/1998/13 vom 1. Dezember 1998 über die prozentualen Anteile der NZBen im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB<sup>(3)</sup> sowie gemäß Beschluss 98/382/EG des Rates vom 5. Juni 1998 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten<sup>(4)</sup> beträgt der Gewichtsanteil der Bank von Griechenland in dem in Artikel 29.1 der Satzung genannten Schlüssel 2,0564 %.

- (3) Gemäß Artikel 49.1 der Satzung zahlt die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, ihren Anteil am Kapital der EZB im selben Verhältnis wie die Zentralbanken von anderen Mitgliedstaaten ein, für die keine Ausnahmeregelung gilt. Gemäß Artikel 28.3 der Satzung bestimmt der EZB-Rat, in welcher Höhe und in welcher Form das Kapital einzuzahlen ist. In seinem Beschluss EZB/1998/2 vom 9. Juni 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank<sup>(5)</sup> hat der EZB-Rat festgelegt, dass das von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichnete Kapital in voller Höhe einzuzahlen ist. Somit zahlt die Bank von Griechenland ihren Anteil an dem gezeichneten Kapital der EZB in voller Höhe ein.
- (4) Gemäß Artikel 48 der Satzung zahlen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, abweichend von Artikel 28.3 der Satzung das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, dass der Erweiterte Rat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, dass als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muss. In seinem Beschluss EZB/1998/14 vom 1. Dezember 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der EZB durch die NZBen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten erforderlich sind<sup>(6)</sup> hat der Erweiterte Rat festgelegt, dass die NZBen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten 5 % des von ihnen gezeichneten Anteils am Kapital der EZB einzahlen. Gemäß Beschluss EZB/1998/14 hat die Bank von Griechenland am 1. Juni 1998 den Betrag von 5 141 000 EUR von ihrem gezeichneten Kapital in Höhe von insgesamt 102 820 000 EUR eingezahlt. Somit ist die Bank von Griechenland verpflichtet, das noch ausstehende Saldo ihres Anteils am gezeichneten Kapital in voller Höhe einzuzahlen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 33.

<sup>(6)</sup> ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 33.

- (5) Gemäß Artikel 30.1 in Verbindung mit Artikel 43.1 und 43.4 der Satzung wird die EZB von den NZBen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, EUR, IWF-Reservepositionen und Sonderziehungsrechten (SZR) gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd. EUR ausgestattet. Ferner hat die EZB gemäß Artikel 30.1 der Satzung das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- (6) Gemäß Artikel 30.1 der Satzung entscheidet der EZB-Rat über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie über die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Der EZB-Rat hat in der Leitlinie vom 3. November 1998, geändert durch die diesem Beschluss als Anhang beigefügte Leitlinie EZB/2000/15 vom 16. November 2000 über die Zusammensetzung und die Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen beschlossen, dass die NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt haben, ausländische Währungsreserven in Höhe eines Gesamtbetrags von 39 468 950 000 EUR auf die EZB übertragen. Ferner ist es aus Gründen der Transparenz angemessen, anlässlich der ersten Übertragung der Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland die Leitlinie EZB/2000/15 als Anhang zu diesem Beschluss zu veröffentlichen.
- (7) Gemäß Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung werden die Beiträge der einzelnen NZBen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.
- (8) Gemäß Artikel 49.1 der Satzung überträgt die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1 der Satzung. Ferner bestimmt sich die Höhe der Übertragungen gemäß Artikel 49.1 der Satzung durch Multiplikation des in Euro zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden NZB gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen NZBen bereits eingezahlten Anteile ausdrückt. Die „Währungsreserven die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden“ bestehen aus Vermögenswerten, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, sowie Gold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard, und die gemäß den Bestimmungen der im Anhang zu diesem Beschluss beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 von den NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt haben, auf die EZB übertragen wurden. Mit der „Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile“ sind in Hinblick auf Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung die Anzahl der Anteile zu verstehen, die von den anderen nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, eingezahlt wurden. Der sich so ergebende Betrag ist der gesamte Euro-Gegenwert der gemäß Artikel 49.1 der Satzung zu übertragenden Währungsreserven.
- (9) Gemäß Artikel 30.6 der Satzung trifft der EZB-Rat alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung von Artikel 30 der Satzung erforderlich sind. Nach Auffassung des EZB-Rates soll die Bank von Griechenland der EZB gemäß den in Erwägungsgrund 8 festgelegten Bedingungen im gleichen Umfang Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold übertragen, wie wenn die Bank von Griechenland am 1. Januar 1999 die NZB eines Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt, gewesen wäre. Der EZB-Rat stellt fest, dass der Gesamtbetrag der Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und des Goldes dem Euro-Gegenwert der Währungsreserven entspricht, der gemäß Artikel 49.1 der Satzung von der Bank von Griechenland auf die EZB zu übertragen ist.
- (10) Gemäß Artikel 30.3 der Satzung schreibt die EZB jeder NZB eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Ferner entscheidet der EZB-Rat gemäß Artikel 30.3 der Satzung über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen. Der EZB-Rat hat die Denominierung und Verzinsung der den NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt haben, gutgeschriebenen Forderungen in der diesem Beschluss als Anhang beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 festgelegt. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses gelten die Vorschriften der Leitlinie EZB/2000/15 für die Denominierung und Verzinsung der Forderung, die der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung von der EZB gutgeschrieben wird.
- (11) Gemäß Artikel 49.2 der Satzung leistet die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, zusätzlich zu der Einzahlung nach Artikel 49.1 einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Weiterhin bestimmt sich die Höhe des zu leistenden Beitrags gemäß Artikel 49.2 der Satzung durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt. Gemäß Artikel 33.1 in Verbindung mit Artikel 43.5 der Satzung wird der nach der Übertragung von bis zu 20 % des Nettogewinns der EZB an den allgemeinen Reservefonds verbleibende Nettogewinn an die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet. Unter der „Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile“ ist im Hinblick auf Artikel 33.1 und Artikel 43.5 der Satzung die Anzahl der Anteile zu verstehen, die von den Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, eingezahlt wurden.

- (12) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28 und 30 der Satzung die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.
- (13) Gemäß Artikel 3.4 der Geschäftsordnung der EZB hat der Gouverneur der Bank von Griechenland an der Sitzung des EZB-Rates teilgenommen, in der dieser Beschluss gefasst wurde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Sichtguthaben“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar) oder Japans (japanische Yen);
- „Währungsreserven“: Wertpapiere, Gold oder Sichtguthaben;
- „Gold“: Feinunzengold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard der London Bullion Market Association;
- „Wertpapiere“: alle von der EZB bestimmten refinanzierungsfähigen Wertpapiere oder Finanzierungsinstrumente.

#### Artikel 2

##### Einzahlung von Kapital

Die Bank von Griechenland zahlt 95 % ihrer Zeichnung für das Kapital der EZB in Höhe des Gegenwerts von 97 679 000 EUR ein. Der von der Bank von Griechenland einzuzahlende Betrag ist am 1. Januar 2001 fällig. Die Bank von Griechenland erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Betrags am 2. Januar 2001 einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen über TARGET (Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem). Die Übertragung kann auf Anweisung der EZB auch auf ein Konto der EZB bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich erfolgen. Die aufgelaufenen Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem EZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zu Grunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinismethode (actual/360).

#### Artikel 3

##### Übertragung von Währungsreserven

- (1) Die Bank von Griechenland überträgt der EZB im gleichen Umfang Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold, als wenn die Bank von Griechenland am 1. Januar 1999 die NZB eines Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt, gewesen wäre.
- (2) Die Bank von Griechenland überträgt der EZB ein auf US-Dollar oder japanische Yen lautendes Wertpapier- und Sichtguthabenportfolio innerhalb der Bandbreiten um die modifizierte Duration der taktischen Benchmark-Portfolios, die von der EZB festgesetzt werden. Dieses Portfolio wird im

Rahmen des von der EZB bestimmten Kreditrahmens übertragen.

(3) Die Abwicklungstage für die der EZB zu übertragenden Wertpapiere und Sichtguthaben werden von der EZB festgelegt, und die Bank von Griechenland erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren und zur Übertragung der Sichtguthaben auf die EZB an den Abwicklungstagen. Der Wert aller Wertpapiere wird auf Grundlage der von der EZB benannten Preise berechnet, und die Bank von Griechenland überträgt die Wertpapiere und Sichtguthaben auf die von der EZB genannten Konten.

(4) Die Bank von Griechenland überträgt Gold zu den von der EZB vorgegebenen Zeitpunkten auf die von der EZB bestimmten Konten und Lagerorte.

#### Artikel 4

##### Denominierung, Verzinsung und Fälligkeit der dem Beitrag der Bank von Griechenland entsprechenden Forderung und Übergangsbestimmung für Wechselkursverluste

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Artikel 3 und 4 der diesem Beschluss als Anhang beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 für die Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung gutschreibt.

(2) Für die Berechnung der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 3.1 der Leitlinie EZB/2000/15 gutschreibt, wird der gesamte Euro-Gegenwert der der Bank von Griechenland übertragenen Währungsreserven auf Grundlage der Wechselkurse zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder japanischen Yen berechnet, die im Rahmen des täglichen Konzertationsverfahrens per Telekonferenz am 29. Dezember 2000 von den an diesem Verfahren teilnehmenden Zentralbanken festgesetzt werden. Im Fall von Gold wird der genannte Gegenwert auf Grundlage des am 29. Dezember 2000 beim Londoner Fixing um 10.30 Uhr, Londoner Ortszeit, festgesetzten Preises in US-Dollar pro Feinunze Gold berechnet. Die EZB bestätigt der Bank von Griechenland am 29. Dezember 2000 den auf diese Weise berechneten Betrag so früh wie möglich.

#### Artikel 5

##### Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der EZB

(1) Gemäß Artikel 49.2 der Satzung leistet die Bank von Griechenland einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung des zum 31. Dezember 2000 endenden Geschäftsjahres noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des von der Bank von Griechenland zu leistenden Beitrags bestimmt sich durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB zum 31. Dezember 2000 ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der Bank von Griechenland gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken, für die keine Ausnahmeregelung gilt, bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 sind unter „Reserven der EZB“ und „Reserven gleichwertigen Rückstellungen“, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, unter anderem das allgemeine Reservefonds der EZB und die den Reserven gleichwertigen Rückstellungen für wechselkurs- und marktpreisbedingte Bewertungsverluste zu verstehen.

(3) Die von der Bank von Griechenland gemäß Absatz 1 zu leistenden Beiträge sind am 1. Januar 2001 fällig. Die EZB berechnet und bestätigt der Bank von Griechenland rechtzeitig die von der Bank von Griechenland gemäß Absatz 1 zu leistenden Beiträge. Die Bank von Griechenland erteilt die Anweisung zur Übertragung dieser Beträge am 30. März 2001, einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen, auf die EZB, wobei die Beträge — je nach Anweisung der EZB — entweder über TARGET übertragen werden oder einem Konto der EZB bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gutgeschrieben werden. Die aufgelaufenen Zinsen werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. März 2001 zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zu Grunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360).

*Artikel 6*

**Schlussbestimmungen**

Die Leitlinie EZB/2000/15 wird diesem Beschluss aus Gründen der Transparenz als Anhang beigefügt. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2000.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

## ANHANG

**LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 3. November 1998****geändert durch die Leitlinie vom 16. November 2000****über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen****(EZB/2000/15)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 12.1, 14.3, 30 und 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30.1 in Verbindung mit Artikel 43.1 und 43.4 der Satzung wird die Europäische Zentralbank (EZB) von den nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben (teilnehmende NZBen), mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, Euro, IWF-Reservepositionen und Sonderziehungsrechten (SZR) gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd. EUR ausgestattet. Gemäß Artikel 30.1 der Satzung entscheidet der EZB-Rat über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie über die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Ferner hat die EZB gemäß Artikel 30.1 der Satzung das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- (2) Gemäß Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung werden die Beiträge der einzelnen teilnehmenden NZBen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30.3 der Satzung schreibt die EZB jeder NZB eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Ferner entscheidet der EZB-Rat gemäß Artikel 30.3 der Satzung über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.
- (4) Gemäß Artikel 30.6 der Satzung trifft der EZB-Rat alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung des Artikels 30 der Satzung erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 33.2 der Satzung kann, fall die EZB einen Verlust erwirtschaftet, der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahres im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 der Satzung an die NZBen verteilt werden. Der EZB-Rat hat gemäß Artikel 32.5 der Satzung den Beschluss vom 3. November 1998 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken teilnehmender Mitgliedstaaten und die Verluste der EZB in den Geschäftsjahren 1999 bis 2001 <sup>(1)</sup> gefasst.
- (6) Gemäß Artikel 32.7 der Satzung trifft der EZB-Rat alle weiteren Maßnahmen, die für die Anwendung des Artikels 32 der Satzung erforderlich sind.
- (7) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle im Rahmen von Artikel 30 der Satzung gefassten Beschlüsse die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.
- (8) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die EZB-Leitlinien integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Sichtguthaben“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar) oder Japans (japanische Yen);
- „Währungsreserven“: Wertpapiere, Gold oder Sichtguthaben;

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 119 dieses Amtsblatts.

- „Gold“: Feinunzengold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard der London Bullion Market Association;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag am 1. Januar 1999 eingeführt haben;
- „teilnehmende NZBen“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- „Wertpapiere“: alle von der EZB bestimmten refinanzierungsfähigen Wertpapiere oder Finanzierungsinstrumente;
- „Übergangszeitraum“: der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001.

#### Artikel 2

##### **Übertragung von Währungsreserven durch die teilnehmenden NZBen**

- (1) Jede teilnehmende NZB überträgt der EZB Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold in Höhe der im Anhang zu dieser Leitlinie genannten Euro-Gegenwerte.
- (2) Die Euro-Gegenwerte, die den im Anhang zu dieser Leitlinie genannten Beträgen in US-Dollar, japanische Yen und in Gold (in Feinunzen) entsprechen, werden auf Grundlage der Wechselkurse zwischen dem Ecu und dem US-Dollar oder japanischen Yen berechnet, die im Rahmen des täglichen Konzertationsverfahrens per Telekonferenz am 31. Dezember 1998, 11.30 Uhr, Brüsseler Ortszeit, von den an diesem Verfahren teilnehmenden Zentralbanken festgesetzt werden. Im Fall von Gold wird der Gegenwert auf Grundlage des am 31. Dezember 1998 beim Londoner Fixing um 10.30 Uhr, Londoner Ortszeit, festgesetzten Preises in US-Dollar pro Feinunze Gold berechnet. Die EZB bestätigt den teilnehmenden NZBen am 31. Dezember 1998 die auf diese Weise berechneten Beträge so früh wie möglich.
- (3) Jede teilnehmende NZB überträgt ein auf US-Dollar oder japanische Yen lautendes Wertpapier- und Sichtguthabenportfolio innerhalb der Bandbreite um die modifizierte Duration der taktischen Benchmark-Portfolios, die von der EZB festgesetzt werden. Dieses Portfolio wird im Rahmen des von der EZB bestimmten Kreditrahmens übertragen.
- (4) Die Abwicklungstage, für die an die EZB zu übertragenden Wertpapiere und Sichtguthaben werden von der EZB festgelegt, und jede teilnehmende NZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren und zur Übertragung der Sichtguthaben auf die EZB an den Abwicklungstagen. Der Wert aller Wertpapiere wird auf Grundlage der von der EZB benannten Preise berechnet, und jede teilnehmende NZB überträgt die Wertpapiere und Sichtguthaben auf die von der EZB genannten Konten.
- (5) Jede teilnehmende NZB überträgt zu den von der EZB vorgegebenen Zeitpunkten Gold auf die von der EZB bestimmten Konten und Lagerorte.

#### Artikel 3

##### **Denominierung, Verzinsung und Fälligkeit der den Beiträgen der teilnehmenden NZBen entsprechenden Forderungen**

- (1) Die EZB schreibt jeder teilnehmenden NZB eine auf Euro lautende Forderung entsprechend des gesamten Euro-Gegenwerts des Beitrags jeder teilnehmenden NZB zu den Währungsreserven gut.
- (2) Die gesamten Euro-Gegenwerte der Währungsreserven werden von jeder teilnehmenden NZB gemäß den Vorgaben in der Anlage zu dieser Leitlinie übertragen.
- (3) Die jeder teilnehmenden NZB von der EZB gutgeschriebene Forderung wird zu einem Satz verzinst, der 85 % des marginalen Zinssatzes entspricht, der von dem ESZB bei seinen Hauptrefinanzierungsgeschäften zu Grunde gelegt wird. Die Zinsen für die Forderung jeder NZB werden taggenau von der EZB unter Anwendung der Eurozinismethode (actual/360) berechnet.
- (4) Die Forderung wird am Ende jedes Geschäftsjahres verzinst. Die EZB setzt die NZBen vierteljährlich über die Höhe der kumulierten Beträge in Kenntnis.
- (5) Die Forderungen sind nicht rückzahlbar.

#### Artikel 4

##### **Übergangsbestimmung für Wechselkursverluste**

- (1) Jede teilnehmende NZB verzichtet auf die ihr von der EZB gutgeschriebene Forderung in dem in den Absätzen 2 und 4 dargelegten Umfang, falls die EZB in einem Geschäftsjahr während des Übergangszeitraums einen unrealisierten Verlust erwirtschaftet, der auf einem ausschließlich durch Wechselkurs- und Goldpreisschwankungen bedingten Sinken des Euro-Gegenwerts der Währungsreserven der EZB beruht, vorausgesetzt, dass ein solcher Fehlbetrag nicht gemäß Artikel 33.2 der Satzung verrechnet werden kann.
- (2) Sofern ein unrealisierter Verlust im Sinne von Absatz 1 erwirtschaftet wird, wird der sich ausschließlich aus den Verlusten des betreffenden Geschäftsjahres ergebende Fehlbetrag verrechnet durch den Verzicht jeder teilnehmenden NZB auf einen Teil des Ursprungswerts ihrer Forderung, entsprechend ihres Anteils an den Verlusten, bis in Höhe des Grenzwerts gemäß Absatz 4.
- (3) Die Verrechnung von Verlusten gemäß Absatz 2 erfolgt jährlich zusammen mit der Berechnung der monetären Einkünfte des ESZB in dem betreffenden Geschäftsjahr.

(4) Die Verzichtleistungen hinsichtlich des Werts der Forderung jeder teilnehmenden NZB werden im Verhältnis zu dem Anteil jeder NZB am von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichneten Kapital der EZB festgesetzt. Der Höchstbetrag der kumulierten Verzichtleistungen jeder teilnehmenden NZBen während des Übergangszeitraums darf 20 % des Ursprungswerts der Forderung nicht überschreiten.

*Artikel 5*

**Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie richtet sich an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 1998.

Dieser Beschluss wurde anschließend geändert und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 16. November 2000 genehmigt.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

## Anlage

**Von den teilnehmenden NZBen der Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 die Einheitliche Wahrung eingeführt haben, zu übertragende Wahrungsreserven (Angaben in Euro-Gegenwert)**

Nationale Zentralbank	Euro-Gegenwerte der Wertpapiere und Sichtguthaben, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten	Euro-Gegenwert des Goldes	Gesamter Euro-Gegenwert der Wahrungsreserven
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	1 217 965 000	214 935 000	1 432 900 000
Deutsche Bundesbank	10 409 737 500	1 837 012 500	12 246 750 000
Banco de España	3 779 737 500	667 012 500	4 446 750 000
Banque de France	7 154 322 500	1 262 527 500	8 416 850 000
Central Bank of Ireland	361 080 000	63 720 000	424 800 000
Banca d'Italia	6 330 375 000	1 117 125 000	7 447 500 000
Banque centrale du Luxembourg	63 410 000	11 190 000	74 600 000
De Nederlandsche Bank	1 818 150 000	320 850 000	2 139 000 000
Österreichische Nationalbank	1 002 745 000	176 955 000	1 179 700 000
Banco de Portugal	817 360 000	144 240 000	961 600 000
Suomen Pankki	593 725 000	104 775 000	698 500 000
<b>Gesamt</b>	<b>33 548 607 500</b>	<b>5 920 342 500</b>	<b>39 468 950 000</b>

**ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 14. Dezember 2000**  
**über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2001**  
**(EZB/2000/17)**

(2000/824/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 106 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ab 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten zu genehmigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von nationalen Münzen im Jahr 2001 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosemethodik —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von nationalen Münzen im Jahr 2001**

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2001, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

(Mio. EUR)

	Ausgabe von Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind, und die Ausgabe von nicht für den Umlauf bestimmten Sammlermünzen im Jahr 2001
Belgien	38,3
Deutschland	153,9
Griechenland	23,0
Spanien	217,5

(Mio. EUR)

	Ausgabe von Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind, und die Ausgabe von nicht für den Umlauf bestimmten Sammlermünzen im Jahr 2001
Frankreich	82,4
Irland	45,0
Italien	18,7
Luxemburg	0,6
Niederlande	49,9
Österreich	105,9
Portugal	30,0
Finnland	25,2

*Artikel 2*

**Schlussbestimmung**

Diese Entscheidung ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Dezember 2000.

Der Präsident der EZB  
 Willem F. DUISENBERG

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 3. November 1998**  
**geändert durch den Beschluss vom 14. Dezember 2000**  
**über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden**  
**Mitgliedstaaten und der Verluste der EZB für die Geschäftsjahre 1999 bis 2001**

(EZB/2000/19)

(2000/825/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 32 und Artikel 34.2 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 32.2 der Satzung entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank (NZB) ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Gemäß Artikel 32.3 der Satzung kann der EZB-Rat für den Fall, dass nach dem Übergang zur dritten Stufe die Bilanzstrukturen der teilnehmenden NZBen die Anwendung des in Artikel 32.2 für die Verteilung der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZB vorgesehenen Verfahrens nicht gestatten, Übergangsweise nach einem anderen Verfahren vorgehen.
- (2) Gemäß Artikel 32.4 der Satzung vermindert sich der Betrag der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZBen um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser NZB auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 der Satzung gezahlt werden. Gemäß Artikel 32.5 der Satzung wird die Summe der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZBen unter den teilnehmenden NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB verteilt.
- (3) Gemäß Artikel 32.6 und 32.7 der Satzung obliegt es dem EZB-Rat, für die Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte durch die EZB Sorge zu tragen und alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung von Artikel 32 der Satzung erforderlich sind, zu treffen.
- (4) Gemäß Artikel 10.3 der Satzung werden für alle Beschlüsse im Rahmen von Artikel 32 der Satzung die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der NZBen am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, 9 und 10, sieht vor, dass Banknoten, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, während der Übergangszeit (d. h. der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen

Gültigkeitsgebiets behalten. Diese nationalen Banknoten werden von den teilnehmenden NZBen ausgegeben. Die auf Euro lautenden Banknoten werden erst am 1. Januar 2002 in Umlauf gesetzt. Somit ist es unwahrscheinlich, dass die Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB sich während der Übergangszeit wesentlich auf den Banknotenumlauf auswirken wird.

- (6) Die Einführung des Euro in Griechenland am 1. Januar 2001 erforderte die Anpassung zahlreicher Rechtsakte der EZB, so wie auch dieses Beschlusses. Folglich soll dieser Beschluss zum vorstehend genannten Zeitpunkt in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „entsprechende Forderungen“: die Forderungen der teilnehmenden NZBen an die EZB, die aus der Übertragung von Währungsreserven von den NZBen auf die EZB gemäß Artikel 30 der Satzung entstehen;
- „Finanzsektor im Euro-Währungsgebiet“: i) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(2)</sup> — außer teilnehmende NZBen — deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltung sich in einem teilnehmenden Mitgliedstaat befindet, und ii) Zweigstellen von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat haben;
- „HB“: die harmonisierte Bilanz, die nach Anhang IX der Leitlinie EZB/2000/18 vom 1. Dezember 1998 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000<sup>(3)</sup> gegliedert ist;
- „Bemessungsgrundlage“: der Betrag der im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten einschlägigen Verbindlichkeiten in der Bilanz einer jeden teilnehmenden NZB;

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- „teilnehmende NZB“: die nationale Zentralbank eines Mitgliedstaates, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt hat;
- „Referenzzinssatz“: der aktuelle Zinssatz, der vom ESZB bei seinen Hauptrefinanzierungsgeschäften unter Nummer 3.1.2 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems verwendet wird<sup>(1)</sup>;
- „Übergangszeit“: der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001.

#### Artikel 2

##### Methode zur Bemessung der monetären Einkünfte

(1) Während der Übergangszeit wird der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB nach folgender Formel bemessen:

$$ME = [B \times R], \text{ wobei}$$

- ME der zusammenzulegende Betrag der monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB,
  - B die Bemessungsgrundlage einer jeden teilnehmenden NZB,
  - R der Referenzzinssatz
- sind.

(2) Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die auf die in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Verbindlichkeiten gezahlt werden.

#### Artikel 3

##### Berechnung und Verteilung der monetären Einkünfte

(1) Die monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB werden täglich von der EZB berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Rechnungslegungsdaten, die die teilnehmenden NZBen der EZB gemäß der Leitlinie EZB/2000/18 übermitteln.

(2) Die Summe der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZBen wird unter den teilnehmenden NZBen entsprechend ihren eingezahlten Anteilen an Kapital der EZB verteilt. Die Verteilung der monetären Einkünfte erfolgt jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die EZB unterrichtet die NZBen vierteljährlich über die kumulierten Beträge.

(3) Der Betrag der an die teilnehmende NZBen zu verteilenden monetären Einkünfte wird entsprechend den Entscheidungen des EZB-Rates nach Artikel 32.4 Unterabsatz 2 der Satzung angepasst.

(4) Der Betrag der an die teilnehmenden NZBen zu verteilenden monetären Einkünfte wird mit den Beträgen verrechnet, die diese teilnehmenden NZBen nach der Berechnung gemäß Artikel 2 einbringen. Der Ausgleich der Nettosalen aus der Verteilung der monetären Einkünfte erfolgt durch die EZB.

#### Artikel 4

##### Übergangsweise geltende Direktbelastung der Einkünfte, die den teilnehmenden NZBen aus dem nationalen Bargeldumlauf zufließen

(1) Die Einkünfte, die einer jeden teilnehmenden NZB aus den Vermögenswerten zufließen, die sie als Gegenposten zum nationalen Banknotenumlauf hält (Seigniorage der NZBen), unterliegen einer Belastung. Diese Belastung ermöglicht der EZB den Zugriff auf die Seigniorage einer NZB, zu dem ausschließlichen Zweck, die während der Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 nicht finanzierbaren Verluste der EZB zu decken, und zwar entweder i) gemäß Artikel 33.2 der Satzung oder ii) mit dem Teil der entsprechenden Forderungen, die teilweise mit Kursverlusten verrechnet werden können gemäß der Leitlinie EZB/2000/15 vom 3. November 1998, geändert durch die Leitlinie vom 16. November 1998, über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen<sup>(2)</sup>.

(2) Neben der jährlichen Genehmigung des EZB-Jahresabschlusses legt der EZB-Rat jeweils auch die Höhe der Belastung und die Modalitäten für den Ausgleich ungedeckter Verluste fest.

(3) Die Höchstgrenze der Belastung entspricht dem Anstieg der Gesamtsumme der monetären Einkünfte des ESZB, der sich ergeben hätte, wenn die auf die nationalen Währungseinheiten lautenden Banknoten in die Bemessungsgrundlage einbezogen worden wären. Die Höhe der Belastung für jede einzelne teilnehmende NZB entspricht ihrem Gewichtsanteil in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB. Die Höchstgrenze wird in dem Maße herabgesetzt, dass sichergestellt ist, dass keine teilnehmende NZB mehr als den Gesamtbetrag ihrer Seigniorageeinkünfte aus dem nationalen Bargeldumlauf für das jeweilige Geschäftsjahr einbringt. Im Sinne dieses Absatzes wird die nationale Seigniorage durch Anwendung des Referenzzinssatzes auf den Wert des nationalen Banknotenumlaufs berechnet.

#### Artikel 5

##### Schlussbestimmung

Dieser Beschluss, geändert durch den Beschluss EZB/2000/NP 17 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieser Beschluss findet Anwendung auf die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 1998.

Dieser Beschluss wurde anschließend geändert und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 14. Dezember 2000 genehmigt.

Der Präsident der EZB  
Willem F. DUISENBERG

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 11.12.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 114 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

**ZUSAMMENSETZUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE**

- A. In die Bemessungsgrundlage werden ausschließlich folgende Positionen einbezogen:
1. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber dem Finanzsektor im Euro-Währungsgebiet:
    - a) Einlagen auf Girokonten (Position 2.1 der HB);
    - b) Mindestreservepflicht gemäß Artikel 19.1 der Satzung (Position 2.1 der HB);
    - c) Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität des ESZB (Position 2.2 der HB);
    - d) Termineinlagen (Position 2.3 der HB);
    - e) Verbindlichkeiten aus Margenausgleich, die sich aus geldpolitischen Geschäften des ESZB ergeben (Position 2.5 der HB);
    - f) Verbindlichkeiten aus liquiditätsabschöpfenden Rückkaufgeschäften („Reverse-Repo-Geschäfte“) nach Kapitel 3.1 von Anhang I der Leitlinie EZB/20000/7 vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems <sup>(1)</sup>.
  2. Verbindlichkeiten der teilnehmenden NZBen aus der Emission von Schuldverschreibungen zugunsten der EZB in Zusammenhang mit der Emission von Schuldverschreibungen durch die EZB nach Kapitel 3.3 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 (Position 10.2 der HB).
- B. Die Berechnung des Betrages der Bemessungsgrundlage einer jeden teilnehmenden NZB erfolgt nach den harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätzen und -bestimmungen, die in der Leitlinie EZB/2000/18 vom 1. Dezember 1998 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000 <sup>(2)</sup> festgelegt sind.
- 

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 11.12.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## ABKOMMEN

vom 16. November 2000

**zwischen der Europäischen Zentralbank und der Bank von Griechenland über die Forderung, die der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird, und damit zusammenhängende Fragen**

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK UND DIE  
BANK VON GRIECHENLAND —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) sowie Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 vom 16. November 2000 über die Einzahlung von Kapital und den Beitrag der Bank von Griechenland zu den Reserven und Rückstellungen der EZB durch die Bank von Griechenland und die erste Übertragung von Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland sowie damit zusammenhängende Fragen<sup>(1)</sup> schreibt die Europäische Zentralbank (EZB) der Bank von Griechenland eine auf Euro lautende Forderung entsprechend des gesamten Euro-Gegenwertes des Beitrags der Bank von Griechenland zu den Währungsreserven gut. Der EZB-Rat hat beschlossen, dass die Bank von Griechenland der EZB gemäß Artikel 49.1 der Satzung im gleichen Umfang Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold überträgt, wie wenn die Bank von Griechenland eine nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats gewesen wäre, der die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt hat (teilnehmende NZBen). Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2000/14 wird der gesamte Euro-Gegenwert der von der Bank von Griechenland übertragenen Währungsreserven auf Grundlage der Wechselkurse zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder japanischen Yen berechnet, die im Rahmen des täglichen Konzertationsverfahrens per Telekonferenz am 29. Dezember 2000 von den an diesem Verfahren teilnehmenden Zentralbanken festgesetzt werden. Im Fall von Gold wird der genannte Gegenwert auf Grundlage des am 29. Dezember 2000 beim Londoner Fixing um 10.30 Uhr, Londoner Ortszeit, festgesetzten Preises in US-Dollar pro Feinunze berechnet. Die EZB bestätigt der Bank von Griechenland am 29. Dezember 2000 den auf diese Weise berechneten Betrag so früh wie möglich.
- (2) Gemäß Artikel 49.2 der Satzung leistet die Bank von Griechenland einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des zum 31. Dezember 2000 endenden Geschäftsjahres noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist.
- (3) Die EZB und die Bank von Griechenland vereinbaren, dass die Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Erwägungsgrund 1 gutschreibt, durch Verrechnung mit dem Beitrag, den die Bank von Grie-

chenland gemäß Erwägungsgrund 2 leistet, reduziert werden kann.

- (4) Die EZB und die Bank von Griechenland vereinbaren, dass die Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland nach der Verrechnung gemäß Erwägungsgrund 3 gutschreibt, auf 1 028 200 000 Euro reduziert wird, um zu gewährleisten, dass das Verhältnis zwischen dem Euro-Gegenwert der Forderung, die der Bank von Griechenland gutgeschrieben wird und dem gesamten Euro-Gegenwert der Forderungen, die den anderen teilnehmenden NZBen gutgeschrieben werden, dem Verhältnis entspricht, das zwischen den Gewichtsanteilen der Bank von Griechenland in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB und den gesamten Gewichtsanteilen der anderen teilnehmenden NZBen in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB besteht.
- (5) Die EZB und die Bank von Griechenland treffen Vereinbarungen über weitere Modalitäten für die Gutschrift der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gutschreibt. Dazu gehört die Möglichkeit, die Forderung, falls erforderlich, nach Maßgabe der Wechselkurschwankungen zu erhöhen, anstatt diese auf 1 028 200 000 Euro zu reduzieren.
- (6) Die hiermit von den Parteien getroffenen Vereinbarungen erfordern eine Anpassung der Bestimmungen des Artikels 4 der Leitlinie vom 3. November 1998, geändert durch Leitlinie EZB/2000/15 vom 16. November 2000 über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen, beigelegt als Anhang zu Beschluss EZB/2000/14, im Hinblick auf den Verzicht der teilnehmenden NZBen auf die ihnen von der EZB gutgeschriebenen Forderungen, falls die EZB in einem Geschäftsjahr während des Übergangszeitraums zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 einen unrealisierten Verlust erwirtschaftet, der auf einem ausschließlich durch Wechselkurs- und Goldpreisschwankungen bedingten Sinken des Euro-Gegenwertes der Währungsreserven der EZB beruht. Zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der als Anhang zu Beschluss EZB/2000/14 beigelegten Leitlinie EZB/2000/15 wird von einem Ursprungswert der Forderung der Bank von Griechenland in Höhe von 1 028 200 000 Euro ausgegangen.
- (7) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle Beschlüsse im Rahmen von Artikel 30 der Satzung die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Der EZB-Rat hat im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 10.3 der Satzung dem Abschluss dieses Abkommens durch die EZB zugestimmt —

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 110 dieses Amtsblatts

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

*Artikel 1*

**Modalitäten für die Gutschrift der Forderung der Bank von Griechenland**

(1) Sofern der gesamte Gegenwert der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 gutschreibt, zum letzten Zeitpunkt, zu dem die EZB Währungsreserven von der Bank von Griechenland erhält, höher ist als 1 028 200 000 Euro wird der Gegenwert der Forderung zu diesem Zeitpunkt auf 1 028 200 000 reduziert. Die Reduzierung erfolgt durch Verrechnung des Beitrages, den die EZB gemäß Artikel 49.2 der Satzung und Artikel 5 des Beschlusses EZB/2000/14 zu den den Reserven gleichwertigen Rückstellungen für wechselkursbedingte Bewertungsverluste leistet. Diese Verrechnung gilt als Vorableistung des Beitrags für die den Reserven gleichwertigen Rückstellungen für wechselkurs- und marktpreisbedingte Bewertungsverluste; die Vorableistung gilt als zum Zeitpunkt der Verrechnung erfolgt.

(2) Sofern der Gegenwert des Beitrages der Bank von Griechenland zu den den Reserven gleichwertigen Rückstellungen der EZB für wechselkursbedingte Bewertungsverluste geringer ist als die Differenz zwischen a) dem gesamten Gegenwert der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 gutschreibt, und b) 1 028 200 000 Euro, wird der Gegenwert der Forderung auf 1 028 200 000 Euro reduziert durch 1. Verrechnung gemäß Absatz 1 und 2. durch Zahlung des Euro-Gegenwertes in Höhe des nach der Verrechnung verbleibenden Fehlbetrags durch die EZB an die Bank von Griechenland. Der von der EZB gemäß diesem Absatz 2 zu zahlende Betrag ist am 1. Januar 2001 fällig. Die EZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung dieses Betrags sowie der darauf aufgelaufenen Nettoszinsen über TARGET (Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem). Die aufgelaufenen Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360).

(3) Sofern der gesamte Gegenwert der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 gutschreibt, zum letzten Zeitpunkt, zu dem die EZB Währungsreserven von der Bank von Griechenland erhält, geringer ist als 1 028 200 000 Euro, wird der Gegenwert der Forderung zu diesem Zeitpunkt auf 1 028 200 000 Euro erhöht. Der Gegenwert dieser Forderung wird von der Bank von Griechenland durch Zahlung des Euro-Gegenwertes in Höhe des Differenzbetrags an die EZB erhöht. Der von der Bank von Griechenland gemäß diesem Absatz 3 zu zahlende Betrag ist am 1. Januar

2001 fällig und nach Maßgabe des in Artikels 5 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2000/14 vorgesehenen Verfahren zu zahlen.

*Artikel 2*

**Verzicht der Bank von Griechenland auf die Forderung**

(1) Sofern die teilnehmenden NZBen, mit Ausnahme der Bank von Griechenland, auf an sie von der EZB gutgeschriebene Forderungen gemäß Artikel 4 der als Anhang zu Beschluss EZB/2000/14 beigefügten EZB-Leitlinie EZB/2000/15 verzichten, falls die EZB einen unrealisierten Verlust in dem am 31. Dezember 2000 endenden Geschäftsjahr erwirtschaftet hat, der Anlass für einen solchen Verzicht gibt, wird der Gegenwert der Forderung der Bank von Griechenland in Höhe von 1 028 200 000 um denselben Prozentsatz reduziert, um den der Ursprungswert der Forderungen der anderen teilnehmenden NZBen reduziert wurde. Im Fall einer solchen Reduzierung der der Bank von Griechenland gutgeschriebenen Forderung zahlt die EZB den Euro-Gegenwert in Höhe dieser Reduzierung an die Bank von Griechenland.

(2) Der durch die EZB gemäß Absatz 1 zu zahlende Betrag ist zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Verzicht wirksam wird. Die EZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Betrages am 30. März 2001, einschließlich der darauf aufgelaufenen Nettoszinsen, an die Bank von Griechenland über TARGET. Die aufgelaufenen Zinsen werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verzichts bis zum 30. März 2001 zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360).

*Artikel 3*

**Schlussbestimmungen**

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses Abkommen wird in zwei ordnungsgemäß unterzeichneten Originalen in englischer Sprache abgefasst, wobei jeweils eine Ausfertigung von der EZB und von der Bank von Griechenland eingehalten wird.

Dieses Abkommen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2000.

Europäische Zentralbank

Willem F. DUISENBERG

Präsident

Bank von Griechenland

Lucas D. PAPADEMOS

Gouverneur

### **HINWEIS FÜR DIE LESER**

Infolge eines technischen Problems sind zwischen der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2119/2000 (Abl. L 252 vom 6.10.2000, S. 11) und der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (Abl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1) die Nummern der Rechtsakte 2120/2000 bis 2219/2000 nicht zugeteilt worden.